

CARL RUDOLPH,

aus den Grafen von Buol-Schauenstein,

letzter Fürstbischof von Chur, erster Bischof von St. Gallen.

Verlag von J Th. Stettner in Lindau

Gedenkblätter

an

Carl Rudolph,

aus den Grafen von Buol-Schauenstein &c.,

letzten Fürstbischof von Chur, ersten Bischof von St. Gallen,

von

Johann Franz Fetz,

der allgemeinen schweizerischen und graubündnerischen geschichtsforschenden Gesellschaft ordentlichem, des historischen Vereins der fünf Orte correspondirendem Mitgliede.

Bevorwortet vom k. k. Hofrath und Reichshistoriograph Herrn

Dr. Fr. von Hurter.

Mit Porträt.

Lindau, 1853.

Verlag von Johann Thomas Stettner.

Vorwort.

Niemals hat es unter ernsten Bedrängnissen oder bei drohender, tiefgreifender Verwicklung der Kirche an Männern gefehlt, welche die Aufgabe: als Mauer vor das Haus des Herrn sich zu stellen, vernommen, verstanden, verwirklicht haben; dessen gibt die Geschichte durch alle Jahrhunderte Zeugniß. Es liegt hierin eine leuchtende, zugleich zwingende Bekräftigung jenes trostvollen Wortes: „und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen."

Jenes Zeugniß ist ein leuchtendes zunächst für alle Diejenigen, welche in der heiligen katholischen Kirche eine Anordnung Gottes verehren, in welche sich einzufügen sie als oberste Pflicht, als heilverbürgende Bestimmung erkennen. Ein leuchtendes Zeugniß ist es sodann für Jeden, an welchen in Zeiten heißern Kampfes — wie denn hin und wieder die unsrigen zu solchen sich gestalten zu wollen scheinen — der Ruf, das Heiligthum zu wahren, besonders ergangen ist, zumal wenn sie überdem auf den Leuchter gestellt sich wissen. Das Zeugniß könnte zum zwingenden werden für jeden außerhalb der Kirche Stehenden, wäre nur der Mensch guten Willens,

möchte er bloß jene Verheißung und die fortlaufend ihr entsprechende thatsächliche Erscheinung im Lichte ihres Zusammenhanges anschauen. Leider können Diejenigen, welche redliche Neigung haben, solchen guten Willen in sich die Oberhand gewinnen zu lassen, gezählt werden.

Eine solche Persönlichkeit des leuchtenden Zeugnisses ist seiner Zeit der verewigte Fürstbischof von Chur, Carl Rudolph, aus den Grafen von Buol-Schauenstein gewesen. Wir lassen es uns nicht nehmen, daß selbst die ingrimmigsten und die verschmitztesten Widersacher der Kirche in ihren eigenen Herzensgedanken oder unter vier Augen zu größerer Hochachtung gegen einen solchen Kirchenfürsten gezwungen werden, dem sein Pectoral zum Widerschein jenes, vor dem ersten christlichen Imperator aufgestiegenen Zeichens wird, als vor Jedem, dessen geschmeidige Fügsamkeit dasselbe mit weltlichen Kreuzlein zu umhängen beflissen ist. Wie anders aber wird nicht die Geschichte von dem gleichzeitigen Fürstbischof Emanuel von Trient sprechen, als von dem an seine Stelle getretenen Vicar?

Manche Stürme sind während der vierzigjährigen Amtsführung über den Fürstbischof Carl Rudolph losgebrochen. Dieselben haben ihn bewegen, niemals können wankend machen. Er ist jederzeit durch das Bewußtsein seiner Pflicht, und seines Rechtes ge-

kräftiget worden. Wir meinen dasjenige Recht, welches aus einer tiefern und reinern Quelle fließt, als aus beliebigen Zugeständnissen einer zeitlichen Gewalt, stelle sie sich nun der Kirche gegenüber individuell oder collectiv autokratisch.

Manches Schwere hat Carl Rudolph durch jenen Zeitverlauf zu tragen gehabt, ohne daß er dadurch sich hätte niederdrücken lassen. Das Schwerste war ihm jedenfalls für jene Lebenszeit aufgespart, da man seine Thatkraft durch das Greisenalter hätte mögen gemindert glauben. Wie er aber in den Tagen der vollesten Rüstigkeit mit wankellosem Muth den Schergen jener kirchenfeindlichen Secte, welche in den schrankenlosen Besitz des Herrscherthums sich einzuschleichen gewußt hat, Widerstand leistete; so ist er mit eben derselben Festigkeit am Schlusse seiner irdischen Laufbahn den eigenen verirrten und verwirrten Kindern entgegengetreten, ihnen selbst zum Besten, denn durch ihn sind sie gerettet worden. Ob sie es ihm verdanken, wissen wir nicht. Diejenigen (hoffen wir, es seien Alle!), die nachmals zur Erkenntniß zurückgekehrt sind, müssen jetzt noch ihm Dank zollen.

So hätte Carl Rudolph mit vollem Recht den Sinnspruch sich wählen mögen: legitime certantibus. Gekämpft hat er, wie der Apostel es verlangt, für das Recht immer. Jene von so argem Frevelmuth zeugende Verfolgung, welche er während

des ersten Jahrzehends dieses Jahrhunderts in dem einen Theil seines Bisthums zu erdulden hatte, dann die schnöden Verunglimpfungen, welche am Schlusse seines Wirkens und Lebens in dem neu zugewiesenen Sprengel auf sein Haupt gehäuft wurden, bilden die Hauptmomente seines äußern Lebens, sind zu Prüfsteinen seines innern Werthes geworden. Es ist nützlich, daß Beide der jetzigen Zeit und der Nachwelt wahrheitsgetreu vor die Augen gestellt werden. Nützlich für die jetzige Zeit, weil es an Lust, das Eine zu wiederholen, hie und da nicht gebrechen dürfte, das Andere aber zu einer Warnungstafel dienen könnte, auf welche Abwege regelwidrige Bestrebungen in letzter Beziehung unvermeidlich führen müssen. Nützlich ist es für die Nachwelt, indem ihr damit ein Maßstab an die Hand gegeben wird, wornach sie, vornehmlich an den angewendeten Mitteln, den Werth und das Wesen der angeblichen Regulirung des Verhältnisses von Kirche und Staat bemessen mag — ein Gegenstand, den man nicht überall gerne zur Besprechung kommen läßt.

Herr Hofkaplan Fetz hat sich durch die nachfolgende Biographie seines hingeschiedenen Diöcesanbischofs ein wahres und bleibendes Verdienst erworben. Carl Rudolph ist es, seiner ausgezeichneten Eigenschaften, seiner mannigfaltigen Erlebnisse, seines großartigen Charakters wegen, werth, durch die ganze

katholische Welt, so Priestern als Laien, bekannt zu werden — jenen als Spiegel, diesen zum Trost bei trüben Zeiten. Bei dieser Arbeit sind dem Verfasser handschriftliche Quellen zu Gebote gestanden, deren gewissenhafte Benützung seine Arbeit von einem bloßen Umriß oder von einer bald (und billig) vergessenen Lobrede wesentlich unterscheidet. Wo nicht der Dargestellte (wie dieses hier der Fall ist) durch Thun und Wirken, oder auch Dulden zum eigenen Lobredner wird, da bleibt das Bemühen eines Dritten immer ein zweifelhaftes, wo nicht mißliches.

Wolle Gott den treuen Fleiß des Verfassers um den hingegangenen Arbeiter in dem Weinberge des Herrn lohnen; auch diese Schrift möge zu Seiner größern Ehre dienen!

Wien, am Allerseelentage 1852.

Friedrich Hurter.

Vorrede des Verfassers.

Der Verfasser dieser Blätter hoffte früher, es werde eine fähigere Hand den Griffel ergreifen, dieses Andenken einzugraben in die Annalen der Geschichte berühmter Männer. Umsonst! Hindernisse mögen die Schuld davon tragen, welche die kritischen Zeitverhältnisse schufen und mancherlei Rücksichten. —

Es ist wirklich eine seltene Erscheinung, daß die Lebensbeschreibung eines berühmten Zeitgenossen in unserm schreibseligen Jahrhundert so lange auf sich warten läßt, wie es bei der vorliegenden der Fall war. Bald werden zwei Decennien vorüber sein seit dem Hinscheiden des letzten Fürstbischofes von Chur und ersten Bischofes von Chur und St. Gallen; und vielfältig war der Wunsch laut gegeben nach einer geschichtlich treuen Schilderung des Lebens und Wirkens desselben!

Um für die Geschichte zu retten was noch zu retten war, und dem Wunsche der Verehrer des hochseligen Fürstbischofes Carl Rudolph doch einiger Maßen zu willfahren, wagte der Verfasser einen ersten Versuch auf diesem kritischen Felde und scheute weder Mühe noch Kräfte, ein möglichst Ganzes zusammenzustellen. Die Grundlage dieser Biographie bilden vorzugsweise noch unbenutzte Quellen, dann mündliche Ueberlieferungen zuverlässiger Zeugen und bekannte Druckschriften.

Die Genealogie und historischen Notizen über die edlen Geschlechter von Buol und Schauenstein wurden größtentheils nach den Angaben in dem Werkchen: „die Münzen Graubündens" vom k. k. Rath Joseph Bergmann, mit Berücksichtigung anderwärtiger Beiträge, bearbeitet.

Einen wesentlichen Theil dieser Darstellung bilden

die Zustände Tirols unter bayerischer Herrschaft und die endliche Trennung eines Theiles dieses Landes sammt Vorarlberg vom Bisthum Chur. Hiezu wurden ausschließlich Documente benützt, die unsers Wissens noch unedirt sind. Erst nachdem das Werk im Manuscript geschlossen war, kamen wir in den Besitz der neuesten Schrift von Professor Jäger in Wien, betitelt: „Zur Vorgeschichte des Jahres 1809 in Tirol," welches unsere Daten bestätiget und zur Ergänzung noch mehrere bot.

Was das Doppelbisthum betrifft, beflissen wir uns der möglichsten Kürze, weil hierüber schon viel ist geschrieben worden. Jene kirchlichen Wirren nach dem Jahre 1830, welche der Vergessenheit hätten anheimfallen sollen, durften nicht ganz übergangen werden, weil einmal der Geschichte verfallen. Diesen Gegenstand wollte der Verfasser aus dem Grunde nur in gedrängtem Zusammenhang geben, weil das schweizerische Publikum ihn sattsam noch kennen mag, weil derselbe für das Ausland von keinem Interesse mehr sein kann und odiosa sunt restringenda.

Für die verschiedenen Beiträge zollt der Verfasser den betreffenden Herren Gönnern und Freunden seinen wärmsten Dank!

Der Schluß ist einer Handschrift des hochwürdigen Herrn Dombecans Johann Battaglia entnommen, die er unter dem Titel hinterlassen hat:

„Umständlicher Bericht über die letzte Krankheit und den darauf erfolgten Todesfall weiland Sr. hochfürstlichen Gnaden Carl Rudolph, Bischof von Chur und St. Gallen 2c. 2c."

In Bezug auf die Einkleidung fühlt der Verfasser seine Schwäche; er wollte jedoch keinen rhetorischen Panegyrikus halten, noch die Thatsachen mit fremden Farben ausstatten, sondern nur eine treue Geschichte des Lebens und Wirkens des anerkannt ausgezeichneten Kirchenfürsten geben. Wie die Wahrheit einfach und ungekünstelt sich darstellt, so soll auch ihre Geschichte sein; zudem sollten diese Blätter nicht nur für den Gebildeten, auch für den schlichten Landmann als Andenken an den hingeschiedenen Oberhirten Geltung haben.

Schließlich hofft der Verfasser geneigte Nachsicht, weil er nur schüchtern und zum ersten Male mit einem literarischen Produkte vor das Publikum tritt; wissenschaftliche und historische Belehrungen werden ihm immer willkommen sein.

Vaduz, im Fürstenthum Liechtenstein, an Maria Opferung 1852.

Johann Franz Fetz,
Hofkaplan.

Inhaltsverzeichniß.

Carl Rudolph,

letzter Fürstbischof von Chur, erster Bischof von St. Gallen,

in

seinem Leben und Wirken.

Erstes Hauptstück.

Das Geschlecht der Buol-Schauenstein.

Wie jedes Volk, jede Nation ihre Geschichte aufweist, so hat auch jeder einzelne Mensch die seinige und diese ist gleichsam die Grundlage jener, in welcher die mannigfaltigen Erscheinungen individueller Wirksamkeit sich zu einem Ganzen, zur harmonischen Einheit erheben. Diese Wahrheit spricht sich noch deutlicher in der Erfahrung aus, daß jedes Jahrhundert in jedem Lande seine großen Männer hervorgebracht hat, deren Bestimmung es war, über ihre Zeitgenossen durch Geistesgröße hervorzuragen und oft entscheidenden Einfluß auszuüben. Dieser Einfluß auf die Geschicke eines oder mehrerer Völker wird bedingt durch den weitern oder engern Wirkungskreis derjenigen Männer, die auf den Leuchter gestellt wurden.

An diese Männer auch den noch unvergeßlichen, wenn immerhin vielfach verkannt gewesenen Fürstbischof von Chur, **Carl Rudolph**, anzureihen, dürfte nicht zu gewagt erscheinen. Nicht allein, daß er das 18. Jahrhundert in seinem Revolutions-Strudel abrollen sah und hart mitgenommen

ward, und das 19. Jahrhundert ihn in vollster Wirksamkeit antraf, war auch er auf den Leuchter gestellt und konnte seine Geistesgröße, Thätigkeit und Einfluß auf dem kirchlichen Gebiete beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch in nahen und fernen Kreisen wahrgenommen werden.

Wenn daher je ein Mann aus Graubündens neuerer Zeit hervorgehoben zu werden verdient, so ist es ohne Zweifel der letzte Fürstbischof von Chur und erste Bischof des Doppelbisthums Chur und St. Gallen, Carl Rudolph, aus den Grafen von Buol-Schauenstein, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau, infulirter Probst zu Wisherad bei Prag, Herr von Schüttenitz, Prälat des Königreichs Böhmen und Ritter des Johanniter-Ordens.

In den Lebensbeschreibungen berühmter Männer wird zweckmäßig auch des Geschlechtes Erwähnung gethan, dessen Schooße sie entsprossen sind; denn viele Züge des Charakters und der spätern Handlungsweise, die vereinzelt nicht selten unverstanden bleiben, können nur durch Kenntniß der nähern Verhältnisse, unter welchen Einer heranwuchs und gebildet ward, richtig gewürdiget werden. Dieß ist auch bei dem hochseligen Fürstbischof Carl Rudolph der Fall. Nannten ihn ja seine Gegner „den Herrischen" u. dgl.

Zu den edlen Geschlechtern der Republik Rhätien (seit 1803 Kanton Graubünden) gehören auch die von Buol und Schauenstein.

Das alte Geschlecht der Buol gab ausgezeichnete Männer, von denen mehrere hohe obrigkeitliche Aemter im Vater=

lande verwalteten, andere den Kronen Frankreichs und Spaniens und dem deutschen Kaiser gedient haben. Wir beginnen aber mit Johann Buol, der zu Parpan, 3 Stunden oberhalb Churs an der Straße nach dem Engadin, wohnte, wo noch ein altbuolisches Haus steht.

Johann war Rathsherr im Gerichte Churwalden. Sein Sohn Paul wurde schon höher gestellt als Bannerherr und Landvogt; dessen Sohn Ulrich folgte dem Vater als Bannerherr, ward 1595 Podestat zu Tell (Teglio) im Veltlin, wurde aber 1599 bei einem Einfall der Oesterreicher zwischen Chur und Malix erschossen. Er hinterließ zwei Söhne: Johann Anton und Ulrich. Der erstere war Oberstlieutenant in spanischem Dienste, im Jahr 1639 Gesandter des Zehngerichtenbundes nach Mailand; im Jahr 1649 wieder Gesandter an den Erzherzog von Oesterreich nach Innsbruck bei dem Auskaufe der verschiedenen Rechte, welche das erzherzogliche Haus in den Hochgerichten Davos, Klosters, Castels, Jenatsch, Seewis, Schiers und Churwalden noch besaß. Für die bei dieser Gelegenheit und andere dem Vaterlande geleisteten Dienste schenkte die bündnerische Republik ihm und seinen Nachkommen den Zunamen und Ehrentitel: „von Straßberg" *).

Nachdem Johann Anton Buol von Straßberg verschiedene hohe Stellen bekleidet hatte, starb er im Jahre 1669. Ihn überlebten zwei Söhne: Ulrich und Paul.

*) Das alte Schloß Straßberg, eine Ruine, gehört zur Gemeinde Malix, fünf Viertelstunden oberhalb Chur.

Dieser war k. spanischer Oberst, focht in Italien und Portugal, ward Landammann und Haupt des Zehngerichtenbundes (d. i. Bundeslandammann), und Gesandter der rhätischen Republik an Kaiser Leopold I., der ihn sammt seinen ehelichen Nachkommen in den nachgesuchten Freiherrenstand erhob mit der Ehrenbenennung: „zu Rietberg *) und Straßberg" (Urk. dd. Wien 27. Febr. 1696). Durch seine Gemahlin Narcissa von Planta-Rietberg hatte er dieses Schloß und Güter erhalten.

Bis zum Jahre 1693 bekannte noch das ganze Haus der von Buol sich zu der reformirten Confession. In diesem Jahre aber trat erwähnter Freiherr Paul Buol zu Rietberg und Straßberg zur katholischen Kirche zurück und soll im Jahre 1696 gestorben sein.

Sein jüngerer Sohn, Conradin, war erstlich Generaladjutant des Prinzen Eugen von Savoyen und starb dann als kaiserlicher Oberster unvermählt zu Mailand im Jahre 1708. Der ältere, Johann Anton, war ebenfalls Oberst eines graubündnerischen Regiments in kaiserl. Solde, dann Landrichter des obern, grauen Bundes und wurde als kaiserl. General-Feldwachtmeister im Jahre 1717 zu Wien ermordet. Seine Gemahlin war Emilia, Freiin von Schauenstein-Ehrenfels, die ihm drei Söhne gab: a) Paul,

*) Rietberg liegt im Domleschger Thale, war Sommersitz der Familie Buol-Schauenstein, wurde aber später veräußert und gehört dermalen den Herren Gasparis.

der als Hauptmann in kaiserlichem Dienste 1720 zu Paris starb. b) Rudolph Anton, Direktor der österreichischen Herrschaft Bregenz und unmittelbarer (immediater) Commissär in den vorarlbergischen Herrschaften, in welcher Eigenschaft er in den Jahren 1744 und 1745 mit der Landesvertheidigung bei dem damaligen französischen Anfalle, dann mit einer Sendung an die eidgenössischen Städte Zürich, Bern und Luzern betraut wurde. Für sich und seine Nachkommen erwarb er im Jahre 1731 die Landmannschaft in Tirol und starb 1765. c) Johann Anton war erstlich kaiserl. Oberster, dann 1743 und 1744 Landammann zu Disentis und 1745 Landrichter des obern Bundes. Seiner Mutter Bruder, Graf Thomas Franz von Schauenstein-Ehrenfels, adoptirte ihn und durch dessen letztwillige Anordnung erhielt er die Herrschaft Reichenau und Tamins mit dem Beding, daß er dessen Namen und Wappen auf ewige Zeiten führe und sich bestrebe, die Reichsgrafschaft zu erlangen.

In diesem Johann Anton Freiherrn Buol von Rietberg-Straßberg und von Schauenstein-Ehrenfels vereinigen sich nun zum ersten Male die zwei freiherrlichen Geschlechter von Buol und Schauenstein.

Das altadelige Geschlecht der Schauenstein schrieb sich ursprünglich „von Ehrenfels" *). Burkard von Ehrenfels erhielt 1257 das Schloß Schauenstein zu

*) Das Schloß Ehrenfels, eine Ruine, liegt nahe bei Sils im Domleschger Thale.

Lehen und bald schrieben seine Nachkommen sich „von Schauenstein-Ehrenfels." Egino von Ehrenfels war von 1160—1170 Bischof von Chur und wird von Kaiser Friedrich I. „Fürst" des heil. römischen Reiches genannt (Urk. 16. Mai 1170).

Schauenstein, eine Ruine am Heinzenberge bei Masein im Domleschg gelegen, ist die Stammburg dieser Familie, die schon 1080 als freiherrlich vorkommen soll; Bruno, erwählter Bischof von Chur (1170 bis 1180), soll ebenfalls aus diesem Geschlechte gewesen sein.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten sich durch die Gebrüder Rudolph I. und Caspar zwei Linien von Schauenstein. Auch Hercules von Schauenstein (1575), dessen Frau Anna von Mont war, muß ihr Bruder gewesen sein, weil Rudolph's I. Söhne des Hercules Nepoten genannt werden *). Caspar und seine Nachkommen fanden ihr Aufblühen in treuem Halten an dem deutschen Kaiserhause. Rudolph I. war französischer Oberst, dann Landeshauptmann im Veltlin und kaufte die Gerichte Hohentrins und Tamins, starb 1589. Er hinterließ zwei Söhne: a) Lucius, dessen Frau Amalia von Mont, war französischer Hauptmann; b) Rudolph II., allein Stammhalter. Dieser war 1587 Podestat zu Morbegno, 1603 französischer Hauptmann einer Gardecompagnie,

*) Perpetua, des Hercules Schwester, war die Frau des Mattheus von Mont, Bruder obiger Anna, dann zweite Frau des Landrichters Johann von Mont zu Villa im Lugnetz.

dann Oberst und französischer Gesandter an die schweizerischen Eidgenossen. Auch er hatte zwei Söhne: a) Thomas, dem er 1638 seine Gardecompagnie übergab. Dieser war Hauptmann und starb im Jahre 1642 zu Lyon; zu Hause wohnte er in Reichenau. Seine Kinder waren Margaretha, Leonhard, Thomas und Franz, die wahrscheinlich frühe starben, dann Rudolph III., Herr zu Reichenau und Tamins. b) Heinrich, ein tapferer und tüchtiger Officier in französischem Dienste, übernahm nach seines Bruders Thomas' Tod 1642 die Gardecompagnie, kehrte in die Heimath zurück und ward 1655 Landvogt in Maienfeld, starb 1666. Seine Gemahlin war Elisabeth von Mont, Tochter des Ritters und Hauptmanns Johann von Mont zu Villa. Beide lebten noch 1666 und zwar in Villa, wo diese Linie von Schauenstein-Ehrenfels ein Haus, romansch „la casa Schauenstein" genannt, mit großen Gütern, Kornzehent und Alpen hatte, und eingebürgert war. Heinrich starb in Villa und ward, wie seine Gemahlin, in den von Montischen Gräbern beigelegt. In der alten Pfarrkirche zu Pleif wird noch jährlich im September eine feierliche Jahrzeit von 7 Priestern gehalten, welche Heinrich gestiftet. Auch der Armen gedachte er reichlich. Die Landleute derselben Gegend hielten ihn sehr in Ehren; er galt bei ihnen als ein märchenhaft reicher Mann, weßwegen noch jetzt alte Leute von ihm in rhätischer oder romanscher Mundart sagen: „Capitani Hènri era schi rechs, ch'el miseravasi danèrs cun curtauna;" d. h.: „Hauptmann Heinrich war so reich, daß er

mit der Quartane (wovon 4 ein Viertel geben) Geld messen konnte." Von seinen Kindern sind uns bekannt: a) Margaretha, nachherige Frau des Hauptmanns Melchior von Mont zu Villa; b) Heinrich, der jung ohne Nachkommen starb; c) Johann Rudolph, der ebenfalls in Villa, dann zu Reichenau wohnte. Das Haus zu Villa war später nur noch Sommersitz dieser Familie, deren viele Güter dorten und in der Umgebung durch einen Verwalter besorgt wurden, unter denen auch der Landrichter Otto von Mont *) genannt wird. Der schon erwähnte Rudolph III. war 1691 und 1692 Landvogt zu Maienfeld, dann 1693 und 1694 Podestat zu Trahona im Veltlin. Mit Emilia von Molina erzeugte er: a) Johann, der als französischer Officier 1709 auf dem Schlachtfelde starb; b) Margaretha, Gemahlin ihres Vetters Johann Rudolph von Schauenstein. Dieser, des obigen Heinrich's Sohn, vereinigte die ganze Linie in sich. Er war Inhaber der Erbcompagnie seines Großvaters Rudolph II., Hauptmann der Garde, die aber 1668 abgedankt wurde. Nun wandte er sich an den deutschen Kaiser. Im Jahre 1709 wurde er von Kaiser Joseph I. mit einem Document begnadiget, wornach alle Privilegien und Freiheiten, der Freiherrenstand, Wappenvermehrung,

*) Dieser war Urgroßvater des gegenwärtigen hochw. Herrn Domcantors an der Cathedrale zu Chur, Christian von Mont, dem diese Notizen über die Verwandtschaft der Edlen von Mont in Villa und Leuenberg mit den Freiherren von Schauenstein verdankt werden.

Münze und Marktgerechtigkeit, das jus asylii, wie solche von Kaiser Rudolph II und Matthias 1611 und 1612 der Linie zu Haldenstein ertheilt worden waren, auf ihn und seine Linie und Herrschaft Reichenau, Tamins und Hohentrins nach dem Erlöschen des Haldensteiner Mannsstammes übertragen wurden, was Alles am 14. Juli 1739 durch Kaiser Carl VI. bestätiget wurde.

Seine erste Gemahlin und Base Margaretha, Rudolphs III. Tochter, gebar ihm: a) Thomas Franz und b) Emilia, nachherige Gemahlin des Johann Anton Buol. Thomas Franz ist der letzte männliche Sprosse dieser ältern Linie und des ganzen Geschlechtes. Seine Dienste erhellen aus seinem eigenen Bittgesuche an Kaiser Carl VI., in welchem er, als k. k. Oberst, Seine Majestät a) um allergnädigste Verleihung des Generalmajors-Charakters, b) um die Errichtung eines Regiments, und c) um die Erhöhung in des heil. römischen Reiches Grafenstand bittet *). Er war bereits durch 30 Jahre Stabsofficier, und zwar anfangs unter dem mit General Baron von Buol capitulirten graubündnerischen Regiment als Oberstwachtmeister. Als dieses 1714 entlassen wurde, kehrte er nach Haus, ward Landrichter, dann 1733 abermals Oberst in österreichischen Diensten bei einem neuen graubündnerischen Regiment in Italien. Kaiser Carl VI. willfahrte dem Gesuche, ernannte ihn am 28. Sep-

*) In den Reichsakten im k. k. Ministerium des Innern. Näheres in dem Werkchen: „Ueber die Münzen Graubündens."

tember 1739 zum kaiserl. Generalwachtmeister und erhob ihn und seine ehelichen Nachkommen in den Grafenstand für das heil. römische Reich und die Erbländer mit dem Titel „Hoch= und Wohlgeboren." Er bekam ein Wappen, ähnlich dem, welches dem Hause von Schauenstein im Jahre 1611 verliehen war.

Graf Thomas Franz ließ verschiedene Sorten Gold= und Silbermünzen schlagen. Er war mit N. Freiin Dietrich von Landsee aus Constanz vermählt, aber kinderlos, nahm daher seiner Schwester Sohn, Johann Anton Freiherrn von Buol, an Kindesstatt an, wie oben S. 5 gesagt worden, und starb 1742. Weil jedoch dieses Johann Antons beide Söhne Johann Anton III. und Paul ohne Nachkommen starben, kam die Herrschaft Reichenau und Tamins auf die Söhne seines Bruders Rudolph Anton Freiherrn von Buol zu Rietberg und Straßberg (starb 1765), kaiserl. Abgesandten an gemeine drei Bünde. Seine Gemahlin Josepha Freiin von Wenser schenkte ihm vier Söhne: Franz Thomas, Johann Anton Baptista, Joseph Theodor und Rudolph Anton, von denen Johann Anton Baptista (gebor. 1729, † 1796) allein den Stamm fortpflanzte *). Er trat zuerst in den geistlichen Stand, hatte aber nur die vier niedern Weihen erhalten, die zu keinem Gelübde verpflichten, war Domherr

*) Dieser Zweig der von Buol=Schauenstein war zu Disentis, Fürstenau und Parpan eingebürgert, und besaß das Bundesrecht in allen drei Bünden Rhätiens.

zu Chur, verließ jedoch diesen Stand und ward k. k. Kämmerer, geheimer Rath und auch, wie sein Vater, kaiserl. Abgesandter an die drei Bünde. Seine Gemahlin Johanna, Reichsgräfin von Särenthaimb, Sternkreuzdame von Innsbruck, geb. 1732, † 7. Oct. 1791 und begraben zu Bonaduz bei Reichenau, gebar ihm zwei Söhne: Carl Rudolph, unsern Fürstbischof, und Johann Rudolph, geboren am 21. November 1763. Dieser betrat die diplomatische Laufbahn, war k. k. Kämmerer, geheimer Rath und Gesandter in der Schweiz, am pfalzbayerischen Hofe u. s. w., wurde am 18. Jänner 1805 von Kaiser Franz II. in den Reichsgrafenstand mit dem Titel „Hoch= und Wohlgeboren" erhoben und mit seinem Namen und Wappen jenes der gräflichen Familie von Schauenstein vereiniget. Später wurde dieser erste Graf von Buol=Schauenstein kaiserl. österreichischer Bundestagsgesandter zu Frankfurt und Präsident dieser Behörde, Staatsminister und Präsident der k. k. Hofcommission über die reichshofräthlichen Acten und Depositenkasse, und starb zu Wien am 12. Febr. 1834. Seine Gemahlin, Maria Anna, Gräfin von Lerchenfeld=Prennberg, schenkte ihm einen Sohn: Carl Ferdinand, geboren am 17. Mai 1797, Graf von Buol=Schauenstein, zu Rietberg, Straßberg und Ehrenfels, k. k. Kämmerer, geheimer Rath, k. k. bevollmächtigter Minister am königl. großbritannischen Hofe, und im Jahre 1852 zum österreichischen Minister des Aeußern *)

*) Wenn die Augsburger Postzeitung vom 20. April 1852 Beilage Nr. 91 S. 364 sagte: „In Graubünden ist man stolz darauf, daß

und des k. k. Hauses erhoben — der letzte Stammführer des Grafenhauses von Buol=Schauenstein.

Diesen genealogischen Notizen fügen wir noch die Stammtafeln beider Geschlechter unter Beilage Nr. 1 bei.

Nachdem wir in Kürze der Ahnen gedacht haben und bis auf den letzten Sprößling gekommen sind, wird uns nunmehr einzig unser Fürstbischof beschäftigen.

Zweites Hauptstück.

Carl Rudolph's Jugendjahre. Domherr und Fürstbischof von Chur. Die französische Revolution und deren Folgen.

Carl Rudolph ward geboren zu Innsbruck am 30. Juni 1760. Der heitere lebensfrohe Knabe berechtigte seine edlen Eltern zu den schönsten Hoffnungen. In früher Jugend zeigte er große Neigung und Freude an dem Militärstand, und seine Erholungsstunden brachte der kleine Carl Rudolph im väterlichen Schlosse mit militärischen Uebungen zu; da sah man ihn oft mit gezücktem Säbel

ein Landsmann, Graf von Buol=Schauenstein, zum Nachfolger des Fürsten Schwarzenberg bestimmt sein dürfte," so hatte sie vollkommen Recht!

Saal auf und ab marschiren, als gälte es eine Reichsarmee zu commandiren. Eine sorgfältige Erziehung entfaltete in dem talentvollen Knaben die schönsten Geistesanlagen auf's vortheilhafteste.

Den ersten Grund seiner Ausbildung und wissenschaftlichen Laufbahn legte er durch Privatunterricht im väterlichen Schlosse Reichenau, wobei seine besorgte Mutter großen Einfluß hatte, da sie selbst stark im Latein war und auch ihre Töchter solches lernen mußten. Das Gymnasium vollendete Carl Rudolph in Feldkirch, wo er nach dem Wunsche seines Vaters sich besonders auf die Rhetorik verlegen sollte, was ihn aber nicht ansprach, weßwegen er im ersten Jahre in dieser Klasse eminirte, im zweiten aber nicht eminiren wollte. Auf der damals berühmten Hochschule von Dillingen vollendete er seine philosophischen und theologischen Studien, und weilte noch beiläufig ein halbes Jahr lang im deutschen Collegium in Rom. Mit umfassenden Kenntnissen verband Carl Rudolph eine schöne Sprachengabe: deutsch, latein, französisch und italienisch sprach er mit großer Fertigkeit. Ausgezeichnet durch Wissenschaft und Adel, wurde er schon im Jahre 1781 zum Domcantor an der bischöflichen Cathedrale zu Chur erwählt und erhielt am 22. September desselben Jahres das Subdiaconat ad titulum canonicatus Ecclesiae Curiensis Residentialis. Da soll sein Vater den Scherz gebracht haben: „Nun habe ich dem Domcapitel meinen Mann gestellt zum Ersatz für meinen Austritt." (Vergleiche oben S. 11.) Zu den zwei letzten

Weihen ward Carl Rudolph am 5. April und 14. Juni 1783 befördert. Der junge Domcantor besuchte oft von Chur aus seine Eltern zu Reichenau. Von hier nach Chur sind wohl zwei Wegsstunden, die er als geübter Reiter in einer halben Stunde durchritt. So geschah es öfters, daß er nach dem Choramt (halb 11 Uhr) nach Reichenau zum Mittagsessen ritt und nach der Mittagstafel wieder in Chur bei der Vesper (um 2 Uhr) sich einfand.

Zehn Jahre später wurde der fürstbischöfliche Stuhl zu Chur durch den Tod des Fürstbischofs Dyonis Grafen von Rost erlediget († 31. October 1793). Zur allgemeinen Freude erhob das Domcapitel am 22. Jänner 1794 seinen Domcantor Carl Rudolph zur fürstbischöflichen Würde. Papst Pius VI. bestätigte diese glückliche Wahl unter dem 2. September gleichen Jahres, und am 5. October darauf ward der neue Oberhirt von Chur durch den Bischof Grafen von Lodron in Brixen consecrirt. Auf der Rückreise in seine Residenz besuchte er sein geliebtes Tirol. Das deutsche Kaiserreich erkannte ihn als Reichsfürsten und Vasallen; Kaiser Franz II. verlieh ihm alle üblichen Lehen und Privilegien, welche das Hochstift Chur von Alters her immer genossen (Urk. dd. Wien 5. April 1796).

Carl Rudolph übernahm die Verwaltung des Bisthums Chur im schönsten Mannesalter von 34 Jahren. Ein weites Feld lag ihm offen. Die Arbeiten eines Bischofes von Chur zu ermessen, dessen Sorgen zu würdigen, gibt der Schafe Zahl den richtigen Maßstab nicht; dieses

Bisthum muß in seinen Theilen durchwandert werden, welche durch Berge und Thäler so abwechselnd und in vielseitiger Entfernung von einander getrennt liegen. Ein Hirt, dessen Schafe auf derselben Ebene geweidet werden können, ist manchen Sorgen und Mühen, mancherlei Beschwerden auf Reisen und Besuchen überhoben: nicht so der Fürstbischof von Chur. Seine Herde ist zerstreut, in den rhätischen Gebirgen und Thälern vom St. Gotthard bis in's Tirol, wo es nebst dem ganzen Vintschgau auch noch alle Berg- und Thalgemeinden im Burggrafenamte, die am linken Etsch- und rechten Passerufer gelegen sind, umfaßt; von den Grenzen Tessins bis in's Gasterland und Oberrheinthal (Montlingen) im Kanton St. Gallen; ferner im Fürstenthum Liechtenstein und obern Vorarlberg. In dieser uralten geographischen Lage und Ausdehnung traf Carl Rudolph sein Bisthum an.

Zur sichern Verwaltung desselben bedurfte es noch der mannigfaltigsten Kenntnisse kirchlicher und verschiedener Staats-Rechte und Gesetze. Dazu kamen die ungleichen Wünsche, Bedürfnisse und Gebräuche der Oertlichkeiten, wie auch noch jene kritische Stellung, die ein katholischer Bischof gegenüber einer paritätischen Staatsregierung einzunehmen hat. Der Bischof von Chur sollte, wie der Weltapostel Paulus, in allen Sprachen verstanden werden und selbst sie verstehen. Deutsch, Romansch, Ladin (im Engadin) und Italienisch — sind die lebendigen Volkssprachen dieses Bisthums. Schwierig ist also die Aufgabe eines Bischofes von Chur und kost-

spielig die Verwaltüng. Die Erfahrung beinahe eines halben Jahrhunderts hat bewiesen, daß Carl Rudolph diesen Forderungen entsprochen. Nebst der gerühmten Sprachenkenntniß zierte ihn auch eine anerkannt ausgezeichnete Rednergabe; dieses Zeugniß gab ihm der gelehrte und unvergeßliche Fürstabt Conrad Tanner von Einsiedeln, so wie der hohe Magistrat von Solothurn. Seine Ansprachen und sehr oft improvisirten Antworten waren immer höchst ergreifend und belehrend. In mehrfachem Verkehr mit den meisten Fürsten seiner Zeit besaß Carl Rudolph ein edles, charaktervolles Benehmen von seltener Natürlichkeit. Ein offenes Zeugniß dieses jedes Verhältniß richtig würdigenden Benehmens sprach einst der regierende König von Preußen als Kronprinz bei seiner Reise durch Chur aus. Verbreitete auch sein imponirendes Auftreten allseitige Ehrfurcht und tiefe Hochachtung, so erzeugte dagegen seine liebreiche Herablassung, Sanftmuth und sein edler Charakter aufrichtige Anhänglichkeit auch in dem Volke, dem er immer noch der „Unvergeßliche" bleiben wird. Auf seinen öfteren Spaziergängen konnte er häufig mit dem gemeinen Landmanne lange Zeit sich unterhalten, worüber Mancher der Tagesbeschwerde vergaß, weil „der Fürst" mit ihm gesprochen. Keinen Dürftigen entließ er ohne reichliche Spende. Man darf hier auf ihn die Worte Schubert's anwenden: „Alle edlen Thaten, im Verborgenen gethan, steigen auf gen Himmel, und da wirst Du sie finden in Strahlengestalten am Tage der Vollendung."

Dabei vergaß Carl Rudolph seiner Bisthums-Geistlichkeit niemals; sie war sein Augapfel. Er wußte sie durch väterliche Liebe an sich zu fesseln, seine aufrichtigen und liebevollen Ermahnungen, Tröstungen und Aufmunterungen erhoben die Gebeugten, befestigten die Geprüften im heißen Kampfe für Religion und Kirche.

Was keinem seiner Vorgänger gelungen, das erreichte Fürstbischof Carl Rudolph, und zwar in einer Zeit, die alles Gute verschlang oder zu verderben drohte. Zu Anfang dieses Jahrhunderts (1803) gründete er, nach den Bestimmungen des Concils von Trient, in Meran, wo er oft sich aufhielt, ein Priesterhaus oder Seminar. Dieses ward in's Leben gerufen ohne Belästigung der Diöcesanen, ohne Mitwirkung von Seite des Staates, einzig nur durch Hülfe einzelner Wohlthäter. —

„Groß kann man sich im Glücke, erhaben nur im Unglück zeigen." Diese Worte Schiller's bezeichnen treffend den Charakter und Geist des Fürstbischofs Carl Rudolph. Groß und schlank war sein Körper, fürstlich sein Gang und seine Haltung; eben so groß war sein Geist, ausgeschmückt mit unerschütterlicher Charakterfestigkeit, welche seine Gegner „Eigensinn" nannten. Widerwärtigkeiten und Verfolgungen gaben dieser fürstlichen Größe eine hehre Weihe. Diese blieben nicht lange aus. Carl Rudolph sollte den Leidenskelch trinken, wie viele seiner Vorfahren seit der unglücklichen Reformationsepoche.

Der ruhigen und segensreichen Amtsverwaltung traten

bald die geahneten Folgen der französischen Revolution hemmend und störend entgegen. Frühzeitig mußte der Bischof den Einfluß derselben auch auf Seite der bündnerischen Staatslenker erfahren und fühlen. Die Schlagwörter des unbändigen Umwälzungsfiebers — „Freiheit und Gleichheit“ — drangen bald in Rhätiens Gebirge und Thäler. Darob erschrocken, widersetzte sich die katholische Geistlichkeit diesem Köder der Verführung durch Ermahnungen und Belehrung des Volkes, worauf die Französischgesinnten an den jungen Fürstbischof das Ansinnen stellten, solches seiner Geistlichkeit zu untersagen. Allein Carl Rudolph erwiderte mit den Paulinischen Worten: „Gottes Wort ist nicht gebunden.“ Dieses war genug, um als Oesterreichischgesinnter und Gegner der Revolution erklärt zu werden und baldige Verfolgung auf sich zu ziehen. Die Feinde bedrohten bald genug Rhätiens Grenzen.

Carl Rudolph, die evangelische Klugheit befolgend, flüchtete sich über die Gebirge nach Meran. Die Umgebung der treuen und anhänglichen Geistlichkeit Tirols linderte einigermaßen den Schmerz des flüchtigen Oberhirten, von seiner Residenz entfernt leben zu müssen. Von Meran aus leitete er das Bisthum durch seinen unermüdlichen und gelehrten Kanzler Joh. Jos. Baal, der in Chur ausharrte († 1844).

Des Bischofs Residenz zu Chur bezog bald darauf der französische General Massena. Schlag folgte auf Schlag, und die Vernichtung des uralten Bisthums Chur schien

unausweichlich. Nur der Muth und die Ausdauer eines unerschütterlichen Geistes vermochte alle Stürme zu ertragen und heldenmüthig sich durchzukämpfen. Doch entging das Bisthum dieser französischen Invasion mit der Einbuße von nicht weniger als 22,000 Gulden R. W. laut amtlicher Rechnung.

Bald erfolgte (1802) die Säcularisation des deutschen Reiches und seiner sämmtlichen geistlichen Stifte. Auch das Hochstift Chur, zu Deutschland gerechnet, wurde vom gleichen Loose betroffen. In den Reichsdeputations=Beschluß aufgenommen, wurde es — nicht dem damaligen Kanton Rhätien, wie man später fälschlich behaupten wollte, sondern — der helvetischen Republik abgetreten (1802 und 1803). Diese ausgesprochene Säcularisation war für das Hochstift Chur, so wie für die Stifte in Deutschland, **nicht** unbedingt. Der §. 51 des erwähnten Beschlusses oder Recesses bestimmt, daß für den Unterhalt und Fortbestand der Bisthümer und Domcapitel gesorgt werden sollte, und verpflichtet zu diesem Zwecke jeden Territorialherrn, wo solche Stifte bestanden, zu einer neuen Dotation derselben, und zwar im Verhältniß der angenommenen Scala von 80,000 fl. als Maximum, und 20,000 fl. als Minimum jährlicher Rente (Art. des Reichsdeput.=Reces. §. 29 und 51).

Der helvetische Vollziehungsrath in Bern faßte nun in seiner Sitzung vom 21. Februar 1803, nach Ansicht des genannten Regensburger Recesses, den Beschluß, „von folgenden bisher deutschen Besitzungen im Namen der helvetischen Republik Besitz nehmen zu lassen, als: 1) von allen bis=

herigen Besitzungen des Bisthums Chur, zu welchem auch die in Tirol gelegene Herrschaft Fürstenburg gehört; 2) von der Herrschaft Trasp." Dieser Beschluß ward sofort am 24. Februar dem rhätischen Regierungsstatthalter, Gaudenz von Planta, übermacht, und dieser erließ unterm 3. März eine Publication und Schreiben an das Domcapitel mit der bestimmten Erklärung, daß die Besitznahme des Bisthums Chur, laut §. 29 erwähnten Recesses, „im Namen der helvetischen Republik" geschehe, was an demselben Tage vollzogen ward. Das Domcapitel protestirte gegen diese Maßnahme. Der Regierungsstatthalter aber versprach, für die Erhaltung des Hochstiftes bestmöglich sich zu verwenden. Planta war Protestant. Vorläufig und eventuell wurde dem helvetischen Vollziehungsrath die Gegenforderung gestellt, für die laut §. 51 des Recesses bestimmte Sustentation oder Dotation zu sorgen. Diese Forderung fand derselbe gegründet — aber nicht im Interesse der helvetischen Republik. Er wollte das Hochstift lieber unberührt lassen, als auch nur das Minimum von 20,000 fl. jährlicher Rente anweisen. Das noch unvollständige Inventar wurde in der bischöflichen Kanzlei belassen und alle ferneren Schritte und Handlungen aufgegeben. So rettete Armuth das Hochstift.

Den Gefahren von Außen entgangen, drohten bald innere Stürme, stets gefährlicher für Kirche und Staat. Tief wurde das Hochstift Chur durch die Mediation in seinen Rechten verletzt, laut welcher der bischöfliche Hof-

bezirk, der immer ein Reichslehen war, mit der Stadt Chur vereiniget werden sollte. Das Domcapitel, der Unbill der Zeit weichend, sandte einen Ausschuß, um mit den Abgeordneten der Stadt gegenseitiges Einverständniß zu treffen. Das Resultat dieser Besprechung übermachte das Domcapitel unterm 7. April 1803 der Regierungscommission; es lautet: „Die Herren Deputirten glaubten in verschiedenen Rücksichten am zuträglichsten zu sein, daß der Hof für einstweilen in seinen bisherigen Verhältnissen belassen werde und verbleibe, und wir gaben uns damit zufrieden."

Aber nicht so war die genannte Commission gesinnt; sie beschloß am 15. April: „Der bischöfliche Hof wird mit der Stadt Chur vereiniget." Das Hochstift widersetzte sich, seine Rechte wahrend, der Vollziehung.

Am 4. Mai erließ die Regierungscommission eine Erklärung des genannten Beschlusses, wodurch die Verhältnisse des bischöflichen Hofes mit der Stadt Chur definitiv bestimmt wurden. Der Kleine Rath machte dieses aber erst unterm 10. September bekannt und verordnete, von jenem Beschluß abweichend, daß der Hof einstweilen von der Stadt getrennt mit eigenem Hofgerichte verbleiben solle. *) (Nach Originalacten.)

*) Im Jahre 1851 ward die Vereinigung dieses Hofes mit der Stadt Chur neuerdings vom Großen Rathe und von der Mehrheit der Gemeinden beschlossen und soll nun 1852 auf 1853 vollzogen werden —! —

Dieses geschah aus Rücksicht gegen den letzten Fürstbischof Carl Rudolph. Mit Grablegung des römisch-deutschen Kaiserreiches (6. August 1806) hörten auch die Reichsfürsten auf, welche Würde die Bischöfe von Chur 636 Jahre lang, nämlich seit 1170, bekleidet hatten.

Drittes Hauptstück.

Bayerische Verfügungen gegen die Kirche in Tirol.

Durch den Preßburger Frieden (26. October 1805) war Tirol an Bayern gekommen. Die dorten liegende Herrschaft Fürstenburg, welche dem Hochstift Chur gehörte, war schon im Jahre 1803 incamerirt worden. Bayern gab dafür dem Fürstbischof Carl Rudolph eine jährliche Entschädigung von 6000 Gulden R. W.

In Bezug auf Landesverwaltung hatte Tirol Ursache, im Ganzen mit der bayerischen Landesorganisation sich zufrieden zu geben. Anders war es in kirchlicher Hinsicht; da fühlte das altfromme Tirol gar bald die neue Regierung und dem Hochstifte Chur und seinem Bischofe wurden noch härtere Prüfungen bereitet.

Es lohnt sich der Mühe, ja es ist gewissermaßen nothwendig, die Grundsätze der bayerischen Regierung in Bezug auf die Kirche näher kennen zu lernen.

Sie ging von Grundsätzen aus, die mit dem Wesen der katholischen Hierarchie unverträglich sind, und schlug in der Durchführung dieser Grundsätze einen Weg ein, der nur zu Wirren und Nachtheil für Kirche und Staat führen konnte. Diese Grundsätze werden durch Herrn von Mieg klar ausgesprochen in seinem Berichte an das Ministerium des Innern. Dieser Bericht bezieht sich auf eine Note des päpstlichen Hofes an den bayerischen Gesandten in Rom, und wir entheben demselben folgende Stelle:

„Die Note, welche der Cardinal-Staatssekretär dem königl. Gesandten in Rom wegen der geistlichen Angelegenheiten in Tirol übergab, und welche mir durch allerhöchstes Rescript vom 26. Februar mitgetheilt wurde, liefert einen neuen Beweis, daß das Papstthum, so wie es dermalen besteht, im bleibenden Kampfe mit der weltlichen Herrschergewalt und mit dem Geiste des Jahrhunderts seinem Untergange entgegengeht. Dem dermaligen römischen Hofe hängt der krasseste Mönchsgeist an, ohne daß er die gewöhnliche Mönchspolitik besäße. Aller Waffen beraubt, die ihm im Mittelalter theils durch äußere Verhältnisse, theils durch die eigenen eminenten Talente und die wissenschaftliche Bildung seiner Schriftsteller und Geschäftsmänner zu Gebote standen, will er heute, wo eine Trennung zweier Gewalten, die über Staatsbürger herrschen sollen, gar nicht mehr denkbar ist, sondern Alles auf die vollkommenste Concentrirung der Herrschermacht hindeutet, von seinen

alten weder auf das Wesen noch die Gesetze der Kirche gegründeten Anmaßungen nicht nur nicht abgehen, sondern gar noch eine ähnliche Oberherrschaft, wie damals, üben."

Die bayerische Regierung betrachtete demnach die katholische Hierarchie als ein in Trümmer fallendes Gebäude, auf dessen Schutt die weltliche Herrschaft ihren absoluten Thron aufschlagen, und die bisher getrennten zwei Gewalten, die kirchliche und die staatliche, in der Hand des weltlichen Landesfürsten vereinigen sollte. Diesen antikirchlichen Grundsätzen zufolge wurden durch ein königl. Rescript vom 16. April 1806 auf einmal alle kirchlichen Zustände Tirols, der Bestand der Domcapitel und Beneficien, die Existenz der Prälaturen und Mönchsklöster, selbst die Oertlichkeit und Zahl der bischöflichen Sitze und die bisherige Diöcesaneintheilung, alle Studienanstalten u. s. w. auf den schwankenden Fuß eines ungewissen Provisoriums gesetzt. Im Laufe dieses Jahres 1806 erließ das bayerische Landescommissariat unter der obersten Leitung des Grafen von Arco und der gewandten Feder des Herrn von Mieg an die Geistlichkeit, unter verschiedenen Daten, gewisse Verordnungen mit dem Namen „Kirchenpolizei" bezeichnet. Dadurch sollte jede Immunität aufgehoben und das sogenannte „Jus circa sacra" eingeführt werden. Daraus entstanden viele Plackereien gegen den niedern Klerus. „Am Ende des Jahres 1806 beliebte es der bayerischen Regierung, den feierlichen Nachtgottesdienst des Weihnachtfestes aus eigener Macht zu verbieten. Die Bischöfe waren darüber

bestürzt, sehen zu müssen, daß die Regierung in der Kirchendisciplin zu befehlen beginne, ohne irgend eine Anzeige ihrer Verordnungen den Hierarchen zu erlassen, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren."

„Deßungeachtet duldeten sie die Vollziehung dieses politischen Decrets und nahmen es stillschweigend an. Mehrere Pfarrherren, welche von dieser Annahme keine Kenntniß hatten, und sich dazu im Gewissen nicht verpflichtet glaubten, ohne von ihren Bischöfen eine Weisung erhalten zu haben, gaben diesem Verbote keine Folge. Die Regierung citirte sie vor ihre Schranken, sie entschuldigten sich und die Regierung ertheilte den Bischöfen den Befehl, durch ein Circular die Geistlichkeit im Gewissen zu verpflichten, allen Civilerlassen in Sachen der „Kirchenpolizei," welche der Civilmagistrat auch vor oder ohne Einwilligung der Bischöfe veröffentliche, zu gehorchen."

Dieses und Mehreres berichtete Fürstbischof Carl Rudolph am 29. December 1807 dem Fürst-Primas von Dalberg. Nebst diesem Circular verlangte die Regierung, daß die Bischöfe keinen Kleriker mehr zu den höhern Weihen befördern sollten, der nicht von den Professoren der Universität zu Innsbruck geprüft und gutgeheißen wäre, und endlich sollten die Bischöfe die Verleihung aller Beneficien und Pfarreien in ihren Diöcesen dem König überlassen.

Dadurch war, wenn die Bischöfe nicht auf ihre wesentlichen Rechte verzichten wollten, das Signal zum Kampfe gegeben.

Wir haben bereits aus einer neuesten Quelle *) geschöpft, und fahren fort durch eine kleine Schilderung der Individualitäten, die den Kampfplatz betreten.

Tirol hatte damals drei Bischöfe in seinem Lande. Es erstreckte sich nämlich das Bisthum Chur, seit den Tagen seiner Gründung, wie schon erwähnt, über das Vintschgau und in's Burggrafenamt. Der damalige Fürstbischof Carl Rudolph residirte zu Meran, wie bereits bekannt. Auf dem Stuhle von Trient saß Emanuel Maria Graf von Thun aus der Linie von Castell-Burghier. In Brixen trug die bischöfliche Infel Carl Franz Graf von Lodron. Der Charakter der drei Fürstbischöfe von Chur, Trient und Brixen lebt noch in zu frischem Andenken, als daß er einer umständlichen Beschreibung bedürfte. „Carl Rudolph von Chur war ein klarer Verstand und besaß eine unbeugsame eiserne Willenskraft. Gefahren und Hindernisse kannte er so wenig, als ein winkelzügiges Benehmen; er war in Wort und That ein gerader Mann. Seine nächste Umgebung bestand, weil Gleichheit der Naturen sich gegenseitig anzieht, aus Männern von derselben eisernen Willensfestigkeit. Dahin gehören der Kanzler Baal (in Chur); Gottfried und Ignaz Purtscher, ersterer (bekannt als Regens des Seminars) eine unerschöpfliche Fundgrube von Mitteln in allen Verlegenheiten seines Bischofs; die beiden

*) „Zur Vorgeschichte des Jahres 1809 in Tirol, von Professor Jäger in Wien. Wien 1852."

Tapfer, Anton und Michael, fromme, gelehrte Männer; der Provicar Nicolaus Patscheider, Pfarrer in Meran, und Joseph Lutz, ein Priester ohne höhere Stellung. Was diese Männer sammt und sonders auszeichnete, und was sich als gemeinsamer Charakterzug durch alle damaligen Churer Geistlichen hindurchzog und selbst in den noch lebenden letzten Ueberbleibseln nicht erloschen ist, das war eine ungeheuchelte begeisterte Liebe zu ihrem Bischof, mit dem sie nicht blos ihr Vermögen, sondern auch seine Dürftigkeit und Schicksale freudig theilten."

„Der Bischof Emanuel von Trient glich seinem Nachbar an Gesinnung und Willensstärke in hohem Grade; doch verfolgte er seine Grundsätze nicht mit jener zähen Consequenz, welche dem Bischof von Chur eigen war. Freilich hatte er nicht Gelegenheit gehabt, seinen Charakter in jener Schule der Erfahrungen zu stählen, die dem von Chur so reichlich zu Theil geworden. Die Diöcesangeschäfte leitete in Trient der Generalvicar Zambaitti, ein moralisch fester, aber altersschwacher Mann; unter den Domherren ragten Buffa, Trentini und der Baron von Eyrl durch einige Entschiedenheit des Charakters hervor, obwohl nicht in dem Maße, wie die Umgebung des Bischofs von Chur. In Brixen war die Seele des Consistoriums der Domherr (Domprobst) Conrad von Buol. Uebrigens leitete das Brixner Consistorium damals eine Klugheit, welche, wenn man auf den Ausgang sieht, wohl berechnet erscheint, von denjenigen aber, denen das entschiedene Auftreten der zwei

andern Bischöfe besser gefiel, heftigen, kaum verdienten Tadel erfuhr."

„Von Seite der Regierung erscheinen auf dem Kampfplatze der Generalcommissär Graf Arco, wohlwollend, gutmüthig, ein pünktlicher Beamter, der nichts Höheres kannte, als die Vollziehung der Befehle seines Herrn. Ihm zur Seite stand der Kanzlei- und Kreisdirektor von Mieg, eine gewandte Feder, klar in seinen Ansichten, aber verknöchert in den Grundsätzen der damaligen antikirchlichen Philosophie und Staatsweisheit, von Seite des Charakters heftig, für terroristische Maßregeln eingenommen, und bis zum Erstaunen verblendet im Glauben an die Zweckmäßigkeit eines Schreckenssystems zur Beherrschung der Gemüther der Menschen. Später ward der Hofrath und Kreishauptmann von Brunek, Hofstetten, auf den Schauplatz hervorgezogen, ein nicht unfähiger besonders mit inquisitorischen Talenten begabter junger Mann: aber heftig, leidenschaftlich, wie Mieg gewaltthätig, und sehr unbesonnen."

„Mit diesen Streitkräften ward also der Kampf eröffnet. Ueber dessen Ausgang konnte kein Zweifel walten; er mußte in seinen äußern Folgen für den Klerus verloren gehen; er mußte aber moralisch vom Klerus gewonnen werden, weil das Recht über das Unrecht und Charakterstärke über Charakterschwäche, selbst wenn sie äußerlich zu unterliegen scheinen, den Sieg davon tragen."

„Der erste Schritt, den die Bischöfe zur Behauptung ihrer Rechte thaten, war die Erlassung eines Circulares an

den Klerus, worin sie diesem geboten, den Befehlen der Regierung in Kirchenpolizei=Sachen zu gehorchen, vorausgesetzt, daß durch dieselben, wie es von sich selbst versteht, und von den religiösen Gesinnungen eines katholischen Monarchen mit Grund vorausgesetzt werden kann, keine von der Kirche anerkannte Glaubenssache oder Kirchenzucht offenbar gefährdet werde. So hieß die Clausel des Circulares. Ihr zweiter Schritt war ein Recurs nach Rom, um sich beim päpstlichen Stuhle Raths zu erholen, wie weit sie den Forderungen der Regierung ohne Verletzung ihrer bischöflichen Rechte nachgeben dürfen *)."

Carl Rudolph fährt in seinem citirten Berichte an den Fürst=Primas von Dalberg also fort: „Die Bischöfe, durchdrungen von der Lehre der Kirche, welche in der Kirchendisciplin keinerlei Rechte den politischen Behörden zuerkennt, glaubten sich nicht befugt, zu diesem Circular sich herzugeben ohne eine gewisse Beschränkung beizufügen, um das Dogma zu wahren. Die Regierung fand sich dadurch beleidiget, wies das einem erklärenden Begleitschreiben beigefügte Circular mit heftigem Unwillen (furieuse indignation) **) zurück, und befahl neuerdings blinden und unbeschränkten Gehorsam gegen alle politischen Gesetze in Sachen der „Kirchenpolizei", unter Androhung (intermination) des

*) Jäger l. c. S. 9—11.

**) Dieser Bericht ist im Original französisch. v. Dalberg war damals in Paris.

Sequesters auf unsere zeitlichen Güter (was unerachtet des Reichsdeputations-Recesses, der diesem Rechtseingriff widerspricht, 14 Tage später erfolgte) und der Landesverweisung."

„Als die Bischöfe sahen, daß die Regierung alle, auch die bescheidensten und ehrerbietigsten Gegenvorstellungen mit Unwillen verwarf, glaubten sie den Verordnungen derselben sich nicht unterziehen zu dürfen, ohne ihr Gewissen zu verletzen, und fanden sich gezwungen, an Den sich zu wenden, der über Gewissensfälle spricht und alle Zweifel löset. Sie schrieben nach Rom, und um Alles nach Vorschrift einzuleiten, bedienten sie sich des diplomatischen Weges, d. h. der Vermittlung des apostolischen Nuntius, der vom König anerkannt, und wegen der Angelegenheiten seiner Kirche im Reiche sich aufhielt. Unser Ansuchen war sehr einfach, und bat um nichts Anderes, als um eine Erklärung unserer Pflichten (im vorliegenden Falle)."

Fürstbischof Carl Rudolph hatte indessen sich an den König selbst gewendet und in zwei Schreiben die Gründe auseinander gesetzt, welche ihn zu jener Clausel und Vorbehalt im erwähnten Circular nöthigten. Auch an die Regierung schrieb er unterm 30. März 1807 also: „Das Wort „Kirchenpolizei" hat in der Kirchensprache noch bisher keinen Sinn, es ist ihr fremd, und selbst nach den neuesten Canonisten ist sein Sinn noch gar nicht fixirt. Darf nun ein Bischof seinen Klerus unbedingt dazu anhalten, daß er Alles, was man „Kirchenpolizei" nennen könnte, be-

folge, so lange der Sinn dieses Wortes weder durch die Kirche, noch durch Concordate fixirt ist?"

„Fast eben so verhält es sich mit dem Ausdrucke: „jus circa sacra." Der Sinn dieser Worte muß erst durch allgemeine Gewohnheit in der allgemeinen Kirche Gottes, oder durch Concordate in jedem einzelnen Staate bestimmt werden; noch ist er es nicht, und so lange er unbestimmt ist, kann und darf er von einem wachsamen Bischofe in keiner Vorschrift an seinen Klerus gebraucht werden, wenn er die Gefahr scheut, mißverstanden zu werden, wie er sich scheuen soll . . ."

„Sollten wir es unserm Klerus zur Gewissenspflicht machen, die politischen Polizeiverordnungen auch ehevor zu befolgen, ehe selbe den Bischöfen intimirt werden, mithin ehe sie geprüft und angenommen sind? Das hieße den Worten nach (der Sinn kann es nicht sein), wir sollten auf das göttliche Recht, zu wachen, daß keine Irrthümer unter unsern Klerus und seine Schafe verbreitet werden, Verzicht thun u. s. w."

Diese offene und pflichtgemäße Sprache zog auf Carl Rudolph eine königliche Rüge, diese Schreiben wurden ihm als „ungeziemende" zurückgestellt, und er ward neuerdings aufgefordert, die „höchst ahndungswürdige" Stelle — im Circular — wegzulassen; zugleich wurde beigefügt, daß die Regierung ihn für jeden Ungehorsam seines Klerus persönlich verantwortlich mache, und daß er bei fortgesetzter Widerspänstigkeit die Entfernung aus dem Lande und die Einziehung seines Gehaltes zu erwarten habe. Als Ter=

min, seinen Gehorsam zu beweisen, wurden ihm 4 Wochen festgesetzt.

Die Bischöfe, von ihrem Gewissen und von der Regierung selbst zu gegründetem Mißtrauen aufgefordert, änderten das Circular nicht, und sendeten je nach ihrem Charakter, der von Trient bittend, der von Chur — Carl Rudolph — erörternd, ihre Entschuldigungen ein. Dieses hatte die Folge, daß auch von Seite des General-Landescommissariats das geschah, was angedroht worden war. Unter dem 22. Juni und 13. Juli wurde jede fernere Gehaltsbezahlung an die Fürstbischöfe von Chur und Trient bei der königl. Provinzial-hauptkasse und den Rentämtern sistirt. Dem königl. Ministerium in München wurden sogar Gewaltstreiche gegen die persönliche Freiheit der Bischöfe empfohlen. Das General-Commissariat rieth nämlich unter dem 9. September, den Fürstbischof von Trient auf seine Präbende nach Salzburg, und den Fürstbischof Carl Rudolph als Fremdling aus dem Lande zu verweisen.

„Es würde," so lauten die Formalien, „es würde sehr rathsam sein, diesen fremden Bischof, der nur den Samen des Unkrautes ausstreut, aus dem Lande in seine eigentliche Diöcese zu entfernen, hingegen den Theil seiner Diöcese in Tirol einzuziehen, und selben etwa der Diöcese Augsburg, Freising oder Constanz einzuverleiben. Die 6000 fl., welche der Bischof bisher gezogen, könnten zum Religionsfonde verwendet werden. Ich glaube E. k. Majestät versichern zu können, daß ein einziges warnendes Beispiel dieser Art von

den wohlthätigsten Folgen sein, und allem Streite der Geistlichkeit in Tirol mit der weltlichen Macht ein Ende machen wird."

Nach der Weigerung, das Circular zu ändern, vereinigten sich die drei Bischöfe von Trient, Chur und Brixen, und durch ein ausgezeichnetes Schreiben vom 11. Juni wendeten sie sich an den heiligen Vater, Pius VII., demselben ihre gefahrvolle Lage schildernd und ihn um Rath und Verhaltungsregeln bittend.

Die Regierung traf schon am 15. Juli Vorkehrungen zur Aufhebung des Churerischen Priesterhauses (Seminars) zu Meran; an demselben Tage begannen auch die Inventirungen aller Kirchenschätze — und am 16. September erschienen in allen Stiften, Abteien und Commenden Tirols Commissäre, und setzten die geistlichen Institute unter weltliche Administration.

Fürstbischof Carl Rudolph war gesinnt, am 14. August Tirol zu verlassen, und, nach mehrjähriger Abwesenheit, seine Residenz zu Chur wieder zu beziehen. Allein plötzliches Unwohlsein vereitelte diesen Plan. Es war göttliche Fügung, die Beharrlichkeit des erlauchten Prälaten noch mehr zu prüfen und dem bedrohten Tirol einen Vorkämpfer zu erhalten.

Gegen Mitte September*) langte endlich die heiß-

*) Wir fanden das päpstliche Breve, welches Prof. Jäger mit dem Dat. „25. April 1807" S. 11 angiebt, nicht, wohl aber das hier bezeichnete als Antwort auf das Schreiben der Bischöfe vom 11. Juni.

ersehnte päpstliche Antwort in Trient an; sie war aber auch schon zur Kenntniß der Regierung gekommen, worüber diese nicht wenig aufgebracht wurde. In der Vorahnung, daß nun jeder Tag auch Gewaltschritte bringen könne, versammelte Carl Rudolph, so weit es ohne Aufsehen geschehen konnte, die angesehensten Geistlichen seines tirolischen Diöcesan-Antheiles zu Meran, und verabredete mit ihnen die Grundsätze ihres Benehmens, falls die Regierung Zwangsmaßregeln gegen ihn ergreifen würde. Alle versammelten Priester gelobten Gehorsam und treues Zusammenhalten in Vertheidigung der bischöflichen Rechte, und versprachen, sich von der Regierung weder gewinnen noch schrecken zu lassen, um schismatische Versuche derselben zu begünstigen.

Daß Carl Rudolph's Vorahnung nicht blos panischer Schrecken war, bewies der Erfolg nur zu schnell. Nachdem die Regierung von dem erwähnten Breve Kenntniß erhalten, beeilte sie sich dem Bischof und Domcapitel in Trient vier Fragen, binnen 24 Stunden zu beantworten, vorzustellen: 1) Ob sie das bestehende Staatsgesetz in Betreff der Beneficien-Vergebung anerkennen wollten? 2) Ob ein Bischof unter dem Vorwande, er sei verbunden, die Rechte seiner Kirche zu vertheidigen, oder unter Berufung auf römisches Verbot, diesem Gesetze den Gehorsam versagen dürfe? 3) Ob das Verbot der Regierung, mit Rom ohne Wissen und Bewilligung der Landesstelle zu verkehren, im Gewissen verbinde? 4) Ob päpstliche Bullen, Breven u. s. w., ehe sie das placetum regium erhalten, verbindlich seien?

Der Bischof und sein Generalvicar Zambaiti, dann die Domherren Eyrl, Trentini und Buffa beantworteten in einem der Regierung entgegengesetzten Sinne, während sechs andere Domherren, aus Furcht vor der angedrohten Temporaliensperre, sie nach dem Wunsche der Regierung unterschrieben. — Der Bischof Emanuel und seine Getreuen befolgten die päpstlichen Vorschriften, welche sie im oben erwähnten päpstlichen Breve erhalten; nämlich in Bezug auf den ersten Punkt sollen die Bischöfe einstweilen diese Regel befolgen: Der Ernennung zu jenen Beneficien (mit oder ohne Seelsorge), über welche die Regierung althergebrachtes rechtmäßiges Patronatsrecht ausübt, sollen sie sich nicht widersetzen, sondern nur die Vorschriften des Concils von Trient festhalten, die dem Bischofe gebieten, keinen Priester zur Seelsorge zuzulassen, der nicht von ihm würdig und tauglich erfunden werde. Aber in Bezug jener Beneficien-Verleihungen, auf welche der König vermöge des neuen Grundsatzes Anspruch zu haben meint, da sollen sie sich weigern, die vom König Ernannten einzusetzen, sie mögen würdig oder unwürdig sein, um nicht solche kirchengesetzwidrige Ernennungen und Verletzung der bischöflichen Rechte durch einen amtlichen Act gutzuheißen.

Das General-Landescommissariat lud nun den Bischof in der Voraussetzung, ihn durch mündliche Unterhandlung leichter gewinnen oder, falls er hartnäckig den Gehorsam verweigern würde, leichter und ohne großes Aufsehen entfernen zu können, nach Innsbruck. Obwohl der Bischof

sein Schicksal klar voraussah, folgte er ohne Verzug der Einladung. In Botzen traf er den Fürstbischof Carl Rudolph an und die zwei treuen Amtsbrüder beriethen sich nun über die Grundsätze, welche sie selbst der Regierung gegenüber gemeinsam befolgen wollten; es war der 26. September.

Während Fürstbischof Emanuel auf dieser Reise sich befand, wurde von Regierungswegen auf alle bischöflichen Zimmer und Schriften Beschlag gelegt. Dasselbe geschah dem Generalvicar Zambaiti und dem Domherrn Cyrl, welcher zu Botzen, wohin er den Bischof begleitete, unter Polizeiaufsicht gestellt und vielen Verhören unterzogen wurde. Am 27. September ward der Priester Gratl, des Bischofs Kanzler, unter Militärbedeckung nach St. Johann im Leuckenthale deportirt.

Diese traurigen Vorgänge berichtete Carl Rudolph, wie schon gemerkt, an den Fürst-Primas von Dalberg — als traurige Folgen des „beantwortenden päpstlichen Breves."

Der Fürstbischof von Trient kam am 29. September nach Innsbruck. Sogleich erhielt das königl. General-Commando den Auftrag, die Thorwachten zu beordern, den Bischof von Trient, falls er ohne Wissen des General-Landescommissariats sich entfernen wollte, anzuhalten. Das Postamt erhielt Befehl, alle Briefe von Trient, an den Bischof adressirt, an dasselbe Commissariat abzugeben. Nun begannen die Verhandlungen. Was von diesem Bischof

verlangt wurde, ward bald darauf auch von Fürstbischof Carl Rudolph gefordert.

Ueber den Erfolg der Verhandlungen mit Fürstbischof Emanuel sagt der Bericht des General=Landescommissariats an das Ministerium des Innern Folgendes: „Der Bischof von Trient ist wirklich hieher gekommen. Ich habe es an keinen Vorstellungen fehlen lassen, um ihn zur Nachgiebigkeit gegen die allerhöchsten Befehle zu bringen. Er sah ein, und wiederholte selbst mehrmals, daß Sr. königl. Majestät Absichten weise und den Rechten der Kirche nicht nachtheilig seien, gleichwohl blieb er unabänderlich bei seinem Erklären, daß er dem Eide, durch den er sich zur Aufrecht=haltung der Vorrechte der Kirche verpflichtet, getreu bleiben wolle; wenigstens könne er durch sein Zuthun und seine Unterschrift zur Schmälerung derselben nicht beitragen, und werde sich lieber allen schlimmen Folgen, die für seine Person aus seiner Weigerung entspringen mögen, unterwerfen, als sein Gewissen beschweren. Wirklich habe ich mich auch vollkommen überzeugt, daß Gewissens=angst ihn von der Erklärung abhalte, den allerhöchsten Anordnungen Folge leisten zu wollen. Nun erlaube ich mir die unterthänigste Frage, ob ich den widerspänstigen Bischof nach Salzburg verweisen, oder dahier lassen soll? und zweitens, ob ich nicht auch von den Bischöfen von Chur und Brixen die Unterwerfung unter die königl. Befehle um so mehr fordern soll, als die aufgenommenen Protokolle über ihre Theilnahme an dem ahndungswürdigen Betragen

des Bischofs von Trient sehr deutliche Aufschlüsse geben, und insbesondere beweisen, daß der Bischof von Chur der erste Veranlasser des Recurses nach Rom war."

Noch ehe vom Ministerium in München eine Antwort kam, war der Bischof von Chur — Carl Rudolph — schon in Innsbruck erschienen. Der Bischof von Trient mußte auf Verlangen des General-Landescommissärs, Grafen Arco, seine beiden Collegen, die Bischöfe von Chur und Brixen, zur persönlichen Unterredung nach Innsbruck einladen. Der Bischof von Brixen entschuldigte sich mit Unwohlsein und erschien nicht — vielleicht mehr aus Furcht. Dieses Ausbleiben zog ihm von Seite seines eigenen Klerus heftigen Tadel zu, als hätte er nicht so viel Muth gehabt, wie seine Collegen, für die Sache der Kirche zu leiden. Er soll aber schriftlich betheuert haben, jeden Augenblick bereit zu sein, mit seinen Amtsbrüdern tapfer zu handeln und zu leiden; in Innsbruck sei er theils wegen Kränklichkeit, theils aus dem Grunde nicht erschienen, weil er es für rathsamer hielt, in seiner Residenz zu bleiben, so lange ihn die Regierung nicht abfordere. *)

Fürstbischof Carl Rudolph hatte auf seine Reise nach Chur verzichtet, sobald er seinen Amtsbruder von Trient in Innsbruck in Gefahr sah. Vor seiner Abreise dahin rief er noch einmal den Klerus zusammen, und ertheilte ihm mündliche und schriftliche Verhaltungsbefehle,

---

*) Jäger, l. c. S. 15—17.

falls er länger zu Innsbruck aufgehalten werden, oder gar nicht mehr zurückkommen sollte. Die früheren Meraner Beschlüsse wurden als Norm aufgestellt, und der gesammte Klerus an den Provicar von Meran, Nicolaus Patscheider, angewiesen, dem er, so wie dem Provicar Schuster von Schluderns, die Gewalt eines Generalvicars übertrug. Am 16. oder 17. October traf er in Innsbruck ein. Ueber die Verhandlungen lassen wir zuerst einen wesentlichen Theil des Berichtes folgen, den Fürstbischof Carl Rudolph von Chur aus am 17. November an den heiligen Vater Pius VII. erstattete; er schrieb:

„Kaum hatte die Regierung zu Innsbruck das erwähnte Breve durch (Verräthers) Hand erhalten, so lud Tirols Gouverneur, Graf von Arco, den Bischof von Trient unter verstellten freundschaftlichen Schmeicheleien zu einer Unterredung über die bekannten Anstände nach Innsbruck ein. In einer Conferenz (zu Botzen) beriethen wir uns, alle möglichen Fälle erwägend, und fanden endlich für angemessener, daß der Bischof (von Trient) der Einladung folge, obschon wir Alles befürchteten.“

„Nach wenigen Tagen erging auch an mich und den Bischof von Brixen, durch den von Trient, eine dringende Einladung, ihm zu folgen und uns persönlich zu stellen. Ich folgte, alle Gefahr vorsehend, sie aber verachtend. Schon am ersten Tage nach meiner Ankunft in Innsbruck wurden mir folgende Punkte vorgelegt,“ (gleich wie vorher an den Bischof von Trient,) „welche ich nicht nur billigen

und annehmen, sondern mit eigener Hand unterschreiben sollte, unter Androhung im Weigerungsfalle, laut allerhöchstem Befehle, aus den königl. Staaten verbannt zu werden:"

„1) Unbedingter, durch keine Clausel begrenzter, Gehorsam des Klerus gegen die königl. Befehle, in Allem, was die Kirchenpolizei und das jus circa sacra betreffe."

„2) Jede Uebertragung des Patronatsrechts und Collation der Beneficien auf die weltliche Macht durch consens in Ternam, wodurch dem Bischof, aus Gnaden, erlaubt sei, drei Candidaten für vacante Beneficien seiner Collation dem König vorzuschlagen."

„3) Das Versprechen, keinen (Theologen) zu den heiligen Weihen zu befördern, der nicht an den königl. Academien (Universitäten) oder öffentlichen Lyceen studirt habe."

„4) Gleiches Versprechen, in gar keinem Falle an den heiligen Stuhl zu-recurriren, oder die von daher erhaltenen Verordnungen u. dgl. zu vollziehen, ohne vorher das königl. Placet nachgesucht und erhalten zu haben."

„Diese der katholischen und apostolischen Lehre so sehr widersprechenden Punkte habe ich im nämlichen Augenblicke gelesen, wiedergelesen und – verworfen. Die Antwort war: „Ich gehorche nicht den königl. Befehlen, sondern dem Gebote des Gesetzes, das uns gegeben (2. Machab. 7, 30)," und: „man muß Gott mehr, als den Menschen gehorchen (Act. Apost. 5, 29)."

„Mit erneuerten Ueberredungskünsten drang der königl. Gouverneur ganz vorzüglich auf den zweiten Punkt, wähnend, wenn er uns für diesen gewonnen, den vollständigen Sieg zu erringen. Um mit einem Sturmbocke sich den Sieg zu verschaffen, kehrte er diesen Punkt ganz um und schlug vor, das Gubernium solle jene drei Candidaten vorschlagen, und der Bischof einen davon für das vacante Beneficium wählen. So werde, sagte er, das Collationsrecht ungeschmälert und unverletzt den Bischöfen bleiben. Aber auch dieser Vorschlag wurde verworfen, weil das Collationsrecht, nur auf drei beschränkt, nicht mehr frei genannt, und gar leicht untaugliche Subjecte vorgeschlagen werden könnten. Die Sache blieb also nach mehreren Unterredungen und Kämpfen in statu quo, da keiner der Bischöfe seine Meinung änderte und in keinem Punkte von der durch den heiligen Vater vorgeschriebenen Norm abwich."

Mit diesem Berichte stimmt jener des General-Landescommissariats an das Ministerium des Innern im Wesentlichen ganz überein. Graf Arco schrieb: „Ich habe mit den Bischöfen in wiederholten mehrstündigen Unterhandlungen alle Mittel der gütlichen Ueberredung erschöpft, ihnen zu vielmalen alle Gründe wiederholt, aus denen sie, ohne Nachtheil ihres Gewissens, den allerhöchsten Gesinnungen Folge leisten könnten ... Allein ihre vorgebliche oder wahre Gewissensängstlichkeit erlaubte ihnen nicht, der Stimme der Vernunft Gehör zu geben. Am Ende bestanden sie immer darauf, es stehe nicht in ihrer Gewalt, wesentliche Rechte

der Kirche, die sie aufrecht zu erhalten beschworen, durch ihr Zuthun oder ihre Nachgiebigkeit schmälern zu lassen; dahin gehöre das jus liberae collationis in Fällen, wo es nicht durch päpstliche Bewilligung, Herkommen oder Stiftung und Dotation von Kirchen oder Laien erworben sei ... Zwar wünschten sie, daß sie der Papst ermächtigt hätte, oder in Zukunft ermächtigte, das jus collationis oder nominandi bedingt oder unbedingt an den König abzutreten; aber so lange dieß nicht geschehe und es ihnen vielmehr ausdrücklich vom heiligen Stuhle durch das jüngste Breve untersagt sei, können sie sich nicht entschließen, ein so wesentliches Recht der Kirche eigenmächtig zu vergeben, und sie müssen eher das Schlimmste geduldeen und in christlicher Ergebenheit über sich kommen lassen. Wegen Stellung der Geistlichen oder der dem geistlichen Stande sich widmenden Subjecte zu den jährlichen Concurs=Prüfungen würden sie, mit Vorbehalt der bischöflichen Prüfung vor der Ausweihung, nachgegeben haben. Zur unbedingten Ausschreibung des königl. Befehles an den Klerus, daß er die von der Landesstelle erhaltenen Aufträge in Kirchenpolizei=Gegenständen zu befolgen hätte, auch wenn sie ihm noch nicht von dem Ordinariate bekannt gemacht worden wäre, konnte ich sie nicht bewegen, obwohl ich ihnen einen Aufsatz hiezu entwarf, der so schonend als möglich die stillschweigende Widerrufung des von ihnen früher eingeschaltenen anstößigen Reservats enthielt ... Was endlich die noch verlangte Zusicherung

betrifft, ohne allerhöchste Erlaubniß oder Vorwissen der Landesstelle keinen Recurs nach Rom zu ergreifen, verstand sich der Bischof von Trient hiezu, jedoch mit der Ausnahme jener Fälle, wo er zur Sicherstellung seines Gewissens in höchst wichtigen Angelegenheiten der Kirche der Weisung und des Entschlusses des sichtbaren Oberhauptes der katholischen Kirche zu bedürfen glaube. — So blieb mir also," schließt Graf Arco seinen Bericht, „unter diesen Umständen, welche, wenn die Bischöfe wirklich aus Gewissenhaftigkeit so handelten und sprachen, in der That Mitleiden erwecken, nichts Anderes mehr übrig, als die allerhöchsten Befehle rasch in Vollzug zu setzen."

Viertes Hauptstück.

Fürstbischof Carl Rudolph und seine Getreuen aus den bayerischen Staaten verbannt. Bayerische Bemühungen, die Antheile in Tirol und Vorarlberg von dem Bisthum Chur zu trennen.

Unter dem 17. October war schon ein allerhöchstes königl. Rescript aus München angekommen, welches befahl, die Bischöfe von Chur und Trient binnen zweimal

24 Stunden über die Grenzen der königl. Staaten zu schaffen. Mit Thränen in den Augen (!) kündigte Graf Arco am 23. October den beiden Fürstbischöfen den königl. Befehl an, der zugleich alle Anstalten bei allen Behörden getroffen hatte, den deportirten Bischöfen auf keinem Punkte der Landesgrenze den Rücktritt zu gestatten. Dieses bestätigend schrieb Carl Rudolph in obigem Berichte an den Papst:

„Am zweiten Tage nach der letzten Unterredung, den 24. October, übergab der Polizeidiener einem jeden von uns ein schriftliches Decret, wodurch uns im Namen des Königs befohlen ward, innert 48 Stunden die königl. Staaten und Grenzen zu verlassen, und ohne besondere und ausdrückliche Erlaubniß des Fürsten nicht mehr zurückzukehren. Ueberdieß befahl derselbe Polizeibeamte, uns mit großem Aergerniß des Volkes und Klerus über die Grenzen zu führen."

„Wir, den Aposteln folgend und den Staub von den Schuhen schüttelnd, gingen freudig vom Angesichte des hohen Rathes hinweg, weil wir gewürdiget wurden, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden und Verfolgung der Gerechtigkeit wegen (Act. Apost. 5, 41. Matth. 5, 10). — Der von Trient wurde nach Salzburg, und ich, glücklicher als er, nach Rhätiens Grenzen gebracht."

So war es. Carl Rudolph wurde unter Aufsicht des Polizei-Commissärs Joseph von Schubert durch Oberinnthal bis Martinsbruck an die bündner Grenze deportirt. Die Reise ging ohne Unfall vor sich. Vergeblich bat Carl

Rudolph, nach Taufers bei Münster gebracht zu werden. — Am 26. October kam er über Nauders nach Martinsbruck. Begleitet von seinem damaligen Kammerdiener Bonifaz Schwitter von Lachen, von zwei Männern aus Nauders und einem von Taufers, setzte der hohe Deportirte seine Reise fort nach Tarasp. Nach kurzer Rast alldort ging's nun über Schulz dem Scharlacher Joche zu. Schaurig ward bald der Pfad durch's unwegsame Gebirg und die einbrechende Nacht vermehrte Kummer und Leiden. Ganz in der kräftigen Weise seines Charakters setzte er, wie Professor Jäger erzählt, die Reise zu Fuß fort, überstieg noch Abends das beschneite Joch Scharl und gelangte unter mannigfaltigen Entbehrungen um Mitternacht (um 11 Uhr) in das Kloster Münster. Seine Führer erzählten, daß sie manchmal bis über die Knie in den Schnee einbrachen, und wenn sie dann den armen Bischof bedauerten, er sie ermunterte und zu ihrer Aufheiterung geistliche Lieder sang.

Von den Klosterbewohnern Münsters auf's Beste empfangen und gepflegt, weilte der Fürstbischof, ausruhend von seinen geistigen und körperlichen Anstrengungen, und noch immerfort beschäftiget mit den kirchlichen Angelegenheiten seines geliebten Tirols, in diesem Kloster, bis über die Berge durch den neugefallenen Schnee Bahn gebrochen wäre zur Weiterreise. Inzwischen erließ er die angemessensten Verordnungen für Tirols Geistlichkeit seiner Diöcese.

Nachdem Carl Rudolph seinen treuen Klerus, der ihn zahlreich im Kloster Münster besuchte, durch Wort

und Beispiel im Glauben und Treue an den heiligen Stuhl und an die Diöcese Chur befestiget hatte, erschien der Tag der Abreise. Am 9. November a. c. des Morgens verabschiedete er sich bei der Aebtissin Augustina Wolf und ihren Mitschwestern und bei dem Pater Beichtiger Cölestin Krum, Benediktiner von St. Ulrich zu Augsburg, unter aufrichtigem Dank und Segenswünschen, schwang sich auf sein Pferd und trat die Reise nach Chur an, begleitet von seinem Secretär Gottfried Purtscher, dem Kammerdiener und andern Dienern. Der Weg führte sie über den neun Stunden langen Berg Ofen, und des Abends kam die Gesellschaft in Zernetz an, wo sie bei Jost Clavuot Herberge nahm. —

Wir lassen nun die fernere Reise den genannten Secretär Purtscher, bekannt als Regens des Seminars St. Luci, selbst erzählen. „Des andern Tages kamen wir auf Mittag nach Ponte (zur Bruck) am Fuße des Albula und wollten noch diesen Berg übersteigen; aber die um uns sehr besorgten Einwohner warnten uns, weil der hohe Schnee auf dem Berge des Nachmittags zu lind und weich werde. So entschlossen wir uns hier zu bleiben und nahmen bei Herrn Andreas Dreosi unser Nachtquartier. Am folgenden Tage — 11. November — setzten wir bei der ersten Morgendämmerung mit guter Begleitung den Weg fort, wobei unser Gastwirth Dreosi zwei Stunden weit uns treffliche Dienste leistete, indem er das Pferd unsers Fürstbischofs mit aller Vorsicht führte. Im Gasthause am Weissenstein —

auf dem Berge — ward angehalten; des Abends kamen wir durch Bergün im Alveneuer Bade an. Am 12. ging die Reise über Lenz, Heide, Parpan und Churwalden, wo eine kleine Erfrischung genommen ward; um halb vier Uhr erreichten wir Chur, Graubündens Hauptstadt. Hier vom Domcapitel feierlich und mit allgemeiner Freude empfangen, ward vorerst die Cathedrale zur Danksagung besucht."

Nach so vielen und kummervollen Erlebnissen hoffte nun Carl Rudolph hier, wo der Friede wieder eingekehrt war, die lang ersehnte Ruhe und Erquickung für seine so sehr erschöpften Kräfte zu finden. Sein Geist aber weilte immer noch an Tirols Grenze in Erwartung der Dinge, die dorten noch folgen sollten und nicht ausblieben, tief bekümmert um seine dort verlassene Herde und verfolgte, treue Geistlichkeit.

Nun ging's in Tirol erst recht an. Wir lassen wieder Professor Jäger erzählen: „Die Regierung suchte nun die Vortheile des vermeintlichen Sieges rasch zu benützen. In der Voraussetzung, daß der gezeigte Ernst vorzugsweise den Fürstbischof von Brixen auf bessere Gesinnungen bringen werde, erhielt der Kreishauptmann von Bruneck, Herr von Hoffstetten, den Auftrag, zu sondiren, in wieferne man am dortigen Consistorium geneigt wäre, den Forderungen der Regierung nachzukommen; besonders sollte er auf den Canonicus Giuliani, so weit es füglich geschehen könnte, einzuwirken versuchen."

„Vollkommen aber gelang der Sieg in Trient. Hier gab es Männer, denen Gunst und geschmeidige Willfährigkeit über Pflicht und Ehre ging. Schon unter dem 8. October, als Graf Arco entschlossen war, den Bischof Emanuel nicht mehr in seine Diöcese zurückkehren zu lassen, hatte der Landrechtspräsident und Kreishauptmann von Trient, Graf Welsberg, den Auftrag erhalten, das Bisthum als erlediget zu erklären, und die Wahl eines Generalvicars einzuleiten, versteht sich, unter möglichster Beobachtung der canonischen Formen. Graf Welsberg erklärte diejenigen sechs Domherren, welche früher die vorgelegten Fragen im Sinne der Regierung unterschrieben hatten, als das bischöfliche Capitel, und übertrug ihnen die Wahl eines neuen Capitelvicars. Diese Männer wählten sofort wirklich, ohne Rücksicht auf die canonischen Gesetze und ohne sich dadurch stören zu lassen, daß die Bestimmungen des Conciliums von Trient über die Sedisvacanz auf den vorliegenden Fall keine Anwendung fanden, mit Ueberschreitung ihrer Gewalt den Archidiacon ihres Capitels, Franz Grafen von Spaur, zum Generalvicar, und Spaur war schwach genug, ein Amt und eine Würde, die ihm nicht zukam, anzunehmen. Dafür erhielten die Wähler und der Gewählte die glänzendsten Belobungsdecrete ... Das Generalcommissariat legte nun dem neuen Generalvicar alle seine bisher immer zurückgewiesenen Forderungen vor, und Alles wurde jetzt mit der größten Bereitwilligkeit unterschrieben und ausgeführt. Der alte Generalvicar

Zambaiti und die andern drei Domherren protestirten gegen die uncanonische Einrichtung, wurden aber in kurzem Processe mit Temporaliensperre, Polizeiaufsicht und Inquisition gestraft und gequält; der neue Generalvicar hingegen erließ einen in sehr frommen Ausdrücken verfaßten Hirtenbrief an den gesammten Klerus, worin er diesen aufforderte, sich der neuen Constituirung der Diöcese gehorsam zu unterwerfen. Sämmtliche Landrichter erhielten Befehle, zur Verbreitung des geistlichen Hirtenbriefes nach Kräften beizutragen und die Befolgung zu überwachen.

In dem Antheile des Churer Bisthums nahmen die Dinge eine ganz andere Wendung. Die in Trient gelungene Durchführung der von der Regierung beabsichtigten Maßregeln wurde auch hier versucht; allein hier stieß die Regierung noch auf hartnäckigen Widerstand. Den ersten Versuch zur Aufstellung eines Generalvicars machte sie mit dem Provicar Nicolaus Patscheider, Pfarrer zu Meran. Im Auftrage des General-Landescommissariats mußte ihm am 6. November der dortige Landrichter (Wieser) ein Circular zur Unterschrift vorlegen, worin er und der gesammte Klerus unter verschiedenen Drohungen aufgefordert wurden, den königl. Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten. Um ihn auch durch Beweise des Vertrauens zu gewinnen, wurden Pakete und Briefe, welche auf der Post an den Bischof eingelaufen waren, ihm zur Eröffnung zugesandt. Als aber Patscheider das Eine wie das Andere, weil er von seinem Bischofe dazu nicht ermächtiget sei,

zurückwies, und auch der Klerus die Unterschrift des Circulars verweigerte, überzeugte sich das General-Landescommissariat, daß auf dem Wege der Unterhandlung hier nichts zu erreichen sei. Es entschloß sich also wieder zu strengen Maßregeln. Der Kreishauptmann vom Oberinnthal, von Anderlan, erhielt Befehl, den Verkehr mit dem im Münsterthale (Kloster) verweilenden Bischof Carl Rudolph zu überwachen und zu verhindern, die Correspondenz aufzufangen, und alle Geistliche und Laien, die auf Besuch beim Bischof (in Münster) waren, zu bestrafen. Gegen Gottfried Purtscher, der mit dem Bischofe aus dem Lande verwiesen war, es aber gewagt hatte, wieder in Tirol zu erscheinen und eine päpstliche Bulle zu verbreiten, wurden Verhaftungsbefehle erlassen. In Meran wurden alle Papiere und Geräthschaften des Bischofs in Beschlag genommen, sein Caplan unter Polizeibegleitung über die Grenze geschafft, und gegen alle Geistliche, welche von Purtscher die päpstliche Bulle angenommen, Inquisitionen eingeleitet. Da sich aber das General-Landescommissariat bald überzeugte, daß alle diese Gewaltmaßregeln den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführten, indem z. B. am 10. *) November Gottfried Purtscher als Kaufmann verkleidet wieder ganz Vintschgau, Meran und Passeyr durchwandert und allent-

*) Am 10. November war Gottfried Purtscher mit Carl Rudolph auf der Reise nach Chur schon im Engadin, wie er selbst in seinem Itinerar beschreibt. — Obiges mußte schon vorher geschehen.

halben zur Anhänglichkeit an den Bischof aufgemuntert hatte, so brachte selbes das von ihm so genannte Purificirungs-System mit allem Nachdrucke in Vorschlag. Graf Arco trug nämlich darauf an, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sollte bei der helvetischen Regierung dahin wirken, daß der Bischof von Chur von der Grenze Tirols entfernt und in dem Innern der Schweiz irgendwo unter Polizeiaufsicht gestellt werde. Selbst den Einfluß des französischen Hofes rieth er hierbei geltend zu machen.

Fürstbischof Carl Rudolph war bereits ferne von den Grenzen Tirols. Aber nur wenige Tage der Ruhe wurden ihm in Chur vergönnt. Er hatte von den bezeichneten Vorgängen in Tirol bald Kunde erhalten. Wir lassen ihn selbst seinen abgebrochenen Bericht an den Primas von Dalberg fortsetzen: „In Chur kaum angelangt, vernahm ich die schmählichen Decrete, wodurch man meinem Klerus jede Verbindung mit mir und meinem Secretär verbietet; daß man diesen *) als Landesverwiesenen erklärt und den Sequester unserer Güter beschlossen habe. Einige Tage später verlangte man von mir die Resignation auf meine Bisthumsantheile im neuen Bayern und die Delegation meiner Jurisdiction an das Consistorium von Augsburg. Zur gleichen Zeit versuchte man durch Verordnungen meinen

*) Es war Regens Purtscher, ein Tiroler von Nauders, geboren den 8. November 1767, gestorben zu Chur im Seminar den 27. December 1830. Im „Bündner Volksblatt“ vom 30. Januar 1831 ist eine schöne Biographie desselben niedergelegt.

Klerus in Tirol zu zwingen, dem genannten Consistorium sich zu unterwerfen, ohne meine Zustimmung zu haben, d. h. man verordnete das Schisma. Die Regierung begnügte sich nicht, mich vor den Augen meines Klerus allein anzuschwärzen, sie veröffentlichte einen so verleumderischen Bericht, deßgleichen man noch keinen gelesen hat. Noch mehr, man erwähnt desselben Berichtes in den öffentlichen Blättern, in Zeitungen von Augsburg," (der Allgemeinen,) „um unsere Schmach allbekannt zu machen."

„Auf meine erste Weigerung erhielt ich gestern (den 28. December 1807) eine „neue Aufforderung," meine Bisthumsantheile in Bayern aufzugeben. Allein ich konnte mich zur Einwilligung nicht entschließen: erstlich, weil diese nicht in meiner Macht liegt, und zweitens verdient die Art und Weise, wie die Regierung von Bayern mich behandelt, in der That nicht, daß ich mich beeile, ihr einen Gefallen zu erweisen. Mein Volk, mein Klerus bewiesen mir so viel Liebe und Anhänglichkeit, daß ich wahrlich undankbar wäre, wenn ich sie ohne äußerste Nothwendigkeit verlassen wollte. Und am Ende nöthigen mich die Gerechtigkeit meiner Sache meine Unschuld, die unbegründeten Vorwürfe, welche man mir machte, mit allen Kräften mein Recht, meine Ehre und selbst das Dogma, die Rechte des Bisthums und die Freiheit der Kirche zu vertheidigen."

Es folgen hiefür die Belege. Der General-Landescommissär hatte dem König auch anempfohlen, die Diöcesan-

rechte des Bischofs von Chur in Tirol und somit seinen Einfluß auf diesem Gebiet gänzlich zu zerstören; dieß könnte dadurch geschehen, wenn die Verwaltung des Antheiles der Churer Diöcese in Tirol dem Churfürsten von Trier, als Bischof von Augsburg, oder dessen Weihbischof übertragen werde. Wenn der König diese „gemüthlichen" Vorschläge genehmigte, so erbat sich Graf Arco die Ermächtigung, auch den Bischof von Brixen aus dem Lande zu schaffen und gegen alle widerspänstigen Priester dieselben Maßregeln ergreifen zu dürfen, die gegen die Bischöfe von Trient und Chur angewendet worden.

Der König von Bayern genehmigte diese Vorschläge, mit Ausnahme ihrer Anwendung auf Brixen. Er unterzeichnete am 14. November ein Rescript, durch welches er nicht nur dem Bischof von Chur, Carl Rudolph, sondern auch allen andern auswärtigen Bischöfen das, wie das Rescript besagte, zur Ausübung ihrer Ordinations-Gewalt in den bayerischen Landen nöthige placetum regium entzog. Unter dem 21. November eröffnete Graf Arco dem um seine Herde jenseits der rhätischen Alpen besorgten Fürstbischofe den königl. Willen, und zwar in folgender sehr bezeichnender Fassung: „Ich habe die Ehre, Ew. fürstl. Gnaden hiemit zu ersuchen und aufzufordern, den Diöcesanantheil, welchen Sie in Tirol inne haben, Sr. königl. Hoheit, dem Bischofe von Augsburg, **frei** zu resigniren; einstweilen aber bis zur definitiven Vollziehung jener gänzlichen Resignation Ihre Ordinations-Fakultäten an das

bischöfliche Consistorium zu Augsburg zu delegiren. Ew. fürstl. Gnaden werden von selbst bedacht sein, die nöthigen Anordnungen möglichst zu beschleunigen, da vom 1. Jänner 1808 an das placetum regium, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerläßliche Bedingung zum Grunde liegt, für Hochdieselben durchaus nicht mehr ertheilt, eine Verlängerung dieser Frist aber ganz und gar nicht stattfinden kann." — Eine ganz gleichlautende „Aufforderung," dat. Ulm, 29. November, war von dem Landescommissär in Schwaben, Freiherrn von Gravenreuth, in Bezug auf den Diöcesanantheil in Vorarlberg eingegangen.

Der General-Landescommissär Graf Arco schritt nun zur schnellen Durchführung seines Planes. Den Anfang machte er mit dem Provicar Patscheider in Meran. Dieser hatte inzwischen einer neuerdings an ihn ergangenen Aufforderung, die königl. Befehle in Kirchenpolizeisachen zu publiciren, eine entschiedene schriftliche Weigerung entgegengesetzt; er sollte deßwegen unter polizeilicher Bedeckung zur Verantwortung nach Innsbruck abgeführt werden. Dieses mußte aber wegen der Aufregung, die hierüber in Meran und in der Umgebung entstand, unterbleiben. Denn kaum war der Befehl zu Patscheider's Wegführung bekannt geworden, so drohte in der Stadt eine solche Gährung, eine so drohende Stimmung ward vernehmbar und eine solche Masse von Bauern strömte zusammen, daß die dortigen Behörden ohne Militärunterstützung keinen weitern

Schritt zu thun wagten. Es mußten also vorher Truppen nach Meran gesendet werden. Dieses geschah am 19. November.

Indessen hatte der Provicar Patscheider in Meran vom Fürstbischof Carl Rudolph ein Schreiben erhalten, worin er dem Klerus verbot, einen andern Bischof oder Vicar anzuerkennen, als den er oder der Papst ihnen vorsetzen würde. Der Brief lautet: „Ich soll bis ersten Jänner meinen tirolischen Bisthumsantheil an Augsburg abtreten; mir werde das placetum regium, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerläßliche Bedingung zum Grunde liege, nicht mehr ertheilt u. s. w. Allein resigniren darf ich nicht, erstens weil die canonischen Gesetze ohne Bewilligung des Papstes es mir verbieten; zweitens weil man mir die Resignation aus einem offenbar häretischen Prinzipe abdringen will, dem ich auf keine Weise beitreten darf, entstehe daraus, was da wolle. Machen Sie sich also auf eine neue Verfolgung gefaßt. Mein Wille ist, daß Sie keinen auswärtigen Bischof oder Vicar anerkennen, den nicht ich oder Rom Ihnen vorgesetzt. Erklären Sie jeden für einen Eindringling und Schismatiker. Bereiten Sie mit Bescheidenheit den Klerus und das Volk auf den kommenden Sturm vor. Könnte es ohne Unruhe und mit gehöriger Ordnung geschehen, so wünschte ich, daß der gesammte Klerus in ganz Vintschgau eine ehrerbietige Bittschrift um die Freigebung der Verbindung mit dem rechtmäßigen Bischofe an den König einreichte. Würden sich

auch die Gemeindevorsteher anschließen, so wäre die Wirkung desto verlässiger."

Anderseits wies Carl Rudolph das obige Ansinnen der Regierung unter dem 7. December durch folgende Erwiderung von sich: „a) Es ist nach den allgemein anerkannten Kirchengesetzen keinem Bischofe je freigestellt noch erlaubt, ohne triftige und von der Kirche zur Resignation als geeignet angesehene canonische Ursachen sowohl als ohne vorläufige, bestimmte und ausdrückliche Bewilligung des höchsten Kirchenoberhauptes, seine Diöcese ganz oder auch nur theilweise zu resigniren oder zu dem Ende seine Diöcesangerichtsbarkeit an wen Andern abzutreten; und eine Resignation ohne diese unerläßlich nöthigen Vorerfordernisse würde weder gesetzlich noch gültig sein. b) Ebensowenig darf ohne ehevor erfolgte päpstliche Bewilligung und respective an seine Person geschehene Uebertragung ein anderer Bischof sich mit der Uebernahme eines fremden Diöcestheils befassen, ohne von der Kirche als Eingedrungener und Schismatiker angesehen und gehalten zu werden." Ferner zieht Carl Rudolph sehr in Zweifel, daß der Bischof von Augsburg „zur Uebernahme eines Bisthumantheiles bereitwillig sich finden lassen könne, der von dem rechtmäßigen Besitzer aus Abgang der gesetzlichen Befugnisse weder weggegeben werden kann noch will."

Was die vorgebliche Nothwendigkeit des placetum regium betrifft, macht Carl Rudolph folgende Bemerkung: „Ich will nicht untersuchen, in wie weit es als unerläßlich noth-

wendige Bedingniß zur Gewaltausübung eines einmal canonisch eingesetzten Bischofes bestimmt werden möge, nur kann ich die Bemerkung nicht ganz unterdrücken, daß so ein Grundsatz — meines Wissens — in der katholischen Kirche noch nie aufgestellt, noch weniger von ihr anerkannt wurde, und insbesondere, daß unser deutsches Vaterland, so wie andere katholische Länder, das Glück des wahren Glaubens noch heute vermissen würden, wenn die ersten Verbreiter desselben den Abgang der souveränen Bewilligung als gründliches und verbindliches Hinderniß ihrer Berufserfüllung angesehen hätten. Gewiß versagte der große Rath (Synedrium) zu Jerusalem dem Petrus und Johannes sein Placetum; aber was der Apostel für sich und seine Nachfolger im bischöflicheu Amte antwortete, ist zu bekannt, als daß es hier einer Wiederholung bedürfte. Endlich ist jede einseitige Disposition über die Bisthumssprengel dem klaren Buchstaben des von Seite Sr. Majestät des Königs von Bayern selbst anerkannten Reichsdeputations-Recesses zuwider."

Sobald der Provicar Patscheider die bischöfliche Weisung erhalten hatte, forderte er den Klerus auf, sich gegen den drohenden Sturm zu rüsten, und theilte ihnen die bischöflichen Verordnungen mit, die sie zu beachten und zu befolgen hätten. Professor Jäger zählt uns einige derselben auf. Das Landgericht Meran hatte durch Circular vom 3. December bekannt gegeben, „daß sämmtlichen Priestern aller Briefwechsel — oder alle Verbindung — mit den ab-

wesenden Bischöfen von Chur und Trient, mit dem Regens Gottfried Purtscher und überhaupt alle den allerhöchsten Absichten entgegenwirkende Correspondenz, bei unfehlbarer Strafe der Entsetzung von ihren Pfründen, verboten sei." Dieser Verordnung sollte jeder Priester mit Namensunterschrift sich unterziehen. Die schismatische Schlinge wurde durch die Clausel verdeckt, daß ein „Concordat" in Aussicht stehe. In der Voraussicht, daß nach diesen Anzeichen viele Priester entfernt werden sollten, hatte ihnen der Bischof Carl Rudolph ausgedehnte seelsorgliche Vollmachten ertheilt. Sie durften die ihnen übertragene Gewalt an Andere delegiren, auch zweimal des Tages Messe lesen, sich dabei gläserner und zinnerner Gefäße bedienen, und das Opfer in Kellern, Höhlen, Wäldern und auch um Mitternacht darbringen. Mit den von der Regierung aufgedrungenen Priestern sollten sie selbst keine Gemeinschaft haben, und auch dem Volke dieselbe untersagen. Sie sollten das Volk belehren, daß es aus den Händen solcher Priester keine Sakramente empfangen, ihren Messen und Predigten nicht beiwohnen, ihnen keine Zehenten und Zinse bezahlen, von ihnen, außer in der Todesgefahr, keine Hülfe annehmen dürfe. Die Leute sollten, wenn sie keinen treuen Priester fänden, ihre Kinder selbst taufen, ihre Ehen nur vor katholischen Zeugen schließen, und für die Verstorbenen, wenn sie zu Grabe getragen werden, zu Hause beten, denn alle Handlungen der von der Regierung bestellten Priester erklärte Fürstbischof Carl Rudolph als ungültig, und sie selbst

als ipso facto suspendirt; und wir werden sehen, wie pünktlich diese Vorschriften befolgt wurden.

Nachdem das Militär am 19. November in Meran eingerückt war, fertigte das General-Landescommissariat unter dem 5. December dem Provicar Patscheider neuerdings zwei Decrete zu, mit dem Befehle, erstens jeder Verbindung mit dem Bischof Carl Rudolph zu entsagen, und zweitens sich unbedingt dem Ordinariate von Augsburg zu unterwerfen. Gleiches sollte vom ganzen Klerus geschehen. Patscheider antwortete unter demselben Datum: „Die heute mir zugefertigten Decrete kann weder ich noch ein anderer Priester dieser Diöcese unterschreiben; das erste nicht, weil wir in Kraft göttlichen Gebotes schuldig sind, der Stimme unseres Hirten zu folgen, das zweite nicht, weil wir uns von dem Bischofe zu Chur so lange nicht trennen dürfen, als wir nicht nach kirchlichen Gesetzen von ihm entlassen sind.“ —

Nun folgten abermals bedauerliche Auftritte. „Um kräftiger durchzugreifen,“ erzählt Professor Jäger weiter, „ernannte das General-Landescommissariat — Graf Arco — den königl. Hofrath und funktionirenden Kreishauptmann im Pusterthal, Herrn von Hofstetten, zum Spezialcommissär in der geistlichen Angelegenheit. Hofstetten war dem übertragenen Geschäfte, wenn dessen Endziel Gewaltstreiche waren, vollkommen gewachsen. Er hatte den Spaurischen Hirtenbrief aus dem Latein in's Deutsche übersetzt und mit

nachhelfenden Noten begleitet, und sogar ein Gebet für den König von Bayern verfaßt, welches im Bezirke seines Commissariats von allen Kanzeln den Gläubigen vorgesagt werden mußte; übrigens war er ein unbesonnener, heftiger und mehr als jugendlich leichtsinniger Mann."

„Dieser Hofstetten erschien nun in Militärbegleitung und mit seinem deutschen Hirtenbrief in der Hand am 26. December in Meran, und hatte den Auftrag, den Klerus zur Unterschrift derselben Decrete aufzufordern, die dem Provicar Patscheider vorgelegt worden waren, und im Weigerungsfalle mit Temporaliensperre und Deportation vorzugehen. Die Verhandlungen zwischen ihm und dem Klerus gewähren ein höchst anziehendes Bild; ich kann aber der Kürze wegen nur einzelne Züge daraus hervorheben. Der Klerus erschien unter Vortritt des Provicars Patscheider, des Priesters Lutz und des Rectors der königl. Mittelschule, Benedict Langes, vor dem Commissär. Die Aufforderung zur Unterschrift begann mit einer Rede, worin Hofstetten die Macht seines Königs, das hohe Vertrauen der Regierung auf seine eigene Geschäftskenntniß und das schändliche Betragen des Klerus hervorhob. Die Unterschrift ward einstimmig verweigert. Nur ein gewisser Gilg, Walser, Achmüller und Pedroni, dieser letztere ein unsauberer Priester, bereits von drei Ordinariaten verwiesen und suspendirt, unterschrieben, und Hofstetten machte sich das Vergnügen, diese vier Männer als wackere Geistliche und Muster des Gehorsames den übrigen vorzustellen."

„In der Nacht auf den 27. wurden hierauf Patscheider und Lutz unter Militärbedeckung, jener anfangs nach Botzen, später nach Trient, dieser nach Innsbruck deportirt. Patscheider ward später im Kloster zu St. Marco in Trient eingesperrt. Ignaz Purtscher (später Subregens im Seminar St. Luzi), Anton Tapfer (Professor daselbst) und Michael Tapfer (Oeconom zu St. Luzi) wurden über die bündner Grenze gewiesen."

Der jetzige hochwürdige Bischof von Chur, Caspar de Carl von Hohenbalken, damals angestellter Cooperator an der Stadtpfarre Meran, wurde festgenommen und nach Botzen zum Verhör geführt; als er aber durch keinerlei Rednerkünste für die bayerischen Absichten sich gewinnen ließ, wurde er auch unter Militärbedeckung über die Grenzen nach Tarasp, in seine Heimath, deportirt.

Einige Tage später ließ Hofstetten, wie uns Professor Jäger forterzählt, auch die Priester Anton Matscher, Alois Patscheider, Neffen des Provicars, Joseph Ladurner, den spätern fleißigen Geschichtsforscher, den Pfarrer Prieth von Glurns, nebst Andern aufheben, und theils nach Trient, theils nach Brixen abführen. Dem Rector der Mittelschule, Benedict Langes, nahm Hofstetten die Rectoratsgeschäfte ab und übertrug sie, so wie die Pfarrverwaltung zu Meran, an den unglücklichen Gilg. Die Häuser und Güter, welche zum bischöflichen Seminar gehörten, nebst allem beweglichen und unbeweglichen Eigen=

thume der Priester Purtscher und Tapfer wurden eingezogen." *)

Fürstbischof Carl Rudolph erhielt von allen diesen traurigen Ereignissen in Tirol genaue Kenntniß. — Unter dem 21. December erließ der General-Landescommissär, Graf Arco, eine zweite „Aufforderung" an ihn „zur provisorischen Delegation der Diöcesanrechte in Tirol an den Bischof von Augsburg." Schon auf die erste „Aufforderung" hatte Carl Rudolph nach Rom an den heiligen Vater sich gewendet und seine Verhältnisse mit Bayern treu geschildert (dat. 2. December).

Wie das stürmische Jahr 1807 abgerollt, so begann das neue Jahr 1808. Die päpstliche Antwort auf die berührte Bitt- und Klageschrift des Fürstbischofs von Chur lief endlich gegen Ende des Jänners ein. Dieses Breve, dat. Rom 16. Jänner 1808, von Pius VII. ist ein glänzendes Zeugniß für die Gerechtigkeit und treue Haltung Carl Rudolph's gegenüber der bayerischen Regierung. Der heilige Vater schrieb: „Was Du schriftlich erklärt, was Du wirklich gethan, **Alles** ist vollkommen recht (rectissime). Wir erkennen auch in dieser Angelegenheit, wie in andern, Deine Weisheit und loben sie." Pius fügt noch hinzu, er habe hierüber seine Gesinnung dem König von Bayern mitgetheilt und werde ihn, Carl Rudolph, von Allem in Kenntniß setzen,

---

*) Prof. Jäger l. c. S. 27—29.

sobald diese Angelegenheit beigelegt sein werde. Unter dem 3. Februar drückt der höchlich getröstete Fürstbischof dem heiligen Vater seinen wärmsten Dank aus für erhaltenen Trost und Aufmunterung, und empfiehlt neuerdings sein Bisthum dem väterlichen Wohlwollen, Obsorge und Schutz Sr. Heiligkeit.—

Der Kampf schien aber nur erst begonnen, seine Vollendung noch fern zu sein. Wenige Tage später erhielt Carl Rudolph durch Estaffette ein Schreiben aus Ulm, wodurch ihm Freiherr von Gravenreuth unter dem 9. Februar meldete: daß der König von Bayern ihm, Carl Rudolph, und seinem Vicariate zu Feldkirch die „Genehmigung zur Ausübung irgend einer bischöflichen Gewalt in den königl. bayerischen Staaten ganz entzogen, alle Communication in bischöflichen Amtsangelegenheiten mit Sr. bischöflichen Gnaden oder deren Vicarien auf das strengste verboten, den bischöflichen Sitz zu Chur für die königl. bayerischen Staaten als sedes vacans oder wenigstens als gesetzlich impedirt erklärt habe.“ Was Carl Rudolph auf die erwähnte „zweite Aufforderung“ vom 21. December dem Grafen Arco, unter Hinweisung auf das Breve vom 16. Jänner, am 10. Februar erwiederte, das erklärte er nun auch am 27. desselben Monats dem Commissär von Gravenreuth, nämlich: bis zu einer andern päpstlichen Weisung unentwegt bei seiner Weigerung und Behauptung seiner Rechte verharren zu wollen, ihm eine Abschrift des erwähnten Breve beilegend.

Inzwischen sollte Tirols Bevölkerung durch andere

Mittel von dem rechtmäßigen Bischof abgewendet werden. Um den frühern Maßregeln desto kräftigern Nachdruck zu geben, erschien unter dem 7. Februar ein königl. Rescript, welches den Bischof von Chur aus allen bayerischen Landen proscribirte, ihn als gefährlichen Volksaufwiegler gefänglich einzuziehen, wo er das bayerische Gebiet betreten sollte, befahl. Alle geistlichen und weltlichen Unterthanen, die mit demselben fernere Verbindung pflegten, sollten als Landesverräther angesehen und behandelt werden. „Und da nach diesen Vorgängen," sagt das Rescript weiter, „der Bischofsitz für Unsere Staaten als sedes vacans oder wenigstens als gesetzlich impedirt zu betrachten ist, so werden Wir schleunigst die Einleitung treffen, damit die provisorische Administration des Churischen Sprengels, so weit derselbe in Unsere Staaten hereinreicht, von einem Unserer inländischen Bischöfe übernommen, und von diesem für jeden Bezirk würdige Vicarien angestellt werden." Um diesen Verordnungen nachzuhelfen, erließ der Landrichter von Botzen, Dr. Hellrigl von Rechtenfeld, unter dem 21. Februar an sämmtliche Geistliche und weltliche Vorsteher ein Circular des kränkendsten Inhaltes über den Fürstbischof Carl Rudolph. Es wurde angegeben, der König sei „durch das fortgesetzte aufrührerische Benehmen des Bischofes von Chur zu jenen (obigen) Verfügungen veranlaßt worden." Auch da wurden die Geistlichen Tirols, die annoch mit ihrem Bischofe in Amtsverbindung standen, glatthin als „Landesverräther" bezeichnet.

Doch alle diese Kunstgriffe halfen der Regierung nicht auf. Es war zwar dem Regierungscommissär Hofstetten einige Augenblicke gelungen, den Provicar Schuster in Schluderns willfährig für seine Absichten zu finden; als dieser aber sein Vicariat über den Klerus von Vintschgau ausdehnen wollte, erhielt er alle seine Currenden mit bittern Vorwürfen zurück. Bald änderte er selbst — noch im Februar — seine Gesinnung, und weigerte nun auf die Anträge der Regierung sich weiter einzulassen. — Nicht glücklicher ging die beantragte Vereinigung des abgerissenen Churer Theiles mit Augsburg vor sich. Der Churfürst von Trier und Bischof von Augsburg, ein Prinz von ausgezeichneter Rechtlichkeit, konnte, selbst durch den Einfluß des Königs, zur Annahme nicht bewogen werden; „und es grenzt nun beinahe an's Komische," sagt Professor Jäger, „wie die bayerische Regierung die abgerissenen Bisthumsstücke feilbietend von einem Ordinariate zum andern herumtrug. Der nächste Bischof, dem sie angeboten wurden, war der von Brixen. Brixen hatte offenbar in der ganzen Geschichte mehr Geschmeidigkeit bewiesen, als die andern Ordinariate . . . Dennoch hatte das General-Landescommissariat nie großes Vertrauen zu Brixen gefaßt. In einem Berichte an das Ministerium des Innern schreibt Graf Arco oder Herr von Mieg ganz naiv: „Wir müssen anrathen, daß derjenige Theil Tirols, der bisher unter Salzburg und Chiemsee stand, dem Freisinger und nicht dem Brixner Sprengel untergeben werde, weil Ew. k. Majestät nur allzu bekannt

ist, welcher Geist im Bisthum Brixen herrscht, so daß die ganze Brixner Diöcesan-Geistlichkeit durch ihre tiefe Verfinsterung weit hinter dem benachbarten Salzburger Klerus zurücksteht. Auch in politischer Rücksicht wird es rathsamer sein, die bayerische Diöcese Freising eher nach Tirol auszudehnen, als die sehr antibayerische Brixner Diöcese zu vergrößern." (Jäger l. c. S. 30.)

Indessen in der Noth mußte man doch bei Brixen anklopfen, und das General-Landescommissariat erhielt den Befehl, dem Bischof die Uebernahme des abgerissenen Churer Sprengels geradezu aufzutragen. Doch dasselbe wollte nicht gebieterisch zu Werke gehen, und berichtete an den König: „Ich erlaube mir die Vorstellung, daß, so wie ich den Bischof von Brixen und seine Umgebung kenne und wie frühere Vorgänge beweisen, durchaus nicht zu erwarten sei, er werde auf eine directe Aufforderung der Regierung den Churer Sprengel provisorisch übernehmen. Sowohl er als seine Rathgeber denken viel zu finster, um den Wünschen Ew. k. Majestät so gerade zu entsprechen." An den Bischof von Brixen jedoch schrieb Graf Arco unter demselben 13. Februar: „Möchte doch der verlassene Churer Sprengel so glücklich sein, nach dem Wunsche Sr. Majestät von einem inländischen Oberhirten, wie dieses die Kirchengesetze auf den Fall sedis vacantis seu impeditae so wohlthätig vorgesehen haben, baldmöglichst unter Ew. fürstl. Gnaden einstweilige geistliche Obhut genommen und dadurch vor denjenigen Nachtheilen geschützt werden, denen eine geistliche Gemeinde

ohne Oberhaupt nur allzuleicht ausgesetzt ist." Allein Fürst Carl hatte für den schmeichelhaften Antrag kein Gehör; er erklärte kurzweg, die abgerissenen Churer Antheile nie übernehmen zu wollen, wenn sie ihm nicht delegirt werden. Graf Arco rieth dennoch unter dem 9. März dem Ministerium des Innern, mit dem Bischof von Brixen schonend umzugehen, um nicht auch diesen durch directe Befehle zu heftigem Widerspruche zu reizen.

Nun von zwei Seiten abgewiesen, wendete sich die Regierung an das Ordinariat Trient, von dessen Generalvicar sie die nachgiebigste Willfährigkeit erwartete; und sie täuschte sich nicht. Graf Spaur, der Generalvicar, kam dem Wunsche der Regierung bereitwillig entgegen, er fand sogar, daß schon die Natur das ganze Vintschgau geographisch an Trient angewiesen habe. Freilich waren die beiden Männer kurz zuvor hoch beehrt worden, indem der Generalvicar zur Würde eines königl. geheimen Rathes und Dechant Tecini zur Würde eines wirklichen geheimen Rathes erhoben wurden. *)

Was that dagegen Fürstbischof Carl Rudolph in seiner Entfernung? Tief entrüstet über die ehrenrührigen Anschuldigungen (oben S. 64) und in der innigsten Ueberzeugung nur seine heiligen Pflichten als katholischer Bischof erfüllt zu haben, wandte er sich unter dem 30. März wieder an Se. Heiligkeit, Klage führend über diese Ent=

*) Prof. Jäger l. c. S. 30—31.

ehrungen. Er wünschte nun von solchen Widerwärtigkeiten los zu werden und legte seine Resignation auf die Bisthums-Antheile in Tirol und Vorarlberg, ja sogar auf das ganze Bisthum Chur, in die Hände des heiligen Vaters, sich ganz dessen Verfügungen überlassend. Pius VII. eilte, dem tiefgekränkten Fürstbischofe durch Breve vom 7. Mai Trost zu bringen und Stärke. Ueber Bayerns Benehmen sagt dieses Breve: „Erwäge es selbst, welch' große Bitterkeit Uns erfüllte im Bewußtsein, daß eine weltliche Macht in kirchliche Sachen sich einmische und die heiligsten allenthalben anerkannten Gesetze zerstören wolle, Dir aber so große Widerwärtigkeiten und Leiden verursachet aus dem Grunde nur, weil Du Deine Amtsgewalt nicht verrathen wolltest und die Pflichten des besten Bischofes erfüllt hast."

„In solcher Bitterkeit Unseres Herzens hat aber Dein so fester und unentwegter Muth Uns zum großen Troste gereicht, dieser Muth, der sich von seiner Pflichterfüllung nicht abschrecken ließ, eben so die höchste Anhänglichkeit an diesen Stuhl des heiligen Petrus, den Mittelpunkt der katholischen Einheit, die Liebe zu Gott und der Kirche, das ausgezeichnete Bestreben für das Heil der Dir anvertrauten Seelen, endlich die übrigen Tugenden, die Wir in Dir immer bewundert haben und davon Du jetzt den glänzendsten Beweis gegeben hast. Fahre so fort, bewahre Deinen festen und unbezwinglichen Muth, erfülle Dein Amt (2. Tim. 4, 5), arbeite

wie ein guter Krieger Christi (l. c. 2, 3). Unser Vertrauen sei einzig in Gott, der verwundet und heilt, der schlägt und dessen Hände wieder herstellen (Job 5, 18) ..."

„Was aber die Resignation betrifft, welche Du andeutest, diese können Wir in keinem Falle gutheißen, denn es ziemt Dir durchaus nicht, weder das Bisthum abzugeben, noch jene Bisthumstheile von Dir abzustreifen, die in Bayerns Staaten liegen; vielmehr muß besonders in dieser so schwierigen Zeit das Bisthum in seiner ganzen Ausdehnung fester zusammengehalten werden, damit Du im Angesichte der ganzen Kirche als ein guter Hirt, der sein Leben für seine Schafe hingibt, erkannt werdest (Joan. 10, 12 rc.). Deßwegen behalte, wie Du bisher mit größtem Lobe gethan, sowohl das Bisthum, als auch alle Theile desselben, die Dir anvertraut wurden ..." Konnten wohl alle Handlungen des Fürstbischofs Carl Rudolph glänzender gerechtfertigt werden? —

Aber die bayerischen Beamten waren einmal über die unbeugsame Entschlossenheit Carl Rudolph's bitterböse, zumal sie in so unerwartete Verlegenheiten geriethen. Auch über ihre Staatsgrenzen bedrohten ihn ihre Verfolgungen. Bayerns Abgesandter in der Schweiz, von Olry in Bern, erhob durch eine Note vom 17. Februar 1808 im Namen seines Königs harte Klage gegen Carl Rudolph bei dem damaligen Landammann der Schweiz, Herrn von Rüttimann. Diese Note sagte unter Anderm, der König von

Bayern habe „nach dem Beispiele anderer souverainen Staaten den Grundsatz aufgestellt, daß kein Bischof, der einem fremden Staate angehöre, ferner eine geistliche Gerichtsbarkeit in dem Königreich Bayern ausüben könne." Nun wird über Unwillfährigkeit, Ungehorsam und Widersetzlichkeit des Fürstbischofs von Chur in Vollziehung dieses — unkirchlichen — Grundsatzes Klage geführt. Die erwähnte Antwort Carl Rudolph's vom 7. December 1807 an den Grafen Arco (oben S. 56), welche der heilige Vater vollends billigte, will durch Scheingründe und Ausflüchte widerlegt werden; endlich wird diese kirchliche Angelegenheit als politische an den Landammann der Schweiz gebracht, er von diesem — falschen — Standpunkte aus beinahe aufgefordert, auf diplomatischem Wege den Fürstbischof zum Gehorsam gegen Bayerns Willen und Willkür zu beugen.

Landammann von Rüttimann übermachte diese Note an die Regierung Graubündens und rieth in seinem Begleitschreiben „Luzern den 12. März" zu bescheidenem Nachgeben. Der Präsident des Kleinen Rathes, Landrichter Georg Anton Vieli, setzte unter'm 24. März den Fürstbischof von Allem in Kenntniß, ihn ersuchend, sich mit Bayern auszugleichen.

Carl Rudolph, in Erwiderung dieser Zuschriften und Räthe, übersandte unter dem 2. April dem Regierungspräsidenten zu Handen des Landammanns der Schweiz eine Copie des päpstlichen Breve vom 16. Jänner und erklärte:

in Alles, was der heilige Vater Pius VII. verfügen werde, bereitwillig einzustimmen; Bayern soll sich an diesen wenden, ohne dessen Anordnung er grundsätzlich weder zur Delegation, noch Resignation sich entschließen dürfe.

Als auch auf diesem diplomatischen Wege Bayerns Absichten nicht erreicht werden konnten, erschien der Regierungsrathspräsident Müller-Friedberg aus St. Gallen, als Unterhändler für Bayern, in Chur. Die Unterhandlungen betrafen das festgehaltene Ansinnen Bayerns, daß der Fürstbischof Carl Rudolph seine Ordinariats-Facultäten über die Diöcesantheile in Tirol und Vorarlberg an einen Bischof der königl. bayerischen Staaten abtrete oder delegire. Carl Rudolph beantwortete dieses wiederholte Ansinnen unter dem 30. Mai mit einer Abschrift des erwähnten päpstlichen Breve vom 7. Mai (oben S. 68 und 69); erbot sich aber einen mit allen Facultäten versehenen Generalvicar für jene Bisthumsantheile zu ernennen, welcher dem König angenehm sei, mehr stehe nicht in seiner Macht. — Diese Unterhandlungen berichtete Carl Rudolph am 1. Juni an den Papst und fügte bei: „Der genannte Vermittler oder Unterhändler (mediator) schied unzufrieden von mir; leicht sehe ich voraus, daß die königl. Regierung mit der Errichtung eines Generalvicariats in den bayerischen Landen kaum sich begnügen, ich vielmehr von daher die äußerste Gewalt erfahren und neue Leiden mir und meinem besten Klerus zuziehen werde.“ Er hatte sich nicht getäuscht.

Fünftes Hauptstück.

Die Diöcesantheile in Tirol und Vorarlberg von Chur gewaltsam abgerissen und provisorisch an Brixen übergeben.

Mittlerweile verkündete das General-Landescommissariat den Uebergang des abgerissenen Churer Sprengels an Trient unter dem 14. Mai allen Behörden und dem gesammten Klerus in den Provicariaten von Unter- und Obervintschgau. Auf den Wunsch der Regierung erließ auch der Trientner Generalvicar einen Hirtenbrief an die neuübernommene Geistlichkeit (am 18. Mai), worin er ihr seine neue Gewalt ankündigte. Daß er dafür und für die darin ausgesprochenen richtigen Ansichten von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mit glänzendem Belobungsdecrete belohnt ward, versteht sich. Auch der bekannte Landrichter Dr. Hellrigl in Botzen erließ am 3. Juni ein Umlaufschreiben an die Angehörigen des Churer Sprengels in seinem Bezirke, gab die königl. Verfügung bekannt, „daß die Leitung der Spiritualien in den ehemals zum Churer Sprengel gezählten Gebietstheile Tirols von dem Generalvicariate zu Trient übernommen werde," und forderte Alle zum Gehorsam gegen dieses Vicariat auf. Das General-Landescommissariat that nun ungesäumt angemessene Schritte, um die neue Einrichtung für seine Zwecke weiter zu verfolgen.

Wichtig, ja wesentlich war es, ergebene Männer an den Pfarren der verwiesenen Churer Priester anzustellen, und sie von Trient mit den geistlichen Facultäten versehen zu lassen. Unter diesen war die Anstellung des bisherigen Professors der biblischen Exegese und Procanzlers der Universität von Innsbruck, Ingenuin Koch, als Pfarrer zu Meran die bedeutendste.

Koch war, wie der Erfolg zeigte, ein gewissenhafter und redlich denkender Mann, aber ohne tiefere dogmatische und kirchenrechtliche Schulbildung. Er wurde vom Generalvicariat zu Trient als landesfürstlicher und bischöflicher Commissär bestellt, und seine Aufgabe war nun, die Einigkeit und Unterwerfung der Geistlichkeit zu bewirken; allein dazu fehlten ihm Kenntnisse und Kraft. Koch kam am 5. Juni nach Meran und eröffnete sogleich die Verhandlung mit dem Klerus. Am 19. Juni fand eine zahlreiche Conferenz statt, bei welcher die einflußreicheren Geistlichen aus Vintschgau, Meran und Passeyr erschienen. Koch suchte sie durch viele Gründe zu bewegen, sich dem Generalvicariate von Trient zu unterwerfen: der Bischof von Chur, sagte er, sei bürgerlich todt, und somit das Ordinariat von Trient berechtiget, sich der verlassenen Herde anzunehmen. Zur Begründung seiner Behauptung berief er sich auf Canonisten und auf das Concilium von Trient, namentlich auf das 16. Capitel der 24. Sitzung. Allein diese Scheingelehrsamkeit, die ihm der Italiener Tecini von Trient an die Hand gegeben und Koch nicht in den Quellen nachgelesen hatte, bekam ihm sehr übel. Als er in die versammelten Priester

drang, Angesichts dieser Beweise die Unterwerfung nicht länger zu verweigern, trat Benedict Langes, ein eben so gründlicher Theolog als Schulmann, hervor und bat den Commissär Koch, die Stelle im Concilium von Trient nur weiter zu lesen, denn da wird der fremde Bischof mit klaren Worten nur für den Fall einer Sedisvacanz durch den physischen Tod des Diöcesanbischofs, und dann erst, wenn sich das Capitel der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht, zum Einschreiten ermächtiget; bei Chur war aber weder das Eine noch das Andere der Fall. Koch wußte nichts zu antworten. Die Versammlung machte ihm nun die eindringlichste Vorstellung über die von ihm übernommene Sendung, und erklärte mündlich und schriftlich, daß, so lange sie von Chur nicht entlassen und im Einverständnisse mit Rom einem andern Ordinariate zugewiesen seien, sie die Treue ihrem Bischofe weder brechen können noch wollen.

Am 25. Juni erst gab der geistliche Commissär Koch das erwähnte Pastoralschreiben (vom 18. Mai) des Generalvicars Grafen von Spaur dem Klerus bekannt und verband damit die Mahnung, demselben Folge zu leisten. Dieser Mahnung kräftigen Nachhalt zu geben, traten auch die bayerischen Beamten in die Reihe, und der Landrichter von Fürstenburg erließ ein Circular des Inhaltes: Jeder in diesem Landgerichte angestellte Geistliche habe innerhalb zehn Tagen schriftlich zu erklären, dem Generalvicariate von Trient in geistlichen Dingen sich zu unterwerfen und somit in keinen Amtsverkehr mit dem Bischof von Chur sich

einzulassen, unter Androhung unnachsichtlicher Strafe, nämlich der Absetzung von seiner Pfründe und Temporaliensperre. So lautete das Ultimat=Aufgebot vom 26. Juni an den Klerus. Dieser aber wählte das Letztere: und nun sah man Scenen in Tirol, welche mit den Vorgängen Frankreichs in den neunziger Jahren Aehnlichkeit hatten. Wir lassen hier wieder Professor Jäger erzählen:

„Ich hebe nur einige derselben Scenen hervor. Am 23. Juli rückte Militär mit einer Kanone in Meran ein; in einer Nacht, um die Mitternachtsstunde, wurden die Kapuzinerklöster zu Meran, Schlanders und Mals umringt, die Mönche auf Wägen geladen und theils nach Neumarkt, theils nach Brixen deportirt, wo sie ihr weiteres Schicksal erfuhren. Die Benedictiner von Marienberg, die als Professoren in Meran und als Seelsorgspriester in Passeyr angestellt waren, wurden nach Fiecht übersetzt, das Stift Marienberg aufgehoben, und die dort wohnenden Priester von der bayerischen Regierung theils willkürlich verwendet, theils den Vorangegangenen nach Fiecht nachgesendet; die Weltpriester, die ihrem Bischofe anhingen, wenn sie sich nicht durch die Flucht retteten, der eine da=, der andere dorthin verwiesen. An die Stelle der Deportirten schickte die Regierung andere Priester, die ihr Vertrauen genossen, unter denen ein gewisser Dresch, Elzenbaum, Sandbichler, Köfler, Prantner, Hermeter, Ambach u. s. w. genannt werden, Männer aus verschiedenen Klöstern und Diöcesen zusammengerafft, leider nicht immer vom

besten Wandel und Charakter. Den Einzug Hermeter's in St. Martin in Passeyr schildern die Bauern noch mit einiger Schalkheit, wie er mit Jagdhunden an der Schnur und der Flinte auf dem Rücken daherkam, und sich sogleich nach dem Wildstande im Thale erkundigte."

„Allein die armen Männer waren zu bedauern. Vom Bischof von Chur ipso facto suspendirt, konnten sie keine einzige geistliche Funktion verrichten; erschienen sie in der Kirche, so lief das Volk davon; wollten sie Kranke besuchen, so wurden ihnen die Thüren verschlossen. Man erzählt sogar komische Auftritte. In St. Martin starb ein Bauer. Wer ihm die Sakramente gereicht oder im Tode beigestanden, blieb unbekannt. Als ihn einige Männer ohne kirchliche Ceremonie zu Grabe trugen, erschien plötzlich Pfarrer Hermeter im Chorrock. Sogleich stellten die Träger die Bahre nieder und liefen davon. Kaum hatte sich Hermeter entfernt, kehrten die Bauern zurück und trugen die Leiche weiter. Hermeter erschien wieder, und die Träger liefen wieder davon, und so zum dritten Male. Erst als sich Hermeter hierauf nicht mehr sehen ließ, wurde die Leiche ohne Sang und Klang eingescharrt. — Der Curat Sandbichler zu Riffian war buchstäblich nahe daran zu verhungern; Niemand gab ihm Zins und Zehent, Niemand wollte ihn pflegen und hegen. Ueberall mußte die Regierung mit Militärmacht nachhelfen. In das Thal Passeyr rückten daher in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli unter der Anführung der Majore von Zoller und Speicher zwei Compagnien

Soldaten ein, um die Bauern in die Messe und Predigt der suspendirten Geistlichen zu treiben u. s. w. — Und so verblendet war das General=Landescommissariat, daß es über den Erfolg dieser Maßregeln unter dem 8. August folgenden Bericht an den König schrieb: „Die Bestürzung über den unerwarteten Einmarsch (des Militärs) hat den Trotz der Bauern erstickt, und die Ruhe scheint im Thale Passeyr dauerhaft hergestellt zu sein. Wenige Beispiele dieser Art werden hinreichen, das Ansehen der Regierung in Tirol gegen alle Versuche der Widersetzlichkeit sicher zu stellen ... Ew. k. Majestät werden sich neuerdings überzeugen, daß das General=Landescommissariat jederzeit nach Wahrheit und Pflicht gesprochen, wenn es behauptete, daß Energie, Muth und Beharrlichkeit der Regierung in diesem Lande Alles vermögen." *)

Nicht so verblendet waren hingegen einige der Bessergesinnten unter den eingeschobenen Priestern, und unter ihnen vorzugsweise Koch zu Meran. Schon jene Conferenz mit dem Klerus hatte ihn so erschüttert, daß er am 11. Juli die Resignation der Pfarre Meran an das General=Landescommissariat einsandte, die aber nicht angenommen wurde. Am 15. Juli erhielt er hierauf ein Schreiben vom 30. Juni des Fürstbischofs Carl Rudolph, worin dieser seine

*) So „schalteten die bayerischen Beamten in ihrem thörichten, kirchenfeindlichen Hochmuthe wie Pascha's. Der Verlust Tirols war die Strafe dieses selbstmörderischen Fanatismus." Histor. polit. Blätter. Bd. 29. Heft 7. (von 1852.) S. 464. Anmerkung.

Verwunderung ausdrückte, wie Koch, den er bisher für einen ehrlichen Mann gehalten, es wagen könne, in einer fremden Diöcese, ohne Bewilligung des Bischofs, pfarrliche Functionen auszuüben. Carl Rudolph kündiget ihm sodann mit aller Förmlichkeit die Suspension an, wofern er seine falsche Stellung länger einzunehmen fortfahre. Koch weinte hierüber einen ganzen Tag lang, schrieb an das Generalvicariat von Trient bittere Vorwürfe, daß es ihn betrogen und um Ehre und guten Namen gebracht, verließ Meran und wurde von Brixen nach Lermos versetzt. *)

Carl Rudolph hatte am 30. Juni auch ein Rundschreiben an den Klerus seiner Diöcese in Tirol gegen obige Erlasse und Verfügungen des Trientner Generalvicars erlassen, mit ernstlicher Hinweisung auf das Breve vom 7. Mai. Es war höchst auffallend und betrübend, daß das Generalvicariat von Trient ohne kirchliche Mission zu solchen Handlungen sich verleiten ließ! Ueber alle diese Vorgänge gab Carl Rudolph am 6. Juli dem heiligen Vater genauen und umsichtigen Bericht. Bald darauf erhielt der Fürstbischof ein neues Breve vom 9. Juli, wodurch ihm angezeigt wurde, daß Se. Heiligkeit an den König von Bayern sich gewendet habe und hoffe, diese Angelegenheit bald beendigt zu sehen. Der Papst ermunterte ihn auszuharren und sich nach Anleitung der frühern Breven zu verhalten. Es trat eine scheinbare Ruhe und unheimliche Stille ein.

*) Prof. Jäger l. c. 32—35.

Der gewaltsame Zustand in Tirol war, trotz der gegentheiligen Meinung des Grafen Arco und trotz der scheinbaren Ruhe des Volkes, in München nichts weniger als beruhigend. Um einem völligen Bruche vorzubeugen, waren dem General-Landescommissariate wiederholte Mahnungen zur Mäßigung im Gebrauche der ertheilten Vollmachten dem Klerus gegenüber zugegangen. Unter dem 28. Juli war diese Mahnung wiederholt und dabei ausdrücklich die Bemerkung hinzugefügt worden, daß man von der Gewalt ablassen solle, weil Aussicht auf nahe Verständigung mit Rom vorhanden sei. Rom hatte, wie wir bereits wissen, seit dem Anfange des Jahres 1808 auf friedliche Beilegung der Wirren hingearbeitet, und der Papst meldete ja dem Fürstbischof Carl Rudolph, daß er selbst sich an den König gewendet habe, um den Leiden der Bischöfe von Chur und Trient ein Ende zu machen. Dazwischen kam die düstere Stimmung in Tirol, die auf das bayerische Cabinet einwirkte, vorzüglich wegen des Eindruckes, den der Ausbruch eines Aufstandes auf die französische Regierung machen mußte. So kam Bayern in Verlegenheit und ward gezwungen, mit Rom anzuknüpfen und annehmbare Anträge zu stellen. Hierüber gibt uns ein neues Breve vollen Aufschluß.

Am 14. September befand sich Carl Rudolph in Einsiedeln zur Festlichkeit der Engelweihe der dortigen Gnadenkapelle. Hier überreichte ihm der päpstliche Nuntius Testaferrata ein Breve vom 3. September, wodurch ihn

der heilige Vater in Kenntniß setzte, daß der König von Bayern in aller Unterwürfigkeit dem Papste geantwortet und sich ganz bereitwillig erklärt habe, die obschwebende Angelegenheit beizulegen. Hiezu habe er seinen bevollmächtigten Minister und Gesandten in Rom mit Vollmachten versehen, um mit dem heiligen Stuhle zu unterhandeln. Dann fährt das Breve also fort: „Was Dich betrifft, so dreht sich der ganze Streit, wie Du weißt, um jenen Theil Deiner Diöcese, der in der Tiroler Provinz liegt und welchen der König von Bayern von der Churer Diöcese loszutrennen und der Verwaltung des Bischofes von Brixen zu übergeben wünscht. Um jeden Anlaß der Zwistigkeiten und die Gefahr des Schisma zu beseitigen, haben Wir geglaubt, für einstweilen und provisorisch diesem königl. Wunsche willfahren zu sollen; allein Wir haben dieses Geschäft also geschlichtet, daß Deine Ehre und Würde unverletzt erhalten wird, Du durch die enger gezogenen Grenzen Deiner Diöcese keinen Schaden zu erleiden habest." Durch den Staatssecretär Cardinal Pacca gibt der heilige Vater dem Fürstbischof die weitere Weisung in Form eines Rathes, mit einem Schreiben sich an den König zu wenden, und demselben alle Unterwürfigkeit gegen die Anordnungen des heiligen Stuhles zu bezeugen, was der König ohne Zweifel gütigst aufnehmen, was gute Folgen haben werde.

Diese Verfügung des heiligen Vaters hatte den Fürstbischof Carl Rudolph sehr schmerzlich betrübt und ergriffen; allein er fügte sich als gehorsamer Sohn, und

erließ unter dem 25. September an den König Maximilian Joseph ein Schreiben folgenden Inhaltes:

„Der heilige Vater zu Rom hat mir angezeigt, was zwischen Ihm und Ew. königl. Majestät in Betreff einer provisorischen Ueberlassung meines in Hochdero Reiche gelegenen Kirchensprengels an des Herrn Fürstbischofen von Brixen Liebden sammt übrigem dahin Einschlägigen einverstanden worden."

„Mit vollkommener Hingebung und jener Unterwürfigkeit, die ich dem Statthalter Christi in Bezug meines Hirtenamtes schuldig bin, unterziehe ich mich seiner Fügung ohne Ausnahme und zwar nach Maßgabe der getroffenen Uebereinkunft." —

Der abgerissene Churer Bisthumsantheil in Tirol wurde durch päpstliche Entschließung vom 7. September 1808 an das Bisthum Brixen provisorisch übertragen und dadurch allen Zerwürfnissen und Verfolgungen ein Ziel gesetzt.

Unter dem 5. October wurden sofort die bischöflichen Vicariate in Tirol und Vorarlberg von dieser päpstlichen Anordnung durch das Ordinariat von Chur in Kenntniß gesetzt.

In Rom wurde diese Angelegenheit mit aller Aufmerksamkeit, aber auch mit umsichtiger, vielleicht zu ängstlicher Politik behandelt und das Resultat durch den Nuntius in der Schweiz dem Fürstbischof Carl Rudolph unter

dem 9. November eröffnet: Es sei nämlich der Schmerz nicht zu beschreiben, den der heilige Vater empfinde in Bezug auf die Veränderung der Bisthumstheile in Tirol und Vorarlberg, obschon sie nur provisorisch, aber „per le dolorose circostanze de' tempi" getroffen werden mußten; und besonders des Fürstbischofes wegen, den der heilige Vater „quasi più d'ogni altro ama e stima (liebe und schätze), il virtuosissimo vescovo di Coira." Wie Abraham seinen geliebten Sohn opfern sollte, so habe Se. Heiligkeit auch den geliebten Sohn als nothwendiges Opfer bringen müssen. Carl Rudolph wird dabei als seltenes Beispiel heroischen Muthes, und kindlicher Anhänglichkeit und Gehorsames gegen die heilige katholische Kirche und deren Oberhaupt dargestellt.

Noch hatte Carl Rudolph keine Rückäußerung vom König von Bayern erhalten, was ihn etwas beunruhigte. Hierüber äußerte er sich gegen den Staatsminister Freiherrn von Montgelas in einem Schreiben vom 19. November folgendermaßen: „Je wichtiger und theurer das Opfer ist, das ich durch dermalige Abtretung zweier der beträchtlichsten Bisthumsantheile freiwillig darbringe; so gewisser werden Se. Majestät hieraus das unbeschränkte Bestreben zu erkennen geruhen, den allerhöchsten Wünschen, wo es immer von mir abhängt, mich zu fügen, ich aber mich von der bekannten Gerechtigkeit des Monarchen und Euer Excellenz erhabenen Gesinnungen und wirksamsten Unterstützungen um so zuverlässiger getrösten können, daß nun auch die auf mir

und den Meinigen so lange lastende Wirkung der unverdienten allerhöchsten Ungnade zugleich mit meiner abgeforderten Abtretung gehoben, mir die durch die Temporaliensperre hart entbehrten Rückstände für das Vergangene und die in dem zu Rom gepflogenen Einverständniß allergnädigst zugesicherte, denen aus den königl. Staaten bezogenen Renten gleichkommende jährliche Entschädigungssumme für die Zukunft nebst dem Ersatz des in Meran verlornen Eigenthumes allerhuldreichst verabfolgen werden wird." —

Durch Breve vom 28. Januar 1809 war die Bisthumsangelegenheit, Tirol betreffend, für einstweilen abgethan. Pius VII. berichtete dem Fürstbischof Folgendes:

„Was die Verwaltung jenes Theiles Deiner Diöcese betrifft, den Wir dem Bischof von Brixen einstweilen übergeben, wollen Wir Dich von Unsern Entschließungen in Kenntniß setzen, damit Du Unser großes Vertrauen zu Dir und Unser väterliches Wohlwollen erkennest und um jede Besorgniß aus Deinem Gemüthe zu verbannen, welche Unsere dießfällige Handlungsweise verursacht zu haben scheint. Indem Wir jene Verwaltung dem Bischof von Brixen anvertrauten, wollten Wir auch nicht den mindesten Verdacht erregen, als sei Unsere Hochschätzung und Wohlwollen gegen Dich gesunken, die den höchsten Grad erreicht hat; vielmehr glaubten Wir dieses thun zu müssen, um diese Angelegenheit desto leichter zu beenden, und das Schisma zu verhindern, welches der Pseudo-Vicar von Trient herbeigeführt und Du durch die Erlasse vom 30. Juni

vorigen Jahres an Klerus und Volk Deiner Diöcese mit apostolischer Festigkeit verworfen hast."

„Es ist wahr," fährt der heilige Vater fort, „daß Wir Dich früher ermahnten, diesen Diöcesantheil nicht abzuschütteln, weil Wir solches der priesterlichen Festigkeit nicht geziemend erachteten und damit Du nicht erschüttert erscheinest durch die Gewalt und Drohung einer weltlichen Macht. Später aber die Vortheile überlegend, welche die Kirche erlangen könnte, hielten Wir für des obersten Hirten Pflicht, die Meinung klug zu ändern, und deßwegen haben Wir jene zeitweilige Verwaltung eingesetzt und zwar mit Deiner Zustimmung."

„Durch Unsere Handlungsweise ist jener Diöcesantheil, der dem Bischof von Brixen zu verwalten übertragen ward, nicht auf ewig von dem Bisthum Chur abgerissen und getrennt, wie Du fürchtest, denn Wir haben diesen ganzen Landestheil nicht einer andern Diöcese einverleibt; im Gegentheil, Wir haben denselben der Verwaltung des Bischofs von Brixen nur unterdessen und auf unbestimmte Zeit anvertraut, und unter beigefügter Bedingung (adjecta lege et conditione), daß es in Unserer Gewalt stehe, diese Verwaltung aufzuheben."

„In Bezug auf Vorarlberg, das Du Unserer apostolischen Sorge empfiehlst und dessen Verwaltung der Bischof von Brixen zu übernehmen schriftlich an Uns sich geweigert hat, verhält es sich also: Wir begreifen wohl, wie schwer es sei, dieses Geschäft dergestalt zu schlichten,

daß für die geistliche Leitung jenes Volkes vollkommen gesorgt und zugleich die Veranlassung zu jedem Anstoße oder zu Uneinigkeit beseitiget werde. Wir ersuchen Dich sehr, Uns Deine Meinung und Ansicht beförderlichst zu eröffnen, auf welche Art und Weise dieses ersprießlicher, bequemer und klüger erreicht werden könne. Wir haben dem Bischof von Brixen geschrieben und ihn beauftragt, indessen einem tauglichen Priester die geistliche Leitung dieses Volkes zu übergeben."

Hierauf forderte der heilige Vater den Fürstbischof Carl Rudolph auf, ihm alle Wünsche zu eröffnen. Die von Bayern versprochene Pension betreffend schrieb Se. Heiligkeit weiter: „Glaube nicht, daß Wir durch die Dir versprochene Pension den an Deinen Tisch-Einkünften begangenen Raub (spolium) gutheißen und durch apostolisches Ansehen (auctoritate) bestätigen werden; Wir haben vielmehr nicht unterlassen, nach aufhabender Pflicht als Beschützer und Vertheidiger der Kirchengüter, über diese Beraubung Klage zu führen und selbe als gegen alles Recht und Billigkeit verübt zu mißbilligen ..."

„Fahre fort in Deiner Pflichterfüllung und vertheidige mit derselben Festigkeit, wie bisher, die Sache Gottes und der Kirche, empfange die Versicherung, daß Wir Dich, innigst geliebter Bruder, nie verlassen werden, der sich der apostolischen Zeit würdig gezeigt und so ausgezeichnet ist an Verdiensten um die Kirche ..."

„Datum Romae apud s. Mariam Majorem sub annulo

Piscatoris die 28. Januarii 1809. Pontificatus nostri anno nono."

Der Churer Bisthumsantheil in Tirol war somit provisorisch an den Bischof von Brixen bereits übergegangen. Der Diöcesantheil in Vorarlberg stand indessen wie verwaist: Brixen wollte ihn nicht übernehmen und Chur war davon ausgeschlossen. Bis zum Austrag der Sache besorgte — freilich nur im Geheim — Carl Rudolph diesen Theil; er hatte das Vicariat dem damaligen Pfarrer und spätern geistlichen Rathe, Stey, in Altenstadt übertragen, welcher noch eine Zeitlang im Namen des Ordinariats von Chur fungirte. Endlich ging auch dieser Antheil provisorisch auf Brixen über.

Papst Pius VII. hat durch seine Entschließung diesen heftigen Kampf zwischen der Kirche und einem weltlichen Regenten vollendet, und rühmlich beigelegt für Carl Rudolph, obschon dieser den Verlust schmerzlich betrauerte.

Nachdem der König von Bayern seinen Wunsch, obgleich nur provisorisch, erfüllt sah, erließ er endlich unter dem 9. März a. c. an Carl Rudolph ein sehr schmeichelhaftes Schreiben, das hier wörtlich folgt:

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor.

Hochwürdiger Herr Fürstbischof!

„Aus dem Schreiben, welches der Herr Fürstbischof unter dem 25. September v. J. auf die von Sr. päpstlichen

Heiligkeit zugekommene Nachricht von der Uebereinkunft wegen der provisorischen Ueberlassung Ihres in Unserm Reiche gelegenen Kirchensprengels an den Bischof in Brixen an Uns erlassen hatten, und dessen Beantwortung bisher nur durch den Wunsch aufgehalten wurde, Ihnen, Herr Bischof, zugleich die endliche Berichtigung Ihrer Temporal-Angelegenheiten bekannt machen zu können, haben Wir mit dem Gefühle eines besondern Wohlgefallens die Versicherung der Ergebenheit und Treue gegen Uns wahrgenommen, mit welcher Sie, mein Herr Bischof, diesen Anordnungen sich fügen."

„Wir messen Ihnen nach den Beweisen, welche Sie Uns durch die freiwillige Abtretung Ihres Sprengels schon vorhin hievon gegeben haben, vollen Glauben bei, und verbinden damit Unserer Seits die Versicherung, daß Wir alle frühere Vorgänge gerne der Vergessenheit übergeben und Uns überzeugen wollen, daß es Ihre Absicht nie gewesen sein kann, die Ruhe Unserer Völker zu stören, oder die Bande, welche sie an Uns knüpfen, zu lösen."

„Nach dieser Voraussetzung ist es Unserm Gemüthe schwer gefallen, daß Wir durch die Zeitumstände und wegen der neuen Kircheneinrichtung Unseres Reiches in die Nothwendigkeit gesetzt wurden, die Abtretung Ihrer Diöcese verlangen zu müssen."

„Indem Wir hoffen, daß durch diese Aeußerungen Unserer besonderen Gewogenheit, welche Wir Ihnen, mein Herr Bischof, hiemit erneuern, die nachtheiligen Eindrücke

ausgelöscht werden sollen, die eine unächte Darstellung der frühern Verhältnisse in dem Publikum gegen Sie erreget haben könnte, legen Wir Ihnen zugleich das an Unsere Finanz=Direction des Innkreises zu Innsbruck bereits unter dem 21. Februar ergangene Rescript über die Wiederanweisung Ihrer vorhin bezogenen Pension bei."

„Wir ertheilen Ihnen überdieß die Zusage, daß Wir jene bei uns angeklagten Geistlichen Ihres abgetretenen Diöcesanantheils, welche Uns von ihrer Treue und Anhänglichkeit unzweideutige Beweise geben werden, an der Wirkung Unserer Huld Theil nehmen lassen, und für ihre Wiederanstellung nach Unseren Regentenpflichten Sorge tragen werden."

„Uebrigens verbleiben Wir Denselben mit geneigtem Willen beigethan."

„München, am 14. März 1809.

Max Joseph."

Bayern lenkte durch die Unterhandlungen mit Rom in den rechten Weg ein, auf welchem einzig es seine Absichten rechtlich erreichen konnte. Denn etwas Ungerechteres läßt sich wahrlich **nicht** denken, als eine hartnäckige blinde Verfolgung und Entwürdigung solcher Prälaten, Diener der Kirche und Corporationen, welchen keine Befugniß zusteht, Kirchengesetze und Verordnungen von sich aus aufzuheben oder zu ändern! Finden wir aber nicht dergleichen Vorgänge in der früheren

und — neuesten Geschichte — zumal in der sogenannten freien Schweiz?! —

So sehr die Trennung der oft erwähnten Bisthumstheile den Fürstbischof Carl Rudolph schmerzte, so gereichte seine Ueberzeugung, nach aufhabender Pflicht gehandelt zu haben, sowie die Lobeserhebungen des Oberhauptes der Kirche und selbst das Zeugniß des Königs von Bayern, ihm zum Ruhme, zum Troste und zur Beruhigung.

Sechstes Hauptstück.

Der Tiroleraufstand im Jahr 1809 und sein Ausgang. Carl Rudolph von Kaiser Franz I. hochgeehrt. Tirol wieder zu Oesterreich und das Bisthum Chur in bester Hoffnung.

Bayerns Herrschaft in Tirol blieb stets eine sehr getrübte. Das Jahr 1809 war ein verhängnißvolles Jahr! Der Aufstand der Tiroler hat europäischen Ruf.

Die bayerische Regierung verstand es nicht, im alten Tirol Sympathien sich zu verschaffen. Die Tiroler konnten die Trennung von Oesterreich nicht verschmerzen. Statt die Wunde wohlthätig zu heilen und zu beweisen, daß Tirol auch unter bayerischem Scepter wie unter dem Doppeladler

bei seinen altherkömmlichen Sitten und Gebräuchen ruhig verbleiben könne, beleidigten die neuen Beamten von Regierungswegen, wie sie oft vorgaben, das tirolische Nationalgefühl schon dadurch, daß sie den alten Namen „Tirol" gänzlich ausstrichen und diese bayerische Provinz nur als „Innkreis" betitelten. Vollends jedoch mußte das neue Regiment bei allen Tirolern alten Schrots und Korns tief verhaßt werden durch die rücksichtslosen Neuerungen in kirchlichen Dingen, welche das religiöse Gefühl des Volkes auf's tiefste verletzten. Es ist bereits zur Evidenz geschichtlich bewiesen worden, daß die eigentliche Quelle, aus welcher so recht wie aus dem tiefsten Ursprunge alle Ereignisse des Jahres 1809 flossen, und ohne deren genauere Kenntniß der Aufstand der Tiroler nie vollkommen begriffen werden kann, jene gewaltsame und schonungslose Umwälzung in kirchlichen Dingen durch die bayerische Regierung war.*)

Nur einer günstigen Veranlassung bedurfte es, um den Groll über diese Mißgriffe, der im Innern still, zwischenein auch äußerlich vernehmbar fortglühte, zum Ausbruch zu bringen. Diese Veranlassung führte der Krieg Napoleons gegen Oesterreich im Jahr 1809 herbei. — Mit seltener Begeisterung und Aufopferung aller Privatinteressen wagten die Tiroler den Aufstand, dessen Vorkämpfer, ein Hofer, ein Speckbacher, als Heldengestalten aus einer Zeit herüber leuchten, in welcher das übrige Deutschland fast

*) Prof. Jäger l. c. S. 6 und 36.

ohne Widerstand unter das Joch des fremden Zwingers sich beugte.

Es war der in der Tiroler Geschichte ewig denkwürdige 9. April 1809, wo der Feldmarschallieutenant Chasteller bei Lienz den tirolischen Boden betrat, und dadurch das Signal zur allgemeinen Erhebung gab, das wie die Blitze des Kreidenfeuers von Berg zu Berg, von Thal zu Thal durch's Land hin leuchtete. Unverweilt schlossen 5000 Tiroler diesem österreichischen General sich an. Am 10. April früh Morgens überstieg der Sandwirth Andreas Hofer mit seinem Landsturm den Jaufen, rückte im Sterzinger Moose gegen die Bayern und zwang sie, nachdem die Hälfte niedergemacht war, zur Uebergabe. Am 11. erhob Frischmann in Schlanders die Fahne für Oesterreich, und Innsbruck wurde von 2000 Tirolern erobert; an demselben und dem darauffolgenden Tage überreichte Tschöll an der Spitze des Landsturmes von Algund, Tirol und Mais den bayerischen Beamten in Meran ihre Verhaftungsbefehle. Am 12. wollten 8000 Franzosen, aus Italien kommend, freien Durchzug nach Augsburg, aber die Tiroler und Oesterreicher forderten unbedingte Uebergabe, und siegten nach mörderischem Gefechte. Am 13. April war schon kein bewaffneter Franzose und Bayer mehr in Tirol zu sehen.

Das Land war nun wieder österreichisch, und Alles sollte in das alte Geleise, in die alte Ordnung zurücktreten. Hievon gibt folgendes Schreiben des Domprobstes von Buol und Präsidenten des Consistoriums in

Brixen gültiges Zeugniß. Dieser schrieb an den Fürstbischof von Chur:

„Euer hochfürstliche Gnaden,

„Mein gnädigster Herr Herr!

„Voll der Freude der glücklichen Ereignisse der Ankunft der kaiserl. Armee soll ich auf Befehl des Herrn Joseph Freiherrn von Hormayr, k. k. Intendanten der Armee von Tirol, Director des geheimen Hof- und Haus-Archivs, Ritter des Leopold-Ordens, Ew. fürstbischöfliche Gnaden mittelst einer Estaffette nach Meran einberufen, wo Ew. fürstbischöfliche Gnaden mit aller Freude und Ehrenbezeigungen empfangen werden sollen. Eben so ist der Wille des höchsten Monarchen, daß Ew. fürstbischöfliche Gnaden die Administration Ihrer Diöcese abermals übernehmen sollen, wozu mein gnädiger Fürst und Herr Herr (Bischof von Brixen) seine aufrichtige Gratulation erstatten läßt und anmit wenigstens den Vintschgauer (Tiroler) Theil mit Freuden wiederum zurückstellt, nur wünschend, daß mit dem Vorarlbergischen Antheil das Nämliche in Bälde geschehen könne." *)

„Von diesem Vorgange werden Se. fürstbischöfl. Gnaden nicht ermangeln, das Behörige darüber ungesäumt an Se. päpstliche Heiligkeit selbsten ehestens zu erlassen. Die weitere Relation wird seiner Zeit erfolgen, da unter Einem die

*) Vorarlberg war noch nicht österreichisch.

noch verwahrten Priester in ihre alten Posten rückdecretirt und mit Feierlichkeit wieder eingesetzt werden sollen ...."

„Brixen, den 14. April 1809.

Conrad von Buol."

Unter demselben Datum erließ das bischöfliche Consistorium von Brixen an das Decanat von Burgeis in Tirol ein Schreiben, wodurch die Geistlichkeit von Meran und Vintschgau „von dem einstweilen dem hochwürdigen Ordinarius von Brixen angelobten Gehorsam" auf die Ankunft Carl Rudolph's „entlassen und angewiesen wird, ihrem ehemaligen hochwürdigen Ordinarius denselben (Gehorsam) wie ehevor nach Pflicht und Schuldigkeit zu leisten." Tags darauf entließen die Trientner die eingekerkerten Priester Patscheider und seine Gefährten, die am 25. April ihren Einzug in Meran hielten, und im Laufe der folgenden Monate kehrte Alles in das Geleise zurück, in welchem sich die Dinge vor dem Antritte der bayerischen Regierung in Tirol bewegt hatten.

Diese unerwarteten Ereignisse erfüllten den Fürstbischof von Chur mit unbeschreiblicher Wonne. Treu ergeben dem heiligen Stuhle, wollte er aber keinen Schritt thun, um nicht allzuvoreilig zu scheinen. Er beeilte sich vorerst diese Neuigkeiten dem heiligen Vater unter dem 26. April zu berichten. Bereits hatte Carl Rudolph schon am 25. April auf die schmeichelhafte Einladung, nach Meran zu kommen, dahin geantwortet: „Vorerst müsse die ausdrückliche Weisung

von Rom eingelaufen sein," — dann wolle er kommen. Inzwischen waren in den Monaten April und Mai alle Anstalten getroffen, den Diöcesantheil in Tirol wieder mit Chur zu vereinigen.

Eine schöne, aber trügerische Hoffnung!

Oesterreich mußte zum vierten Mal unter die Waffen treten — und auf's Neue begann der schreckliche Krieg gegen das übermüthige Frankreich und dessen Herrscher. Anderseits waren Italiens und Roms Zustände der Art, daß die Verbindung mit dem heiligen Vater erschwert wurde, und bald wirkte die Gefangenschaft des Oberhauptes der Kirche hemmend und störend in die kirchlichen Verhältnisse ein. — Aber auch in Tirol ward es bald anders. Nach der unglücklichen Schlacht bei Eckmühl rückten wieder Bayern und Franzosen in's Land, besiegten die Einwohner, die sich auf ihre Gebirge flüchteten. Sengend und brennend rächten sich die Bayern in dem armen Lande. Der Tagesheld Andreas Hofer führte am 29. Mai zum zweiten Male seine Kampfgenossen in's Treffen und befreite zum zweiten Male das Vaterland. — Nach der für Oesterreich ehrenhaften, obwohl nicht glücklichen Schlacht bei Wagram schloß Kaiser Franz mit Napoleon zu Znaym Waffenstillstand auf einen Monat, in welchem der Kaiser die Räumung Tirols versprach. In Folge dessen mußten die regulären Truppen der Tiroler, die in ihres ursprünglichen Herrn und Kaisers Dienst sich befanden, abziehen. Die Franzosen und Bayern zogen heran, wurden aber an dem Eisack

vom Landvolke überlistet. Viele stürzten in die Fluthen, die andern wurden von den Tirolerschützen nach Innsbruck gejagt. Der 13. August war entscheidend. Die Franzosen vereinigten unter Marschall Lefebvre 25,000 Mann, über 2000 Pferde und 40 Kanonen, — die Tiroler zählten nur 18,000 schlecht bewaffnete Streiter. Der Obercommandant Andreas Hofer und seine treuen Gehülfen, Joseph Speckbacher, Martin Teimer und der Kapuziner Haspinger, leiteten die Schlacht und besiegten die Franzosen. — Tirol war zum dritten Mal gerettet. — Leider war dieses ein vergebener Kampf! Denn durch den Wiener Frieden fiel Tirol wieder an Bayern und die getäuschten Tiroler folgten dem Aufrufe des Kaisers, sich dem König zu unterwerfen.

Die heldenmüthige Schilderhebung der wackern Tiroler gegen das nichts weniger als liebgewonnene Bayern fand auch auswärts große Sympathie, so in Vorarlberg, selbst in Graubünden. Von hier aus wurde nach Tirol bedeutend viel Pulver versendet, aber auf der Grenze aufgefangen und der bayerischen Regierung verzeigt. Diese erhob Klage bei der schweizerischen Tagsatzung über Verletzung der Neutralität und verlangte Genugthuung.

Gestützt auf die früheren Vorgänge zwischen Bayern und dem Fürstbischof Carl Rudolph und seinem Klerus, wurde sofort der bischöfliche Hof zu Chur und das dortige Seminar St. Luci mit eidgenössischem Militär besetzt. Während dieser Besetzung wurde der Fürstbischof auf Befehl

der Tagsatzung durch den Stabshauptmann Hauser von Näfels am 9. October in seiner Residenz festgenommen, nach Solothurn abgeführt und dort mit Stadtarrest belegt. Aber der Stadtmagistrat löste nach wenigen Tagen den Arrest auf aus Hochachtung gegen die bischöfliche Würde und nahm alle Verantwortlichkeit auf sich. — Dagegen wurde in Chur ein großartiger Untersuch eingeleitet, vorzüglich gegen den damaligen Regens Purtscher und Andere. Aber es kreißten wohl Berge — doch es kam nicht einmal eine Maus hervor! Die lange Untersuchung und alle Verhöre blieben gänzlich ohne Ergebniß; keine Schuld ward gefunden. Sofort wurde der Fürstbischof Carl Rudolph auch seines Exils entlassen und kehrte im Februar 1810 nach Chur zurück. So entging der hochselige Fürstbischof abermals einer ungerechten Verfolgung! Von Solothurn erzählte er nachher gerne, und mit besonderer Freude rühmte er das freundschaftliche Benehmen der dortigen Behörden.

Tirol war also wieder bayerisch und blieb wie bisher kirchlich unter provisorischer Administration des Fürstbischofes von Brixen. Es ist nicht unsere Aufgabe, das Waffengeklirr jenes unseligen Krieges weiter zu schildern, welcher über Deutschlands Boden tobte und in dessen Eingeweiden wühlte, bis endlich des allgewaltigen Napoleon Glücksstern in dem Schneegestöber Rußlands unterging.

Der Fürstbischof Carl Rudolph hatte sich indeß vielfach in die alten traulichen Verhältnisse mit seinen früheren

Diöcesanen in Tirol zurückversetzt. Die verschiedenen Correspondenzen und mündliche Aeußerungen bezeugen zur Genüge das unbeschränkte Zutrauen, welches er dort bei Klerus und Volk noch immerfort genoß und den sehnlichsten Wunsch, ihm wieder kirchlich anzugehören. Aber auch Se. apostolische Majestät, Kaiser Franz, beurkundete Seine allerhöchste Huld gegen ihn, indem er ihn, zum Beweis seiner Hochschätzung, mit der infulirten Probstei von Wisherad bei Prag und dem Titel „Prälat des Königreichs Böhmen“ nebst der Herrschaft „Schüttenitz“ an der Elbe belehnte. Ja noch mehr: der Kaiser hatte ihn zum Erzbischof von Lemberg bestimmt und ihm die Ernennungs-Urkunde schon zugefertiget. Dieses geschah im Jahr 1810.

Der Fürstbischof nahm im Jahr 1811 von der erwähnten Probstei und Herrschaft wirklich und persönlich Besitz. Beim Schlosse Schüttenitz machte er dem erlauchten Kaiser, der dort die Elbebefestigungen besichtigte, seine Aufwartung. Wie erstaunt und freudig war das zusammengeströmte Volk, da es sah, wie achtungsvoll der große Monarch, umgeben vom kaiserlichen Hofglanze, im Schloßgarten den Fürstbischof begrüßte und mit ihm allein in einiger Entfernung von allem Gefolge sich besprach! Hier erbat sich Carl Rudolph vom Monarchen eine Audienz, und der Kaiser sprach: „Wissen Sie was, — ich reise auf das Schloß Brandis (in Böhmen) und Sie kommen dorthin zu mir zum Mittagessen auf 2 Uhr, und um 1 Uhr

vorher wird die Audienz sein.“ Dieser Einladung folgte Carl Rudolph am bestimmten Tage und eröffnete bei der Audienz indirekt die Ablehnung des angetragenen Erzbisthums Lemberg. Bald darauf erließ er von seiner Probstei Wisherad aus die bestimmte Ablehnung. Zwei Pflichten bewogen den Prälaten dieser glänzenden Auszeichnung sich zu entziehen. Es war die Treue gegen den heiligen Stuhl, ohne dessen Wissen und ausdrückliche Einwilligung er auch die schönsten Anerbietungen, welche mit seinem Amte in Widerspruch stehen konnten, nicht annehmen wollte. So sprach er sich später aus, er habe dieses Erzbisthum aus dem Grunde nicht annehmen können, weil er damit zur Resignation seines dermaligen Bisthums wäre verpflichtet worden, er aber die Bewilligung hiezu vom heiligen Vater nicht würde erhalten haben. Anderseits hatte ihn die ausgezeichnete Anhänglichkeit und Liebe seiner Bisthums-Angehörigen zu sehr gefesselt, so daß nur der Gehorsam gegen das Oberhaupt ihn zur Trennung von dieser treuen Herde hätte vermögen können. Carl Rudolph zog vor — Bischof von Chur zu bleiben. —

Um die Ursachen baldiger und wichtiger Territorialveränderungen kennen zu lernen, müssen wir unsere Blicke auf den Kriegsschauplatz in Deutschland wenden. Wir finden das gemeinschaftliche Hauptquartier der verbündeten Mächte gegen Napoleon am 1. September 1813 zu Töpliz; hier wurde unter dem 9. gl. M. eine Quadrupelallianz zwischen Oesterreich, Rußland, England und Preußen unter-

zeichnet. Diese bestimmte in ihren Hauptpunkten unter Anderm „die Wiederherstellung der österreichischen und preußischen Monarchien auf den Fuß, wie sie im Jahr 1805 bestanden hatten.“ Die Verbündeten kamen dann, im Mai 1814, zu Paris dahin überein: „daß Oesterreich“ (unter vielen andern Gebietstheilen) „auch das Tirol“ (wozu Vorarlberg gezählt ward) „gegen anderweitige Entschädigung von Bayern zurückerhalten sollte,“ was bald darauf wirklich geschah.

So kamen Tirol und Vorarlberg wieder an Oesterreich.

Nachdem Papst Pius VII. in unbeschreiblich glänzendem Triumphzuge am 24. Mai 1814 die Hauptstadt der Christenheit und den Stuhl des heiligen Petrus wieder in Besitz genommen, sollte allmählich auch die Angelegenheit des Bisthums Chur fortgesetzt und geschlichtet werden. Dieses geschah durch päpstliches Breve vom 24. August a. c., wodurch der Fürstbischof Carl Rudolph wieder in die alten Bisthumsrechte eingesetzt wurde und die abgerissenen Theile in Tirol und Vorarlberg zurückerhielt. Das Breve sagt: „Jenen Theil Deiner Diöcese, den Wir, durch die Zeitumstände gezwungen, der Administration des Bischofes von Brixen übergeben hatten, stellen Wir nun Dir, ehrwürdiger Bruder, mit größter Freude wieder zurück.“

Unter gleichem Datum erließ Se. Heiligkeit auch an den Fürstbischof von Brixen ein Breve des Inhalts:

„Wir hatten auf Deine Schultern eine neue Bürde gelegt, als Wir die Administration jenes Theiles der Diöcese Chur Dir

übergaben, der in den Provinzen der bayerischen Herrschaft gelegen ist. Nun aber, nachdem Unser liebster Sohn in Christo, Franz, Kaiser von Oesterreich, jene Provinzen wieder erhalten, ist es durchaus billig, daß jener Theil auch wieder an die Diöcese Chur zurücktrete, welcher durch den Drang der Zeitumstände von derselben abgerissen war."

„Ehrwürdiger Bruder, Du wirst zur Kenntniß nehmen, daß Du künftighin von jeder Ausübung der Jurisdiction in diesem Diöcestheile, sowohl in Tirol als Vorarlberg, Dich zu enthalten habest."

Diese erfreuliche Nachricht setzte die Ordinariate von Chur und Brixen in nicht geringe Bewegung. In Chur hatte der Fürstbischof Carl Rudolph für die Zeit seiner Abwesenheit (denn noch weilte er in Böhmen) seinem geistlichen Rathe alle mögliche Vollmacht übergeben und dieser delegirte, sobald obige Breven durch Vermittelung des Nuntius in Luzern eingetroffen waren, den Regens Gottfried Purtscher, Mitglied des geistlichen Rathes, nach Innsbruck und Brixen. An den Fürstbischof von Brixen überbrachte er nebst erwähntem Breve ein Schreiben des geistlichen Rathes von Chur dat. 14. September a. c., des Inhaltes: daß, vorausgesetzt, es werde dem Vollzug dieses Breve nichts im Wege stehen, der Ueberbringer beauftragt sei, „die allfällige weitere Einleitung einzuverstehen." Von demselben geistlichen Rathe wurde unter gleichem Datum auch das k. k. Landescommissariat zu Innsbruck von dem

Inhalte des erwähnten Breve in Kenntniß gesetzt und gesagt:

„Wir zweifeln nicht, daß der allerhöchste Hof und von daher auch das hochlöbliche Landescommissariat (von diesem Breve) prävenirt sein werde; dessenungeachtet haben wir auch unserseits Hochselbem diesen Vorgang durch unsern abgeordneten geistlichen Rath hiemit gehorsam anzeigen wollen und stehen dabei in der Ueberzeugung, daß solcher um so mehr zur allerhöchsten Zufriedenheit Sr. k. k. Majestät gereichen werde, als die Bischöfe von Chur gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus zu allen Zeiten besondere Devotion getragen und bei jedem Anlasse ihre Treue und Eifer dahin bethätiget haben, und anderseits Allerhöchstdieselben unserm jetzigen Fürstbischof persönlich mit auszeichnender Huld und Gnaden gewogen sind."

„Chur, 14. September 1814.

Die zu Behandlung geistlicher Sachen verordneten Präsident und Räthe."

In Brixen war man mit dieser Wendung einverstanden; der Präsident des dortigen Consistoriums, Conrad von Buol, berichtete am 23. September nach Chur, „daß man mit vielem Vergnügen diesen Bisthumsantheil an seinen rechtmäßigen Oberhirten zurückstelle." — Aber anders lautete die Antwort von Innsbruck; sie trat dem Vollzug der päpstlichen Anordnung hemmend entgegen. Die k. k. bevollmächtigte Hofcommission in Tirol und Vorarlberg

berichtete unter dem 8. October a. c. dem Fürstbischof von Brixen und dessen Consistorium und unter dem 13. gl. M. an das Consistorium von Chur, daß noch die allerhöchste kaiserl. Entschließung hierüber abzuwarten sei, und daß somit der Fürstbischof von Brixen, „bis dieses Geschäft von Sr. päpstlichen Heiligkeit und Sr. Majestät dem allergnädigsten Kaiser in Ordnung gebracht sein werde, die bischöfliche Gerichtsbarkeit über den ehemaligen Churer Bisthumsantheil in Vintschgau und Vorarlberg provisorisch fortsetzen müsse."

So blieb wieder Alles beim Alten.

Endlich sollten doch alle Anstände gehoben sein und der Fürstbischof von Chur faktisch in seine Rechte treten. Das Consistorium von Brixen schrieb unter dem 5. December a. c. an das von Chur: „Wir geben uns die Ehre unsern hoch- und vielgeehrten Herren und Freunden zu eröffnen, daß Se. fürstbischöfl. Gnaden unser gnädiger Herr Ordinarius zufolge des unter dem 23. November d. J. wiederholt geäußerten Wunsches und Verlangens Sr. päpstlichen Heiligkeit sich entschlossen haben, den bisher verwalteten Churerischen Bisthumsantheil im Vintschgau sowohl, als im Vorarlbergischen Sr. fürstbischöfl. Gnaden dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius zu Chur auf den **1. Jänner 1815** zurückzustellen, wie es hiemit geschieht."

Carl Rudolph eilte auf diese freudige Nachricht aus Böhmen nach Chur. Auf seiner Rückreise durch

Innsbruck hatte er mit dem k. k. Landescommissär von Roschmann hierüber persönliche Rücksprache genommen und dieser war dem Vorhaben nicht entgegen. Von Innsbruck ging die Kunde über die Gebirge, daß der Fürstbischof von Chur bald über den Arlberg nach Feldkirch kommen werde. Mit höchster Freude wurde der allbeliebte Oberhirt im Städtchen Bludenz empfangen; die Nacht war hier in Tag verwandelt: herrliche Beleuchtung bewillkommte den Tiefersehnten. Heiße Freudenthränen gaben Zeugniß von den Gefühlen, welche das edle Herz des innigstgerührten Hirten empfand.

In Chur wurden nun Anstalten getroffen, die lange vermißten Bisthumstheile in Tirol und Vorarlberg mit Beginn des neuen Jahres wieder aufzunehmen. Zu diesem Behufe erließ Carl Rudolph unter dem 27. December l. J. ein Pastoralschreiben an Klerus und Volk dieser Diöcesantheile, worin er unter andern Anordnungen sich also aussprach: „Dem päpstlichen Befehle mit billiger Bereitwilligkeit folgend, übernehmen Wir den ehrwürdigen Klerus und das geliebteste Volk jener Diöcesantheile wieder in Unsere oberhirtliche Obsorge und canonische Unterwürfigkeit, und werden Unsere bischöfliche Amtsverwaltung in diesen Theilen vom 1. Jänner des nächstkommenden Jahres an wieder auszuüben beginnen, mit Zuversicht erwartend, daß Ihr in jenem Vertrauen auch von nun an gegen Uns fortfahret, das Wir vorher immer im höchsten Grade genossen und immerfort, obschon durch die Unbill der

Zeit von Uns getrennt, sich fest erhielt, dessen Wir mit dankbarem Gefühle Uns erinnern ..."

Den k. k. Hofcommissär von Roschmann von diesem Uebergang in Kenntniß setzend, schrieb Carl Rudolph unter nämlichem Datum: „Der Unterzeichnete schmeichelt sich, von Seite der k. k. Hofcommission sowohl, als allerhöchsten Ortes selbst die erwünschte Gutheißung seines Benehmens um so mehr erwarten zu dürfen, als er hiedurch blos wieder in jene vollkommensten Rechte über seinen ganzen Sprengel eintritt, zu dessen Leitung er als Fürst und Bischof vor 20 Jahren mit allerhöchstem Wissen und Theilnahme gewählt worden, und dessen eben rückerstattete Theile er blos nothgedrungen und aus höhern Beweggründen provisorisch einer andern Obhut anvertraute."

Siebentes Hauptstück.

Bittere Enttäuschung: das Bisthum Chur verliert die Antheile in Tirol und Vorarlberg.

Es war indessen in höheren Kreisen anders beschlossen. Der Hofcommissär von Roschmann hatte unter dem 26. December ein Schreiben an Carl Rudolph erlassen, das die ausgesprochene Hoffnung, leider! nicht erfüllte, vielmehr gänzlich zernichtete. Dieses ist ein zu wichtiges

Actenstück, als daß wir es unsern Lesern vorenthalten sollten; es sagt wörtlich:

„Ueber die der k. k. Central=Organisations=Hofcommission vorgelegte an das hiesige k. k. provisorische Kreiscommissariat gestellte Zuschrift vom 14. September d. J. und einige ähnliche beinahe gleichzeitige Zuschriften des Ordinariats zu Brixen in Betreff der von Sr. Heiligkeit durch ein besonderes Breve vom 24. August d. J. angeordneten Rückstellung der an den Herrn Fürstbischof zu Brixen delegirten bischöflichen Jurisdiction über die Churer Diöcesantheile in Vintschgau und Vorarlberg hat gedachte höchste Stelle unter'm 5. d. M. erwidert, daß das Placetum regium über die geistlichen Breven, wodurch dem Herrn Fürstbischof von Chur die geistliche Jurisdiction über die in Tirol und Vorarlberg gelegenen Diöcesantheile, welche von Sr. Heiligkeit im Jahr 1808 an den Herrn Fürstbischof von Brixen übertragen wurde, nun wieder zurückgestellt werden will, bestimmt verweigert werde. Das Ordinariat von Chur und Brixen sei daher von dieser Verweigerung mit deme zu verständigen, daß bereits das Nöthige bei dem heiligen Vater selbst veranlaßt worden, von welchem sie ohne Zweifel bald die angemessene Weisung erhalten werden; zugleich seien sie zu ermahnen, die früher von Chur an Brixen gemachte Jurisdictions=Delegation bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit als fortbestehend anzusehen."

„Innsbruck, den 26. December 1814.

Roschmann."

Die Empfindungen des Fürstbischofs Carl Rudolph über diese unerwartete Enttäuschung lassen wir ihn selbst beschreiben. Unter dem 2. Jänner 1815 meldete er diese traurige Nachricht dem Nuntius zu Luzern mit folgenden Worten:

„In verflossener Nacht erhielt ich mit nicht geringer Bestürzung durch den k. k. General-Commissär in Tirol das beigeschlossene (obige) Schreiben. Es war mir um so unerwarteter, da ich selbst bei meiner kürzlichen Durchreise diesen Commissär zu Innsbruck besuchte, und ihm erklärt hatte, daß ich vom 1. Jänner an die Amtsverwaltung und Jurisdiction in meinem Diöcesantheile Tirol und Vorarlberg ausüben werde, ihm auch begreiflich gemacht, daß, nachdem der heilige Vater dem Fürstbischof von Brixen die dießfällige Vollmacht entzogen, ich, dem Willen Sr. Heiligkeit nachkommend, selbst administriren müsse; daß also, wenn ich darin gehemmt würde, das Volk nicht ohne großes Aergerniß und öffentliche Beunruhigung jeder hierarchischen Leitung und gültigen Gebrauches der Sakramente beraubt wäre. Er gab sich damit zufrieden und übernahm, diese Angelegenheit am Hofe zu schlichten."

„Ich zögerte somit nicht von gestern, den 1. Jänner, an die bischöfliche Regierung über erwähnte Theile anzuheben, nachdem die Landvicarien bestellt und das Nöthige angeordnet war. Es liegt nicht mehr in meiner Gewalt, dieses ungeschehen zu machen, wenn ich es auch wollte." — Der Nuntius wird schließlich dringend ersucht, diese Sache

dem heiligen Vater beförderlichst bekannt zu geben, damit die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

Auf eine gleichlautende Anzeige des k. k. Hofcommissärs von Roschmann erklärte das Consistorium von Brixen am 2. Jänner demjenigen von Chur die Bereitwilligkeit des dortigen Fürstbischofs, die frühere Jurisdictions-Delegation fortbestehen zu lassen und jene Diöcesantheile wieder zu administriren, weil „Se. hochfürstl. Gnaden sich keiner Verantwortung ausgesetzt wissen wolle." Hierauf erwiederte das Churer Consistorium am 11. gl. M.: „Ohne das Auffallen im Publico bei einstweiliger Wiederumkehrung des öffentlichen Vorganges und mehr Anderes hier zu berühren, kann es Ew. Hochwürden tiefer Einsicht nicht entgehen, welchem Bedenken eine neue Uebertragung des ganzen bischöflichen Amtes über gedachte Theile selbst gegen den bestimmt erklärten Willen des apostolischen Stuhles und in einer Sache, wo es auf rechtmäßige Ausübung der rechtmäßigen Jurisdiction und Ausspendung der heiligen Sakramente ankömmt, ausgesetzt sein müßte, wenn wir uns selbe (Uebertragung) ohne Vorwissen und Genehmhaltung des heiligen Vaters uns erlauben würden, und daß in diesen Umständen nichts erübriget, als höchstdessen Weisungen abzuwarten, um die auch wir dahin eingelangt sind und denen wir uns sodann mit aller Bereitwilligkeit fügen werden."

Eine gleichlautende Antwort ertheilte der Fürstbischof Carl Rudolph unter gleichem Datum (11. Jänner) dem Hofcommissär von Roschmann und erklärte diesem, daß er

sich nicht erlauben dürfe „ohne Vorwissen und gegen den bestimmt erklärten Willen Sr. päpstlichen Heiligkeit seine bischöfliche Jurisdiction neuerdings an die fremde provisorische Ausübung von Brixen zu übertragen ... es bleibe ihm nur übrig, die angekündigten weiteren Weisungen des heiligen Vaters abzuwarten, welchen er sich zu fügen bereit erkläre, so wie er auch, aus tragender tiefster Devotion gegen Se. Majestät selbe möglichst zu befördern, sich selbst dahin gewendet habe."

Hofcommissär von Roschmann war aber mit dieser kirchenrechtlichen Erklärung nicht einverstanden und erließ unter dem 15. Jänner gl. Js. eine Gegenerklärung, worin er sagt: „Ich bin angewiesen, dem Herrn Fürstbischof von Brixen im höchsten Namen zu bedeuten, man habe Hochdemselben schon die Versicherung ertheilt, daß bereits bei dem heiligen Vater das Nöthige zur Behebung der sich ergebenden Anstände veranlaßt worden sei, und daß ohne Zweifel von dem Kirchenoberhaupte bald die angemessene Weisung erfolgen werde. Man müsse also in Beziehung auf diese Weisung bemerken, es könne durchaus nicht zugegeben werden, daß ein im Auslande stehender Bischof in den k. k. Staaten die geistliche Jurisdiction ausübe, folglich werde nicht zugestanden werden, daß Ew. fürstbischöfl. Gnaden nun wieder anfangen, in den k. k. Staaten die Diöcesangewalt zu exerciren."

Es war somit deutlich ausgesprochen, um was es sich nun wieder handle, nämlich um abermalige Trennung

der oftgedachten Churer Diöcesantheile in Tirol und Vorarlberg vom Bisthum Chur. Weil aber Carl Rudolph diesem Ansinnen noch nicht folgen wollte, da ihm das canonische Recht es nicht erlaubte und er selbst mit Grund befürchten mußte dadurch große Störung zu verursachen, so trat genannter Hofcommissär — wie ein Ordinarius handelnd — auf und zeigte dem tiefbetrübten Fürstbischofe unter dem 21. Jänner Folgendes an:

„Angewiesen durch Decret der k. k. Central-Organisations-Hofcommission vom 2. Jänner, keinem ausländischen Bischofe die Ausübung der geistlichen Jurisdiction im Inlande zu gestatten, muß ich darauf bestehen, daß Ew. fürstbischöfl. Gnaden sich von aller Ausübung derselben an tirolische und vorarlbergische österreichische Unterthanen um so mehr enthalten wollen, als daraus nicht die mindeste Irrung oder Verwirrung entstehen kann ... Ich habe bereits durch Behörde die Weisung an die Decane jener Diöcesantheile ergehen lassen, keinem Umlaufschreiben oder Auftrage des Churischen Ordinariats bei persönlicher Verantwortung Folge zu leisten."

„Erwirken Ew. fürstbischöfl. Gnaden bei Sr. k. k. apostolischen Majestät eine andere Entschließung, so wird es mich freuen, solche eröffnen zu können." (Klingt wie ironisch!)

„Innsbruck, den 21. Jänner 1815.

Roschmann."

Carl Rudolph ermangelte nicht, auf dieses eine freimüthige, gründliche und einläßliche Antwort zu ertheilen, die ein neuer Beweis seiner Standhaftigkeit ist. Wir lassen dieses Actenstück als Beilage Nr. 2 wörtlich folgen.

Das Ordinariat von Chur verwaltete indessen bestmöglich die streitigen Diöcesantheile durch seine Vicariate, damit sie nicht ohne Hirten, ohne alle geistliche Pflege wie verlassen bleiben müßten. Dieses erkennt man aus dem Fastenmandate vom 21. Jänner an die bischöflichen Vicariate zu Altenstadt, Meran und das Provicariat zu Schluderns. Durch obige politische Maßregel war aber die bischöfliche Amtsverwaltung, wo nicht ganz unterdrückt, doch sehr erschwert.

Während dieses Federkampfes unterhandelte Oesterreich mit Rom, bis endlich eben so auffallend als unerwartet durch päpstliches Breve vom 27. Jänner 1816 die Antheile des Churer Bisthums in Tirol und Vorarlberg von diesem ganz getrennt und der Diöcese Brixen einverleibt wurden. Die Motive hiezu enthält das Breve selbst, das in Beilage Nr. 3 zu lesen ist.

Wie sehr dieser kaum geahnte Schlag den Fürstbischof Carl Rudolph schmerzte, wie ungern und nur aus Gehorsam gegen den heiligen Stuhl er diese treuen Diöcesanen verlor, beweisen die vielen Correspondenzen. Seine frühere (S. 84) Befürchtung war somit nicht leer. — Diesen Schmerz eröffnete er zuerst am 2. März 1816 an den Fürstbischof von Brixen, den Empfang des genannten Breve

demselben bescheinigend; dasselbe geschieht an den Nuntius in Luzern am 11. März a. c., und in tiefster Wehmuth schrieb er am gleichen Tage, über diese Trennung, an den Cardinal Consalvi: „Ich will nicht sagen, welcher Schmerz bei Trennung von diesem Bisthumstheile mich ergriffen hat ..." Dann beklagt er nachdrücklichst den Verlust der Renten und des Eigenthums, welches das Hochstift Chur in österreichischen Landen besitzt und worüber in diesem Trennungs-Breve das tiefste Stillschweigen herrscht, und ersucht den Staatssecretär bei Sr. Heiligkeit sich dafür zu verwenden, daß dem Hochstift Chur das alte Einkommen wieder verabreicht werde, ohne welches ein Bischof von Chur wohl kaum bestehen könne. Die Rettung dieser Renten war lange Zeit seine wichtigste Sorge und aus diesem Grunde zögerte Carl Rudolph mit dem Vollzug des päpstlichen Breve. So berichtete er am 1. August 1816 an den k. k. Landesgouverneur und Landshauptmann Grafen von Bissingen zu Innsbruck und sagt: „Vorzüglich aber in dem festen Vertrauen auf die bekannte Gerechtigkeit Sr. Majestät nehme ich keinen Anstand, schon jetzt mich zur Abtretung bemeldter Diöcesantheile an den Fürstbischof von Brixen zu erklären und selbe gänzlich an ihn zu überlassen. Ich sollte es hoffen dürfen, Se. Majestät werden dieses zwar nicht erste, aber meinem Herzen schmerzlichste Opfer um so mehr nach seinem Umfange allermildest würdigen, als Allerhöchstselbe in den neuesten Tagen der süßeste Genuß der höchsten väterlichen Freude zu Theil wurde, Tausende

Höchstihrer getreuen Kinder wieder an sich gebracht zu haben." *)

Endlich wurde dem Trennungs-Breve Vollzug gegeben. Durch folgendes und letztes Pastoralschreiben entließ Carl Rudolph seine Diöcesanen in Tirol und Vorarlberg aus seinem Bisthumsverband an den Fürstbischof von Brixen.

Carl Rudolph,

durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Chur, des heiligen römischen Reiches Fürst, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau, aus den Grafen von Buol-Schauenstein 2c. 2c.

Entbieten der ehrwürdigen Geistlichkeit und übrigen bisherigen Bisthums-angehörigen in Tirol und Vorarlberg unsern Gruß und alles Gute in dem Herrn!

„Da Se. päpstliche Heiligkeit sich bewogen gefunden, Unsere in dem Oesterreich gelegenen Diöcesanbezirke an den Herrn Ordinarius zu Brixen, unter dessen provisorischen Verwaltung sie unlängst durch mehrere Jahre gestanden, neuerdings zu übertragen und dahin zu vereinigen; so machen Wir, in die Verfügung des heiligen Stuhles stets ergeben, Euch von dieser Anordnung durch Gegenwärtiges die Anzeige, entlassen Euch von den bisherigen gegen Uns als Eueren Bischof getragenen Pflichten der canonischen Subordination und allem Verbande mit Uns und Unserer noch

---

*) Erst Kaiser Ferdinand gab dem Bischof und Domcapitel von Chur eine jährliche Entschädigung der fraglichen Renten — im Jahr 1847 durch Vermittelung des Herrn Domprobstes Riesch.

übrigen Diöcese dergestalt, daß Ihr vom sechsten (6.) des nächstkünftigen Monats October an Euch als unter das bischöfliche Ordinariat zu Brixen gehörig zu betrachten und künftig von dorther die geistliche Versorgung zu empfangen habet."

„Wir verbergen anbei nicht, daß Uns diese Trennung von einem Theile Unserer Herde, den Wir stets unter Unsern geliebtesten und getreuesten gezählt haben, nicht wenig schmerzlich fällt."

„Doch finden Wir nicht minder Trost in der sichern Hoffnung, daß Ihr unter dem neuen Hirten in dem Eifer für die heilige Religion verharren, und dem Herrn, dem wir Alle gehören, mit der bisherigen Treue nach der Lehre und den Vorschriften seiner heiligen Kirche dienen werdet; was der einzige Zweck ist, den Wir in Unserm Hirtenamte über Euch haben konnten und auch einzig hatten."

„Waren die Zeiten so beschaffen, daß Wir zur Erfüllung dieses Zweckes und Unserer oberhirtlichen Sorgfalt für Euch nur Weniges thun konnten; so hatten Wir wenigst Gelegenheit, Manches für selbe selbst bis zur Verbannung zu leiden und Euch das Beispiel zu geben, daß wir unsere Treue gegen Gott und gegen den zum Grundstein seiner Kirche gesetzten apostolischen Stuhl, auch mit Erduldung alles Ungemaches bewahren müssen."

„Uebrigens danken Wir Euch für so viele Beweise Eurer Liebe und Treue gegen Uns, und da wir alle nur Eine Kirche ausmachen und in dieser mit einander im

Geiste vereiniget sind, werden Wir, der äußern Trennung ungeachtet, Euch nie aus Unserm Herzen noch aus Unserm Andenken und Gebete für Euch entlassen, so wie Wir in dieses auch Uns gegenseitig empfehlen, indem Wir Euch das letztemal, voll der oberhirtlichen Liebe, Unsern bischöflichen Segen ertheilen."

„Gegeben Chur aus Unserm bischöflichen Sitze, am 10. September 1816." —

So verlor das Bisthum Chur zwei seiner uralten und wesentlichen Antheile in Tirol und Vorarlberg mit einer Bevölkerung (damals) von ungefähr 80,000 Seelen.

Achtes Hauptstück.

Das Doppelbisthum Chur und St. Gallen.

Fürstbischof Carl Rudolph wünschte nichts sehnlicher, als seine uralte nun geschmälerte Diöcese im alten ehrwürdigen Ansehen zu erhalten; jeder Anlaß war ihm deßhalb erwünscht, der ihm dazu verhelfen konnte.

Nach der Aufhebung des Bisthums von Constanz wurden dessen in der Schweiz liegende Antheile durch ein apostolisches Vicariat verwaltet. Als dieses durch den Tod des apostolischen Vicars von Göldin von Tiefenau, Probst zu Beromünster, den 16. September 1819 erlediget war,

übertrug Pius VII. jene Verwaltung dem Fürstbischof Carl Rudolph. Dadurch kamen die Katholiken der Kantone Zürich, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell J. R., Aargau, Thurgau und des größern Theils von St. Gallen unter die provisorische Administration des Bischofes von Chur.

Im Jahr 1824 trat der Kanton Schwyz in den Churer Bisthumsverband, und als 1828 das Bisthum Basel wieder für die Schweiz hergestellt ward, schlossen sich die Kantone Luzern, Zug, katholisch Aargau und später Thurgau demselben an.

Bei Anlaß, da es sich in den Jahren 1821—1824 um Einverleibung der kleinen Kantone in das Bisthum Chur und um Errichtung des Doppelbisthums handelte, erhoben sich im eigenen Lande sehr bedenkliche Anstände von verderblichen Folgen für die Katholiken. Der nun durch die neue Constitution der Schweiz zu Grabe getragene „Gotteshausbund" wollte, vorgeblich gestützt auf „alte Rechte," diese Ausdehnung des Bisthums Chur nicht gestatten und ersuchte unter dem 30. April 1822 den Fürstbischof Carl Rudolph um nähere Erklärungen über diese Angelegenheit. Indeß faßte derselbe Gotteshausbund am 19. Mai a. c. den Beschluß: „Der Gotteshausbund sei bereit, seine althergebrachten Rechte über das Bisthum Chur auf den ganzen Kanton auszudehnen, damit gemeinschaftlich von allen drei Bünden diese Rechte geltend gemacht werden können." Die Antwort des Fürstbischofes auf obige Anfrage

lautete unter'm 29. Mai a. c. dahin: daß eine derartige Erneuerung solcher Forderungen kein anderes Resultat haben könne, als verjährte Fehden ohne Frucht wieder in's Leben zurückzurufen, und erklärte, sich ganz nach dem Verfügen des heiligen Stuhles richten zu müssen, noch sei aber nichts abgeschlossen.

Der Große Rath Graubündens übernahm am 3. Juli a. c. die vom Gotteshausbunde abgetretenen sogenannten „Hoheitsrechte" und wollte bald gegen das Hochstift und den Fürstbischof kraft dieser auftreten. Dieser aber nahm von solchen Beschlüssen der weltlichen Gewalt keine Kunde. Der Kanton Schwyz, ohne die Entschließung der zwei andern Urkantone abzuwarten, schloß sich an Chur förmlich an, was durch eine päpstliche Bulle dat. Romae 17. Cal. Jan. (16. December) 1823 bekräftiget wurde. Das Doppelbisthum war bereits errichtet und von Pius VII. durch Bulle dat. Romae sexto nonas Julii (2. Juli) 1823 bestätiget. Der Kleine Rath Graubündens legte mittelst eines Schreibens vom 5. April 1824 an die Regierung von St. Gallen, nach vorausgeschickten eigenen und sonderbaren Grundsätzen, Verwahrung dagegen ein.

Bald erhoben sich die eigenen Diöcesanen — die Mehrheit des Corpus catholicum Graubündens — gegen ihren Fürstbischof. Dieses Corpus catholicum nahm sogar keinen Anstand, dem heiligen Vater, als Oberhaupt der allgemeinen Kirche, das Recht abzusprechen „Veränderungen vorzunehmen, die auf Besetzung des Stuhles, den

Aufenthaltsort des Bischofes und die Verwaltung des bisthümlichen Vermögens den entscheidendsten Einfluß haben müßten." Ein gleichlautendes Schreiben des Amtslandrichters (Haupt des Corpus catholicum) vom 18. Juni 1824 erwiderte der Fürstbischof am 23. Juni a. c. eben so unumwunden und freimüthig, wie er einst ähnliche Zumuthungen an die bayerische Regierung in Tirol erwidert hatte. Er verfocht die allseitige Freiheit der Kirche, und sagte unter Anderm: „Das Corpus catholicum, in gemischten Staaten zu Wahrung seiner religiösen Rechte und Befugnisse, und zur Abwehrung allfälliger Angriffe von Seite der andern Confessions-Angehörigen aufgestellt, habe dem Bischof gegenüber keine eigene Existenz." — Man muß in der That im Denken stillstehen, wenn man die verkehrten Rechtsbegriffe des laufenden Jahrhunderts durchschaut!

Seit dem westphälischen Frieden (1648) bestehen in paritätischen Ländern zwei Corporationen für kirchlich-religiöse Dinge: ein Corpus reformatum, das nach den Grundsätzen des Protestantismus die oberste Gewalt in Kirchensachen sich beimißt, somit die Mittel besitzt, die eigenen Rechte zu vertheidigen; anderseits ein Corpus catholicum, das nichtsdestominder in der Einzelheit seiner Mitglieder der höchsten Kirchengewalt und dem eigenen Diöcesanbischof, wie Kinder dem Vater, unterworfen ist. Dasselbe hat das Recht, ja die Pflicht, die kirchlichen Obern, wo es nöthig wäre, mit allen rechtlichen Mitteln in kirchlichen Angelegen-

heiten zu unterstützen; aber wie der Bischof aller seiner Diöcesanen Oberhirt ist, so soll er auch das eigentliche Haupt seines Corpus catholicum sein, ohne welches dieses ein todter Körper wäre.

Nicht so dachte und handelte die Mehrheit des Corpus catholicum in Graubünden; denn wir lesen noch Folgendes: „Unsere oberste Standesbehörde glaubte dem ausdrücklichen Begehren der katholischen Session (oder Corpus catholicum) um kräftige Mitwirkung in dieser (Bisthums=) Angelegenheit entsprechen zu sollen ..." *) Darauf folgten Großraths=Beschlüsse vom 7. Juli 1824, welche die Grundlage aller späteren Reibungen zwischen der Kirche und der weltlichen Gewalt bilden. Durch obiges „Begehren" hat das Corpus catholicum die katholisch=kirchlichen Angelegenheiten auf fremdes Gebiet hin versetzt, es hat seine confessionelle Stellung gänzlich verloren, weil sie nicht mehr selbständig, sondern von der Laune des paritätischen Großen Rathes abhängt, während die Protestanten ihre kirchlichen Angelegenheiten ohne Anderer Zuthun zu schlichten wissen. **)

*) „Historische staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Chur 1835." S. 31 rc. Vergl. Großraths=Abschied von 1833, Fol. 1 und 2.

**) So weit sind die Katholiken in Graubünden gekommen, und immer weiter, so zwar, daß ihr Bischof in Mitte des 19. Jahrhunderts unter den Hemmschuh des Placets einer paritätischen Regierung gestellt ward! — !

Wir kommen nun auf die Entstehung des Doppelbisthums zurück; sie ist merkwürdig.

Der erste und ernstliche Schritt dazu ging von St. Gallen aus. Hier schien man dabei eine zweifache Absicht zu haben. Erstlich handelte es sich um vollständige, aber auch kirchliche Zernichtung der altberühmten Abtei. Diese war von dem allgemeinen Loose, welches die Revolution über alle geistliche Corporationen geworfen, ebenfalls getroffen worden; sie unterlag der allgemeinen gewaltsamen Zerstörung.

Wir finden den letzten Fürstabt Pancratius schon im Jahr 1798 in Wien im Exil. Bald darauf, am 4. Jänner 1799, wurden die noch im Kloster gebliebenen Conventualen militärisch an den Rhein geführt und aus der freien Schweiz hinausgeschafft, weil sie, vorgeblich, Archiv, Bücher, Handschriften und Kirchensilber geflüchtet hätten. Durch die Vertreibung der helvetischen Centralregierung 1802 und noch mehr durch die Mediationsacte, welche den Klöstern das Abgenommene zurückzustellen verordnete, war für die Herstellung des Klosters St. Gallen gute Aussicht. Hätten der Abt und die Conventualen auf die politische Landeshoheit Verzicht leisten, die neue Verfassung anerkennen wollen, so dürfte sich das Kloster gerettet haben. „Aber falsche politische Rechnung und zu viele öconomische Bedenklichkeiten hinderten sie, vorzüglich den Fürstabt, solches zu thun. Der Abt zögerte, mit der neuen Kantonsregierung über die Wiedereinsetzung des Stiftes zu unterhandeln; diese

faßte deßhalb den Gedanken, solches in ein Bisthum zu verwandeln. Diesem Vorhaben, insofern damit die Aufhebung des Stiftes verbunden wäre, arbeitete der Fürstabt entgegen, und suchte auch durch den damals in Paris befindlichen Papst Pius VII. bei dem Vermittler Napoleon es zu bewirken, daß sein Stift wieder hergestellt werde. Napoleon aber verweigerte es, die Aufhebung der Abtei ward der Mediationsacte nicht zuwiderlaufend gefunden, vom Großen Rathe ausgesprochen und 1805 ausgeführt." *)

Die Klosterfreunde gaben jedoch die Hoffnung nicht auf, mit der Zeit das Kloster doch noch zu retten. Diese Hoffnung ward erhöhet, als Napoleon unterging. Jetzt regten sie sich und versuchten zu Wien und zu Paris das Möglichste zur Wiederherstellung der berühmten Abtei mit löblichem Eifer. Aber der gewandte und bekannte Müller-Friedberg, in seiner Jugend in dem Kloster erzogen, hierauf durch dasselbe zu hohen Ehren und Einfluß gelangt, blieb auch seinerseits ebensowenig unthätig, im Sinne der Regierung, die er leitete, zu arbeiten. Er brachte es dahin, daß der erste Gedanke, ein Bisthum zu gründen, ausgeführt wurde — um durch dieses Mittel die kirchliche Genehmigung zur Unterdrückung des Klosters zu erhalten. Der in Rom angesehene und hochgeschätzte Fürstbischof Carl Rudolph mußte als Brücke zu diesem Ziele gebraucht oder mißbraucht werden. So erreichte die Schlauheit ihre Absichten. Die

*) Ildephons v. Arx, Geschichte von St. Gallen. 3. Bd. 661 rc.

Bulle für das Doppelbisthum spricht die Auslöschung der alten Abtei mit klarem Worte aus.

Die andere Absicht war, den Antheil des Bisthums Chur, welcher im Kanton St. Gallen liegt, von Chur abzuschneiden. Hätte St. Gallen von vornherein ein eigenes Bisthum erhalten, so wäre dieses nicht so leichten Kaufes gelungen. Darum, sagte man, wollen wir zuerst uns mit Chur verbinden, dann die Bisthumsbulle so abgefaßt wissen, daß die politischen Grenzen auch die bisthümlichen für St. Gallen Geltung erhalten; später, calculirte man weiter, wird sich schon ein Anlaß zur Trennung ergeben. Die zweite Absicht wird dann auch erreicht. Müller=Friedberg hat hierin den spätern Revolutionen trefflich vorgearbeitet, obgleich er von ihnen in gleicher Weise belohnt wurde, wie er der Abtei die empfangenen Wohlthaten vergolten hat. —

Nachdem nun alle Einleitungen getroffen waren, nahm Carl Rudolph, als erster Bischof von St. Gallen, am Feste des heiligen Gallus (16. October) 1824 feierlichen Besitz von diesem Bisthum und seiner Cathedrale, wozu die alte herrliche Klosterkirche war erhoben worden. Außer der bischöflichen Mensa war aber noch nichts für die vollständige Einrichtung des Bisthums gethan; deßwegen stellten sich bald Reibungen ein zwischen dem neuen Ordinariate und dem katholischen Administrationsrathe. Man kam bald zur Ansicht, daß diese Doppelehe nicht zum Heile der Gläubigen gereiche (dieweil man Reibungen in St. Gallen von Oben herab suchte). Denn ebendieselben, welche dort

die Errichtung des Doppelbisthums so eifrig betrieben, sannen alsbald wieder nach einem Anlasse zur Auflösung desselben. Zu diesem Zwecke wandte sich der katholische Administrationsrath unter dem 3. März 1829 an den Fürstbischof und ersten Bischof von St. Gallen und später an den heiligen Stuhl selbst, mit dem Ansinnen: „es möchte die Trennung beider Bisthümer eventuell, auf den Fall der nächsten Vacatur, schon jetzt zugesichert und ausgesprochen werden." Diese Schritte blieben jedoch ohne Erfolg.

Papst Leo XII. hegte gegen den Fürstbischof Carl Rudolph ausgezeichnete Hochschätzung. Laut Privatberichten war derselbe vom heiligen Vater bereits zum Cardinal in petto bezeichnet; leider starb Leo schon den 10. Februar 1829.

Wir kommen nun zu dem unheilschwangern Jahre 1830, dessen Julisonne so viele Köpfe mit politischer Hirnentzündung heimsuchte und dessen Revolution nicht nur Frankreich erschütterte, sondern auch die Schweiz mitriß in den Strudel des sogenannten Fortschrittes. Sie ergriff die Geister auch auf kirchlichem Gebiete; denn es ist längst erwiesene Thatsache, daß politische Schwärmerei auch die kirchliche entzündet, so wie umgekehrt. Mit dieser war Deutschland, wie Frankreich, schon lange angesteckt, nur der Anlaß zum Ausbruche hatte auf sich warten lassen.

So bildete sich auch unter dem St. Galler Klerus eine sogenannte „kirchliche Bewegungspartei" aus. Diese

Partei, vom Landkapitel Utznach ausgehend, ergriff sofort den ersten Anlaß, ihre eigenen Absichten — eine Kirchenreform — zu fördern. *) Am 5. September 1831 sprach das Kapitel Utznach seine Bereitwilligkeit aus, den Bischof Carl Rudolph in dessen Vorhaben, ein Concordat mit dem katholischen Großrathscollegium abzuschließen, nach Kräften zu unterstützen, dazu wurde aber eine Diöcesan-Synode verlangt. Dieser Beschluß hatte wichtige Folgen. Demselben beizutreten, wurden alle Landkapitel des neuen Bisthums St. Gallen eingeladen. Eine Fünfer-Commission, bestehend aus den ersten Führern, hatte von nun an die Sache zu leiten. Man ging bald weiter. Es wurde erklärt, alle kirchliche Angelegenheiten müßten der verlangten Synode unterstellt werden. Erst dann sei der Bischof von diesen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen, nachdem wenigstens einige andere Kapitel mitzustimmen sich würden erklärt haben. Eine Conferenz zu Bruggen, bei St. Gallen, von allen Landkapiteln, Sargans ausgenommen, beschickt, wählte den 11. October eine Dreier-Commission, welche im Namen des Gesammtklerus eine Synode verlangen sollte. Das von der bischöflichen Curie in St. Gallen hiegegen erlassene Inhibitorium wurde schon nicht mehr beachtet. Unter dem 13. October ward sofort an den Bischof das beschlossene Verlangen nach einer Synode gestellt. Der Generalvicar antwortete unter'm 24. desselben

*) Wir erinnern hier den Leser an unser Vorwort.

Monats dem Decan Rottlin in Utznach: der Bischof habe jene Einlage gelesen, seiner Zeit werde Hochderselbe mit den Decanen Rücksprache nehmen, eine Synode könne bei ruhigeren Zeiten abgehalten werden, einstweilen beschäftigen ihn bischöfliche Functionen.

An diesem Prüfstein sollte der Gehorsam und die gute Absicht der Neuerer sich bewähren. Aber leider war der Geist des sogenannten Fortschrittes bereits unbändig geworden, denn am 9. December sprach das Kapitel Utznach über diesen bischöflichen Bescheid sein tiefes Entrüsten aus und beschloß: die Dreier-Commission sei beauftragt, vom Bischofe eine bestimmte Erklärung zu verlangen. Diese Commission erließ sofort am 14. December eine Vorstellung an den Bischof und verlangte beschleunigte Einberufung der Decane. Am 20. aber ärgerte sich das Kapitel nicht wenig über diese „Adresse“ an den Bischof und beschloß eine Mißbilligung an die Dreier-Commission und dieselbe zu veröffentlichen. Dieses hatte zur Folge, daß Decan Schmid, als Präsident jener Commission, unter dem 26. December seine Entlassung eingab, die aber nicht angenommen ward. Den Ungestüm der Utznacher nun einsehend, resignirte die ganze Dreier-Commission. Dafür trat die Fünfer-Commission wieder in große Thätigkeit. Am 5. Februar 1832 verlangte sie, gegen ausdrückliches Verbot des Bischofes, ein Convent nach Lichtensteig zu versammeln, wo eine Commission von zwei Mitgliedern aus jedem Kapitel gewählt werden sollte. Diese Commission habe zur

Aufgabe, einen Entwurf zu einem Concordat auszuarbeiten und nach mehrfacher Berathung denselben, sofern drei Fünftel der stimmfähigen Kapitularen ihn angenommen hätten, dem Bischof und dem katholischen Großen Rathe einzugeben; von dem Verlangen nach einer Synode sei nicht abzustehen. Dieser Convent zu Lichtensteig fand am 27. und 28. Februar wirklich statt und war von jedem Kapitel, Rorschach ausgenommen, vertreten. Die Hauptaufgabe bildeten: Anstrebung von Synoden und das Concordat. Bei diesem Anlasse wurde dem Kapitel Utznach der Vorwurf zu Theil: es habe „stürmisch" Synoden verlangt und eine „Revolution in der Kirche" beabsichtiget. Die Abgeordneten desselben gaben aber gegen solche Anschuldigung eine Verwahrung und Zurückweisung zu Protocoll. Die Wahrheit dieser Angabe hat sich jedoch in der Folge leider nur zu sehr bestätiget! Am Ende dieses Convents wurde eine Neuner-Commission gewählt, welche die Aufgabe, das Concordat betreffend, zu lösen habe.

Carl Rudolph und seine Curie sahen leicht ein, wohin dieses unkirchliche Treiben führen müsse. Am 16. März erließ er seine Entscheidung über die Anstrebungen der „Bewegungspartei" und erklärte „die Versammlung von Lichtensteig als unordentlich, ungültig und gänzlich kraftlos," mit dem Beisatze: „er werde weder eine Deputation noch eine Zuschrift von der bestellten Neuner-Commission annehmen;" er verbiete, solche Zusammenkünfte zu halten, unter Suspensionsstrafe. Dieser väterliche Ernst

und Pflichterfüllung wurde als „herrisch," als eigensinnige Härte mißdeutet. Das Kapitel Utznach wollte die bischöfliche Erklärung nicht verstehen, sie nicht befolgen: es ging den traurigen Weg der Irrungen! — Am 23. März vergaß es seine Pflicht so sehr, daß es gegen den bischöflichen Erlaß und das Verbot sich verwahrte und trotzig bei den früheren Beschlüssen zu verharren beschloß.

Endlich versammelte Bischof Carl Rudolph am 27. März a. c. die Decane aller Landkapitel zu St. Gallen. Er selbst präsidirte diese Versammlung, forderte jeden auf, seine Wünsche zu eröffnen, und beleuchtete den dunklen und gefährlichen Irrweg der Neuerungs- und Synode-Süchtigen mit ausgezeichneter und belehrender Beredsamkeit. Aller Wünsche schienen befriediget; am Schlusse bedeutete er, daß künftighin keine Generalconferenzen gehalten werden dürften.

Wie sehr täuschte sich aber der eifrige Oberhirt, wenn er hoffte, nun möchten alle Gemüther seiner Unterhirten beruhigt sein! Die Führer der „Bewegungspartei" waren nichts weniger als zufrieden. Sie protestirten bald darauf gegen die bischöflichen Anordnungen und Verbote, und reizten auch die übrigen Kapitel zu gleichem Widerstand auf. Das Kapitel Utznach beschloß in seiner Versammlung vom 17. Mai a. c.: es werde bei den früheren Beschlüssen verharren und von seinem Convent nicht abstehen.

Der Bischof blieb unbewegt in diesen Stürmen und wurde deßhalb bald die Zielscheibe schmählicher Wuthergüsse,

welche einige entartete Geistliche wider ihn und seine Curie in den Schmutzblättern radikaler Publizistik zu Tage förderten. Nicht allein die Zeitungen, selbst die Kanzel wurde mißbraucht, um die projektirte Kirchenreform durchzusetzen und Unruhen im Volke zu erregen. In diesem Sinne hielt ein bekannter Priester am 13. Mai a. c. in Rapperswyl eine später dem Drucke übergebene Predigt: „Ohne Christus ist kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat," welche sehr traurige Folgen, besonders für den Auctor selbst haben mußte.

Das Kapitel Utznach hatte mittlerweilen seine Protestation gegen das bischöfliche Conferenz-Verbot dem Generalvicar von St. Gallen eingereicht, erhielt dieselbe aber am 30. Mai a. c. wieder zurück. In einer Versammlung desselben Tages beschloß dieses Kapitel durch eine Petition an das katholische Großrathscollegium um politischen Schutz anzugehen, und am 13. Juni geschah dasselbe an den allgemeinen Großen Rath, vorgebend: in der kirchlichen Organisation seien Verfassungsverletzungen enthalten. Doch bald fühlte dieses Kapitel seine Ohnmacht, es krümmte sich wie ein Wurm, träumte aber dabei immer noch von eigenen Rechten gegenüber seinem Bischofe. Diese vermeintlichen Rechte zu sichern, wollte es am 17. Juli die päpstliche Nuntiatur um Hülfe ersuchen und die übrigen Landkapitel zur Mithülfe auffordern. Noch stärker in die Enge getrieben, beharrte es zwar noch in der letzten Versammlung vom 20. November a. c. bei seinen Conferenzen, wollte

sie aber nunmehr nur „freundschaftliche Zusammenkünfte" nennen; denn seine „zeitgemäße Reform" und seine „Diöcesansynoden" waren nimmer aufzugebende — fixe — Ideen.

Wohin derartige „Kirchenreformen" führen, beweist die erwähnte Predigt: Ohne Christus kein Heil u. s. w., worin der Prediger sagte: die Kirche sei eine Republik, worin Freiheit und Gleichheit Aller walte; es gebe keinen wesentlichen Unterschied zwischen Priester und Laien — Alle seien Priester; die Kirche habe eine rein democratische Verfassung u. dgl. m. *)

Man kann wahrlich nicht begreifen, wie so gelehrte Männer in dem Kapitel Utznach so weit sich verirren und am 5. März 1833, des obigen zu Rechenschaft gezogenen Priesters sich annehmend, an das bischöfliche Consistorium erklären konnten: „Wir müssen bis jetzt erklären: daß bemeldte Rede (obige Predigt) ganz aus unserm Herzen und Sinn gehalten, geschrieben und edirt worden sei, und daß wir sie in ihrem Zusammenhang und Wechselwirkung als Lebensfrage der katholischen Kirche erkennen und bekennen." Zu obigen Grundsätzen und Irrthümern gehörte als Krone noch dieser: daß die Synode über dem Bischof stehen müsse.

Diese Angelegenheit gewann bald eine unerhörte Celebrität. Aller Augen waren dahin gerichtet. Weil der

*) Vergleiche Conversations-Lexicon für das katholische Deutschland, von Dr. W. Binder, 2. Bd., S. 1035—1036.

Verfasser der erwähnten Predigt die von dem bischöflichen Consistorium in St. Gallen darin gefundenen acht irrigen Sätze öffentlich nicht widerrufen wollte, so erließ nach mißlungenen Versuchen die bischöfliche Curie von St. Gallen unter dem 8. März 1833 an denselben das Suspensions-Decret bis zu seiner Rechtfertigung oder Sinnesänderung. Umsonst appellirte er an die päpstliche Nuntiatur und an die noch nicht eingeführte Synode! — Das Kapitel Utznach erließ nun eine Adresse an den Großen Rath, um Schutz flehend. So wollte man eine rein kirchliche Sache auf's politische Gebiet hinüberspielen.

Wie sehr Carl Rudolph, St. Gallens erster Bischof, durch alle diese Vorgänge mit Kummer mußte erfüllt werden, läßt sich leicht denken. Schmähartikel und Schmutzschriften gegen denselben tauchten auf wie Giftschwämme. Der entwürdigenden Presse stellten sich würdige und überlegene Kämpfer für das Recht entgegen. Es erhoben in verschiedenen Schriften ihre gewichtvollen Stimmen zum Troste des alternden Bischofes rühmlichst bekannte Männer, wie der jetzige Nuntius in Wien, Erzbischof von Carthago, Viale-Prelà, damals Auditor bei der Nuntiatur in der Schweiz, die allverehrten nun verstorbenen Professoren Franz Geiger und J. Widmer in Luzern und der gelehrte Carl Greith, dermalen Domdecan in St. Gallen. Der Kampf war heftig, hartnäckig und von Seite der Gegner unter aller Kritik jämmerlich und leidenschaftlich; Wahrheit und Recht mußten siegen. Die Männer des

Kapitels Utznach flüchteten sich hinter den Schutz der politischen Gewalt, was ihnen wenig frommte.

Nachdem dieses Kapitel von Carl Rudolph unter dem 24. Mai eine väterliche Zurechtweisung erhalten, versammelte es sich am 2. Juli zum letztenmal in dieser Angelegenheit. Durch gute Freunde eines Bessern sich belehren lassend und den guten Rath befolgend, zog es sich endlich zurück zum kirchlichen Gehorsam. — Die oberhirtliche Standhaftigkeit des Fürstbischofes, der seit dem 10. Juli a. c. in St. Gallen residirte, erfocht auch auf diesem Kampfplatze den glänzendsten Sieg, und die Krone hiefür setzte ihm schon hienieden der heilige Vater Gregor XVI. durch ein Breve auf, das als Beilage Nr. 4 wörtlich folgt.

Neuntes Hauptstück.

Carl Rudolph's Schulkampf — und Ende.

Während dieser Wirren in der St. Galler Diöcese blieb es auch im Churer Bisthum nicht ganz spiegelglatt. Hier aber ward die Fehde von der katholisch-politischen Seite angehoben. Es begann der lange Kampf um das Schulwesen, das — Katholiken selbst — von der katholischen Kirche emancipirt haben wollten.

Schon zu Anfang des Jahres 1806 wurden zwischen dem rühmlich bekannten Regens Purtscher und dem Kloster St. Luzi bei Chur Unterhandlungen angebahnt, um das bischöfliche Seminar zu Meran hier unterzubringen. Durch eine von den kirchlichen Behörden bestätigte Convention wurde St. Luzi Eigenthum des Seminars, welches nachher im Jahr 1808 dieses Klosterlokal in Besitz nahm. Mit dem Seminar wurde nun auch eine Studienanstalt, ein vollständiges Gymnasium, verbunden. Diese Doppelanstalt genoß über 20 Jahre sehr zahlreichen Besuches von Nahe und Ferne. Die weltliche Gewalt katholischer Seits brachte in der Folge eine jährliche Unterstützung von ungefähr 1700 fl. B. V. zu allgemeinen Zwecken und zu theologischen Stipendien.

Im letzten Jahre seiner Regierung wurde dem Fürstbischof von Seite des Corpus catholicum der Wunsch und das Ansuchen gestellt: das Gymnasium bestmöglich zu vervollkommnen, damit der Staat einst tüchtige katholische Männer erhalte. Dieses geschah Anfangs März 1833 in einer Conferenz zwischen einer Commission des Corpus catholicum und dem Fürstbischofe sammt seinen geistlichen Räthen. Schon bei diesem ersten Anlasse wurde die Tragweite des sonst billigen Ansuchens, durch die in langer Berathung entwickelten Ansichten und Grundsätze, erfaßt. Als Grundlage der neuen Schulorganisation sollte nämlich folgender Grundsatz aufgestellt und festgehalten werden: Das Scientifische und Disciplinäre im Schulwesen

von dem Religiösen und Moralischen — oder das Wissenschaftliche und die Hausordnung von der Religion und Sittlichkeit — zu trennen; als letzte Instanz in allen Conflicten zwischen geistlichen und weltlichen Behörden den katholischen Großen Rath, d. h. das Corpus catholicum anzuerkennen (Cicero pro domo sua). Daß Carl Rudolph auf solche Grundlage nicht eingehen werde, mußten die Antragsteller schon von vornherein wissen. Er entgegnete diesem Ansinnen, seine Grundsätze über das katholische Schulwesen in einer „Note“ vom 5. März a. c. an das Corpus catholicum bekannt gebend, im Wesentlichen also:

„Wenn ich einerseits die gute Absicht des wohllöblichen Corporis catholici, unserm Schulwesen eine höhere Vollkommenheit zu geben, nicht verkenne, und die Opfer, die es zu bringen gedenkt, allerdings genehmige; so kann ich doch anderseits nicht in Abrede stellen, daß mich die Tendenz, das Scientifische und Disciplinäre im Schulwesen vom Religiösen zu trennen, für Leitung dieser Fächer, Ernennung des Studien-Präfecten und der Professoren einen nur dem Corpus catholicum unterstehenden Schulrath aus geistlichen und weltlichen Individuen aufzustellen, und, mit Ausschluß der ersten Gegenstände, der kirchlichen Behörde nur in dem Religiösen eine Oberaufsicht und Einfluß einräumen zu wollen, nicht wenig beunruhiget; denn ich müßte hierin den Grund gelegt sehen zu jenen Abirrungen, deren Folge wir aller Orten wahrnehmen, wo die religiöse Erziehung und

die Bildungsschulen, dazu wesentlich die Religion gehört, nach und nach ganz in's Profane übergegangen sind."

„Es ist zwar heut zu Tage vorzüglich beliebter Grundsatz, daß aller Fortschritt des Staatslebens nicht von Oben nach Unten, sondern von Unten nach Oben gehen, daß folglich die Bildung des Bürgers von der völlig neuen Gestaltung des Schul- und des Erziehungswesens, so wie von der Emancipation desselben von der Kirche ausgehen müsse. Allein das Verderbliche dieses Grundsatzes hat sich überall gezeigt, wo derselbe in Anwendung gekommen." *)

„Was wird denn durch den neuen Schulplan anders bezweckt, als solide Bildung junger Leute, sie mögen sich zum geistlichen oder weltlichen Stande mit der Zeit berufen fühlen, und soll nicht der weltlichen, wie der geistlichen Behörde gleich daran liegen, daß dieser Zweck durch die geeignetsten Mittel erreicht werde? Würde es aber nicht ein großes Mißtrauen in die kirchliche Behörde verrathen, daß selbe diese Mittel, entweder aus Abgang der Einsicht, oder des guten Willens zu wählen, außer Acht ließe, wenn man sie von aller Oberaufsicht über die Schulanstalt ausschließen wollte ...?"

„Zudem ist das Religiöse und Sittliche bei einer Bildungsanstalt auch für blos weltliche Individuen so

*) Den Beweis hiefür haben wir seit 1833 mehrfach gesehen — und die Schöpfung der „paritätischen Kantonsschule" ist gewiß nicht der geringste — ! —

enge mit dem Wissenschaftlichen und Disciplinären verbunden, daß deren Ausscheidung und Trennung, sehr schwierige Collisionen veranlassend, gewöhnlich für beide gleich nachtheilig ist."

„Aus diesen und andern Gründen nun glaube ich, fern von persönlicher Ambition, wohl aber einzig im Interesse der Religion und des Gedeihens der Bildungsanstalt selbst, darauf antragen zu sollen, daß bei der vorhabenden Studien-Einrichtung und deren Fortbestand die Oberaufsicht und Leitung über dieselbe im Allgemeinen der kirchlichen Oberbehörde nicht entzogen werde, was vorzüglich in der Voraussetzung und bei dem allgemein erklärten Wunsche, wo möglich nur geistliche Lehrer anzustellen, sich schon von selbst als unabweislich darstellt. Es wird dadurch der Plan eines aufzustellenden Schulrathes gar nicht vereitelt und dessen Verrichtungen nicht zu hemmen, wohl aber dem Ganzen mehr Zusammenwirken, mehr Kraft und Einsicht zu geben beabsichtiget, und insbesondere die Versicherung gegeben, daß man zu allem Guten und Zweckdienlichen die Hände zu bieten und durch gemeinsame Besprechung und Verständigung entgegen zu kommen und alle Collisionen zu vermeiden oder zu beseitigen sich es jederzeit um so mehr werde angelegen sein lassen, als ich die Ueberzeugung hege, daß nur durch das wechselseitige Zutrauen und Zusammenwirken der Zweck der neuen Schuleinrichtung, was man allein sucht, erreicht werden wird."

Nach dieser ruhigen und grundsätzlichen Vernehmlassung

faßt der Fürstbischof seine „Ansicht“ in einige Schlußsätze zusammen und sagt in Bezug auf's Gymnasium:

„Ich bin auch bereit zur Vervollkommnung derselben (Anstalt), so wie zur Aufnahme anderer Zweige der Bildung, welche das wohllöbliche Corpus catholicum für das allgemein bürgerliche Leben wünschen mag, insoweit sie dem Hauptzwecke des Gymnasiums nicht hinderlich und den erst aufkeimenden Fähigkeiten der Jugend angemessen sind, auch die zeitliche Unterstützung es möglich macht, und sehe auf den Fall nur der specifischen Benennung derselben entgegen.“

„Aber der bischöflichen Oberaufsicht und Leitung kann ich sowohl der kirchlichen Verordnung als der Natur der Sache halber (da der größte, wichtigste und nothwendigste Theil der Bildung des Christen, des Laien, wie des Klerus, die Religion ist, und mit dieser auch Anderes der Erziehung in natürlicher Verbindung und Zusammenhang steht, indem sie in allem mittel- oder unmittelbar dem letzten Zwecke der Schöpfung, wenn sie nicht Verwirrung oder Mißgriff sein soll, sich aneignen muß) nicht, um so minder nicht entsagen, je bekannter mir aus eigener langer Erfahrung und historischer Kenntniß ist, was aus jenen Gymnasien und Schulen allenthalben hervorgegangen ist, wo dieses Prinzip der Theilung Wurzel faßte, und den Bischöfen ihre Aufsicht und Leitung beschränkt und zum Theil entzogen wurde.“

„Hof Chur, am 5. März 1833.

Carl Rudolph, Fürstbischof, m. p.“

Diese Sprache bischöflichen Eifers und Obsorge für eine der wichtigsten Angelegenheiten erschallt nun, seit den Erfahrungen des Jahres 1848, bereits durch ganz Europa; nur in der freien Schweiz ist sie verpönt! — Sie gibt lautes Zeugniß von der Einsicht und nicht grundlosen Besorgniß Carl Rudolph's. Welche Gefühle des bittersten Schmerzes mußten das edle Herz desselben bald erfüllen, als wenige Tage nach dem Erlasse obiger bischöflichen „Note" von Seite des außerordentlich versammelten Corpus catholicum ein gedrucktes, amtliches Ausschreiben an die Ehrsamen katholischen Räthe und Gemeinden erschien, worin dieser „Note" nur einseitig erwähnt und die kirchliche Behörde der Nichterreichung des schönen Zweckes der Schulverbesserung fälschlich beschuldiget wurde. Völlig widersprechend mit den bischöflichen Erklärungen in der erwähnten „Note" steht folgender Passus des genannten Ausschreibens vom 9. März 1833, den wir — alles Andere übergehend — wörtlich geben. Die Mitglieder des Corpus catholicum sagen oder schreiben dem katholischen Volke: „Mit dem innigsten Bedauern mußten wir bei der gegenwärtigen außerordentlichen Großrathsversammlung von derjenigen Commission, die beauftragt war, mit unserm hochwürdigen Fürstbischof dießfalls in Verbindung zu treten und Hochdemselben die Ansichten und gewiß billigen Beschlüsse der Repräsentanten des katholischen Bündens genehm zu machen, vernehmen, wie Hochderselbe einzig nur die Opfer genehmigte, welche das

Corpus catholicum zu bringen sich bereit erklärte, d. h. genehmigte, daß die sämmtlichen jährlichen Einkünfte desselben zu Gunsten seiner geistlichen (?!) Bildungsanstalt verabreicht werden; dagegen Alles, auch gar Alles, was ihm zu der schon lange gewünschten Verbesserung und Vervollkommnung unseres Schulwesens von weltlicher Seite vorgeschlagen wurde, verwarf" (unwahr), „und sich nur bereit erklärte, billige, mit seinen oberhirtlichen Grundsätzen verträgliche Wünsche zu berücksichtigen."

Durch diese falsche Darstellung der Schulangelegenheit und der Anerbietungen und Forderungen des Fürstbischofes verführt, sprach die Mehrheit der katholischen Gemeinden, ihren kirchlichen Oberhirten mißkennend und mißachtend, die **Schultrennung** aus. Von diesem Augenblicke an hatte das Schulwesen für katholisch Graubünden unter weltlicher Oberaufsicht kein Glück, kein Gedeihen mehr, weil von der Kirche getrennt, und das Ende war nicht nur Uebergang „in's Profane," sondern völliges Aufgehen der sogenannten katholischen Kantonsschule in eine paritätische Schulanstalt. Schon im folgenden Herbst wurde das Gymnasium von St. Luzi in so weit zerstört, als ihm die meisten Kräfte weggenommen wurden, das Corpus catholicum seine bisherige Unterstützung entzog und eine eigene sogenannte katholische Kantonsschule im Kloster Disentis einrichtete.

Diese Zerreißung der vieljährigen Bande zwischen der

geistlichen und weltlichen Behörde erlebte aber Carl Rudolph nicht mehr.

Carl Rudolph residirte, wie schon bemerkt, seit dem 10. Juli 1833 zu St. Gallen. Nach den dortigen Wirren vollzog er die letzte Ordination seiner 40jährigen bischöflichen Amtsverwaltung den 14. September a. c. Es war nämlich an diesem Tage, an welchem er dem wegen seiner ausgezeichneten Standhaftigkeit bei der schmachvollen Selbstauflösung des Klosters Pfäfers höchst ehrenvoll bekannt gewordenen P. Alois Zwyssig, damaligem Capitular dieses Klosters, die heiligen Weihen ertheilte.

Bei der etwas später erfolgten Einweihung der neuen Kirche zu Kaltbrunnen, seiner letzten derartigen Amtsverrichtung, erschien Carl Rudolph sehr mißstimmt. Am Ende des Festessens eröffnete er, über den Grund seiner Mißstimmung angefragt, sein väterliches Herz und suchte voll Liebe und Huld seine immer noch heftigen Gegner, die ebenfalls beiwohnten, durch heilsame Ermahnungen zu gewinnen. Diese Absicht erreichte er in so weit, daß mehrere derselben tief erschüttert unter Thränen und kniefällig den huldvollen Oberhirten um Verzeihung sollen gebeten haben. — Unmittelbar nach dieser rührenden Handlung der Aussöhnung kehrte der greise Bischof nach St. Gallen zurück. —

Die erwähnten Verdrießlichkeiten, die um so stärker ihn ergriffen, weil durch die eigenen Kinder und Mitbrüder verursacht, dann das vorgerückte Alter, hatten auf die Gesundheit des sonst kräftigen Fürstbischofes zerrüttend ein-

gewirkt. Schon in der letzten Hälfte des Septembers a. c. verbreitete sich die Nachricht, derselbe befinde sich etwas unwohl. Mit dem 1. October waren die Kräfte schon so sehr geschwunden, daß er vom 5. an das Krankenbett nicht mehr verlassen konnte. Mit herzlicher Freude empfing er seinen vieljährigen Freund und Oeconomie=Verwalter, damals Domsextar, später Domdecan, Johann Battaglia. Er beklagte sich zwar über keine örtlichen Schmerzen, war jedoch sehr angegriffen; die Krankheit schien in einem hartnäckigen Katarrh zu bestehen. Auch die vielfältigen Leiden, die er noch in neuester Zeit in St. Gallen zu erdulden hatte, erzählte er seinem Freunde. Bei diesen Erinnerungen erwachte die natürliche Lebhaftigkeit wieder, bald jedoch verfiel der Kranke in seinen vorigen schlummernden Zustand. Dieser wurde immer bedenklicher; am 8. October empfing der Fürstbischof feierlich und in Gegenwart der zu St. Gallen residirenden Domcapitularen mit großer Andacht, zur allgemeinen Erbauung, die heilige Communion als letzte Wegzehrung.

Trotz der sorgfältigsten Besorgung von Seite der Aerzte, dauerte der fieberhafte Zustand immer fort; die Natur schien ihre Thätigkeit verloren zu haben. Tägliche geistliche Lesungen aus der Nachfolge Christi des Thomás von Kempis gewährten dem Kranken innerlichen Trost und Stärke. So vergingen die Tage und Nächte beinahe gleichförmig in anhaltendem Fieber ohne körperliche Leiden, bis gegen den 20. October eine entscheidende Krisis zur Verschlimmerung

der Krankheit eintrat. Es stellten sich Symptome von Geistesschwäche und Phantasien ein; doch blieb dem Kranken noch so viel klares Bewußtsein, um die letzte Oelung zu verlangen (20. October). Nach dem Empfang auch dieser geistlichen Tröstung äußerte der fromme, Gott ergebene Dulder mit gerührtem Selbstgefühle und von innerlichem Troste erfüllt, er hoffe nun Alles gethan zu haben, was ihm als Christ, als Bischof zur öffentlichen Erbauung in seinen Verhältnissen zu thun obgelegen.

Den 23. October stellten sich heftige Kolikanfälle ein; der Leidende verharrte, seine Augen auf den Gekreuzigten heftend, im innerlichen Gebete. Endlich kam für ihn die letzte Stunde — um 6 Uhr Abends schlummerte der tief betrauerte letzte Fürstbischof von Chur und erste Bischof von St. Gallen nach kurzem Todeskampfe in's bessere Leben hinüber. Er hatte die Kirche von Chur länger regiert, als irgend einer seiner Vorgänger, nämlich 39 Jahre, 9 Monate und 1 Tag, und war urkundlich der 86. Bischof und der 47. Fürstbischof von Chur. Beachtenswerthe öffentliche Stimmen gaben ihm das Zeugniß: „Carl Rudolph war ein frommer und gebildeter Kirchenfürst, ein Held im Kampfe für die Rechte der Kirche." —

Der ärztliche Befund nach üblicher Section und Einbalsamirung zeigte, daß sämmtliche Eingeweide unangegriffen waren; der Tod die Folge der Natur-Unthätigkeit und des marasmus senilis (Altersschwäche).

Die Eingeweide wurden in der ehemaligen Gruft der

Fürstäbte von St. Gallen, in der nunmehrigen Domkirche beigelegt; der Leichnam aber zur Uebertragung in die bischöfliche Grabstätte der Cathedrale zu Chur bereitet. Dieses geschah nach einem früher geäußerten Wunsche des Verblichenen und des Domcapitels von Chur.

Nach feierlichem Todtengottesdienste fuhr am 25. October der Leichenwagen von St. Gallen ab, unter zahlreicher Begleitung, bis zu dem nahe gelegenen St. Fiden, dann über Rorschach und durch das Rheinthal kam er den 26. Abends in Chur an. Hier hatten die geistlichen wie die weltlichen Behörden große Anstalten getroffen, um die Leiche würdig zu empfangen. Der „Umständliche Bericht" sagt hierüber: „Wenn einerseits dieser imposante Empfang der entseelten Hülle des hingeschiedenen Fürstbischofes beim Eintritt in seine ältere Diöcese Chur die vorherrschende Verehrung und Zuneigung der ältern Bisthumsangehörigen vor jenen der Diöcese St. Gallen auffallend beurkundet; so dürfte es anderseits schwer sein den Eindruck und die Theilnahme zu beschreiben, die unter einem solchen Geleite von 11 Kutschen der Einzug in die Stadt Chur sowohl auf die den Leichenwagen begleitenden Individuen, als auf das herbeigeströmte Volk aus allen Klassen unter dem Trauergeläute der großen Stadt- und aller Hofglocken an der Cathedralkirche erweckte." —

Die Leiche wurde in der bischöflichen Schloßkapelle feierlich ausgesetzt und Tag und Nacht von betenden Verehrern des Hingeschiedenen und von vielen Neugierigen

besucht. Am 28. wurde sie unter vorgeschriebener Feierlichkeit in Gegenwart einer unzähligen Volksmenge durch den damaligen und letzten Abt von Pfäfers, Placidus Pfister, eingesegnet und in die bischöfliche Gruft gesenkt. Den Schluß über diese denkwürdige Handlung machte die Leichenrede, gehalten von dem beliebten Kanzelredner und Professor Anton Tapfer im bischöflichen Seminar St. Luzi, über die Worte des heiligen Apostels Paulus: „Ich habe mehr als sie **Alle** gearbeitet." (1. Cor. 15, 10.)

Zum steten Andenken an den so oft mißkannten, aber allgemein verehrten Fürstbischof Carl Rudolph steht in der Cathedrale zu Chur ein marmorner Leichenstein mit folgender Inschrift:

„Celsissimus ac Reverendiss. D. D. *Carolus Rudolphus* ex Comitibus De Buol-Schauenstein Episcopus Curiens. et S. Gallensis S. R. J. Princeps, Praepos. Mitr. Wisheradi Regni Bohem. Praelat. Dominus In Fürstenburg, Fürstenau et Schütteniz etc. Difficillimis Ecclesiae Temporibus per XL fere annos Praesul continuo multimodas aerumnas, Belli incommoda, Bonorum direptiones, Exiliaque Religiose
Passus a turbis saeculi ad aeternam Requiem transiit,
Pie in Dno ad S. Gallum die 23. Octobr. defunct., 28. ejusd. mensis Curiae in Sepulcreto Eppali adpositus ao. 1833 — Nat. 30. Jun. 1760. Episc. Curis. elect. 22. Jan. 1794. Et Primus Episc. S. Gallensis creatus 27. Sept. 1824. R. I. P."

Beilagen.

II. Stammtafel

Caspar, Stammführer der jüng. Linie. Rudolph

Rudolph II.

Thomas, zu Reichenau, † 1642.

Heinri
Gemahl

Rudolph III., Herr von Reichenau.
Gemahlin: Emilia v. Molina.

Heinrich

Johann † 1709 ohne Nachkommen. Margaretha,

Th

*) Dieser hatte noch zwei Töchter: a) Anna Luc
Sohn: Johann Rudolph, Vicari, Gro
b) Emilia (?), Gemahlin eines Salis im unte
Simon von Salis-Zizers.

der von Schauenstein-Ehrenfels.

I., Stammführer der ält. Linie, † 1589. Hercules † 1575 ohne Nachkommen.
Gemahlin: Anna von Mont.

Lucius † ohne Nachkommen.
Gemahlin: Amalia
von Mont.

h † Ende 1666.
in: Elisabeth v. Mont.

† ohne Nachkommen. Johann Rudolph, Frhr. von Schauenstein-Ehrenfels. *)
Gemahlin: Margaretha von Schauenstein,
Rudolph's III Tochter.

des Joh. Rud. v. Schauenstein Gemahlin.

omas Franz, Graf v. Schauenstein,
† 1742 ohne Nachkommen.
Gemahlin: N. Freiin Dietrich von
Landsee oder Seeberg (?).

Emilia, Freiin, Gemahlin
des Johann Anton von
Buol.

etia, Gemahlin des Landammann Martin von Cabalzar in Laax, deren
ßvater mütterlicher Seits der jetzigen von Toggenburg zu Ruschein.
n Schloß zu Zizers und Großmutter des verstorbenen Generals, Grafen Franz

Beilage Nr. 2.

Antwort des Fürstbischofs Carl Rudolph an den Hofcommissär von Roschmann.

„Aus Euer Hochwohlgeboren verehrlicher Zuschrift vom 21. v. M. habe ich nicht ohne gerechte Bestürzung entnommen, daß um die mir versagt werden wollende Ausübung meiner bischöflichen Jurisdiction in den aus der blos provisorischen Verwaltung von Brixen durch Sr. Heiligkeit Anordnung wieder an mich zurückgestellten tirol- und vorarlbergischen Diöcestheilen auf das sicherste zu verhindern, oder doch möglichst zu erschweren, an die mir unterstehenden Decanate und durch selbe an die sämmtliche Geistlichkeit die so unerwartete, als zur Erregung eines allgemeinen Aufsehens und Mißvergnügens geeignete Weisung abgegangen sei, von mir oder meinem Consistorium weder Umlaufschreiben noch andere aus meiner oberhirtlichen Amtsverwaltung hervorgehende Vorschriften anzunehmen und pflichtmäßig zu erfüllen."

„Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich es mir nicht erlauben sollte, für eine weitläufigere und hoffentlich erschöpfende Aeußerung Eurer Hochwohlgeboren gefälligste Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen."

„Vor allem kann ich es nicht genug bedauern, daß es mir bisher noch nicht gelungen hat, Euer Hochwohlgeboren von dem unbestreitbar gesetzlichen Grundsatz zu überzeugen, daß es einem Bischof ohne ausdrückliche Bewilligung des heiligen Stuhles durchaus nicht erlaubt sei, die gänzliche Verwaltung seiner Diöcese an einen andern Bischof unbestimmt zu delegiren, was eben so viel als eine völlige Resignation wäre. Der erlauchte Chef der hohen Central-Organisations-Hofcommission Graf Lazanzgi dürfte sich noch sehr wohl erinnern, wie gewissenhaft ich diesem Grundsatze selbst durch das große Opfer huldigte, da ich vor nicht sehr langer Zeit das mir von Sr. Majestät allergnädigst ertheilte sehr ansehnliche Erzbisthum von Lemberg einzig aus dem Grunde zu übernehmen mich außer Stand erklärte, weil mir die Resignation meines dermaligen Bisthums abgefordert wurde, wozu die nöthige Bewilligung Sr. Heiligkeit einzuholen der damals noch gänzlich gesperrten Communication mit dem Papste wegen durchaus unmöglich war."

„Ist nun aber dem zur Delegation seiner Gewalt aufgeforderten Bischof dieselbe ohne bemeldte Bewilligung einem Andern zu ertheilen untersagt, so ergibt es sich von selbst, daß der zur Uebernahme bestimmte sich eben so wenig die

geringste oberhirtliche Handlung auf die unübergebene Herde erlauben darf, daß jede solche, ohne gehörige, oder vielmehr ohne alle Autorität vorgenommene Handlung gänzlich ungültig, wirkungslos, sacrilegisch und schismatisch, der sie Ausübende aber ein Eingedrungener wäre, und, da er in die canonische Suspension verfiele, zur Besorgung seines eigensten Bisthums sich unfähig machte."

„Die natürlichste, aber auch traurige Folge einer solchen nur zu tadelhaften Hingebung in eine ganz ungangbare Forderung würde sein, daß das Volk des in Frage stehenden Diöcestheiles ganz ohne rechtmäßigen Ober= und Unterhirten, ohne gültige Ausspendung der Sacramente, ohne Lehre, Trost, Unterricht, kurz für den einzig kostbaren Theil des Menschen, für seine Seelenbesorgung verwaist sein müßte. Diesen schrecklichen Stillstand in dem wichtigsten Punkt der geistlichen Pastorirung durch einsweilige Entziehung oder Lähmung des einzig rechtmäßigen Bischofs herbeiführen zu wollen, kann nach reifer Erdaurung alles eben Angeführten unmöglich in der Gesinnung einer religiösdenkenden Central=Hofcommission liegen, und muß noch weit entfernter von den Absichten des frömmsten Monarchen in Europa gedacht werden. Der fortgesetzte Versuch, diese dermalen noch außer der Gewalt der beiden Bischöfe liegende Wechsel=Einwilligung zu erzwingen, würde ein gutes, aufgeklärtes und religiöses Volk, das sich nur mit Widerwillen von seinem rechtmäßig anerkannten Hirten trennen läßt, aus dem Grunde betrüben, weil es hierin eine bedauerns=

würdige Wiederholung jener unverdienten Kränkung seines Bischofes und Klerus zu finden glaubt, die es unter der kurz abgetretenen Landesregierung so theilnehmend bedauerte, so laut und öffentlich mißbilligte, und bei erfolgter Wiederkehr der unausgesetzt ersehnten Regierung seines angebeteten Kaisers wohl nicht befürchten zu dürfen glaubte."

„Wenn übrigens jedes über diesen Gegenstand mir zugekommene offizielle Schreiben mich an eine von Rom zu erwartende Vorschrift, die selbst von der hohen Central-Organisations-Hofcommission als nothwendig vorausgesetzt zu werden scheint, hinweiset, wenn die Einholung dieser die ganze Frage einzig gültig lösen könnenden Verhaltungsregel dem Herrn Fürstbischof von Brixen noch erst neuerdings zugestanden worden, so werden Euer Hochwohlgeboren mein gerechtes Befremden sich erklären, daß gegen alle Uebung: „Causa pendente nil innovetur," und über einen Gegenstand, der ausschließlich immer zu einem gütigen Einverständniß des heiligen Stuhles, des allerhöchsten Landesherrn und der interessirten Bischöfe geeignet ist, durch oben angeführten, von der Geistlichkeit ohne Gewissensverletzung nicht zu erfüllenden Decrets-Inhalt dieselbe in ängstliches und Verwirrung erzeugendes Mitleid gezogen wird."

„Durch meine Euer Hochwohlgeboren in Innsbruck eröffnete Bereitwilligkeit, mich in die Diöcestheile der österreichischen Staaten zu verfügen, bin ich dem Vorwurfe eines ausländischen Bischofes sattsam begegnet, einem Vorwurfe, den ich nach 22jähriger Verwaltung des nie abgetretenen

Bisthums, zu dem ich wie jeder der übrigen geistlichen Reichsfürsten mit allerhöchster Genehmigung erwählt worden, wohl nicht erwartet hätte, und der für mich um so auffallender und unfaßbarer ist, als die mit dem Bischof von Chur in Pastorirung des Tirols und Vorarlbergs sich theilenden, von diesen Grenzen noch weit entferntern Fürstbischöfe von Constanz und Augsburg oder ihre Ordinariate ungestört und unangefochten ihr Hirtenamt fortsetzen. Die von mir in jeder Eigenschaft, als Bischof und Reichsfürst, der Kirche und dem allerdurchlauchtigsten Erzhause unverbrüchlich und klaglos gewidmete Sorgfalt und bei jedem Anlaß klar ausgesprochene Devotion sollten mir doch diese entrüstende persönliche Ausnahme nicht erwirkt haben."

„Ich wiederhole Eurer Hochwohlgeboren übrigens am Schlusse dieser mir abgedrungenen so achtungsvollen als freimüthigen Sachen-Darstellung, daß ich dem Ausspruche Sr. Heiligkeit, sollte er auch die angesonnene Uebergabe meiner österreichischen Diöcestheile bestätigen, mich augenblicklichst und mit der schuldigsten Ergebung fügen werde, (so schwer auch dieses neue Opfer dem Schuldlosen zu stehen kommt,) nur bin ich es in diesem Falle der erlaubten Sorge für Selbsterhaltung schuldig, vor der wirklichen Uebergabe auf die ferner nicht zu verzögernde Erfüllung der von Sr. Heiligkeit mit dem abgetretenen Landesfürsten von Tirol und Vorarlberg stipulirten Bedingniß, mir für die vergangenen und künftigen Zeiten alle in diesen Ländern ehemals be-

zogenen Einkünfte ohne Schmälerung zukommen zu lassen, auch bei dem dermaligen Regenten pro praeterito et futuro als ohnehin von dem Reichsreceß ausgesprochene Entschädigung ehrerbietigst anzubringen, wenn Se. k. k. Majestät nicht durch eine anderweitige standesmäßige Versorgung für mich Bedacht zu nehmen sich bewogen finden sollten."

„Chur, 8. Februar 1815.

Carl Rudolph, Fürstbischof."

Beilage Nr. 3.

Päpstliches Breve an den Fürstbischof Carl Rudolph, wodurch ihm die Trennung seiner Bisthumsantheile in Tirol und Vorarlberg angezeigt wird.

Pius VII., Papst.

„Ehrwürdiger Bruder! Heil und apostolischen Segen.

„Deine ausgezeichneten kindlichen Gesinnungen, und ganz sonderbare und bewährte Ergebenheit gegen Uns und diesen heiligen apostolischen Stuhl lassen Uns ganz und gar keinen Zweifel, daß Du allem dem, was Wir mit reiflicher Erwägung anordnen und vorschreiben werden, ganz gern auch Deine Zustimmung geben werdest."

„Wie Wir gegen Dich gesinnt sind, und wie sehr Wir es in Unserer Pflicht hielten, Deine Würde mit allem Nachdruck zu schützen, mag aus jenem Schreiben vom 24. August 1814 hervorgehen, das Wir in Form eines Breve an Dich gerichtet haben. Durch dasselbe Schreiben

haben Wir jene Antheile Deiner Diöcese auf tirolischem und vorarlbergischem Gebiete, welche Wir während der traurigsten Zeitverhältnisse dem ehrwürdigen Bruder Carl Franz, Bischof zu Brixen, zur Administration angewiesen haben, Dir ganz gern und vollständig wieder zurückgestellt, und zwar bei dem ersten Schimmer einer friedlicheren Zeit."

„Allein jetzt sind wieder Umstände von ganz besonderer Wichtigkeit eingetreten, die Uns veranlassen, Dir den Vollzug Unsers oberwähnten Breve zu suspendiren. Du wirst also fürderhin von jeder Ausübung einer bischöflichen Jurisdiction in jenen Theilen von Tirol und Vorarlberg Dich enthalten. Wir haben aber so wenig Grund zu befürchten, Dir mit dieser Verordnung unangenehm und lästig zu werden, daß Wir vielmehr überzeugt sind, Du werdest Dich freuen, nicht so sehr, daß Dir ein großer Theil der oberhirtlichen Last abgenommen wird, sondern vielmehr, daß Dir der Anlaß gegeben ist, in einer der wichtigsten Angelegenheiten Uns Deine Ergebenheit und Willfährigkeit beurkunden zu können."

„Da nun aber die Last, die Wir Dir abgenommen, dem Bischof von Brixen aufgebürdet wird; so würde es Uns sehr erwünscht sein, daß Du Dich mit demselben in brüderlicher Freundschaft über Alles verständigen würdest, was zur Erhaltung des christlichen Friedens und zur Beförderung des Seelenheils jener Gläubigen in Tirol und Vorarlberg, die ehedem Deine Untergebenen gewesen sind, zuträglich sein kann."

„In der Erwartung, daß Du Dich bereitwillig in diese Anordnung fügen und Uns den angenehmsten und erneuerten Beweis Deiner kindlichen Verehrung gegen Uns geben werdest, ertheilen Wir Dir, ehrwürdiger Bruder, und Deiner Herde zum Zeichen Unsers vorzüglichsten Wohlwollens zu Dir, Unsern apostolischen Segen."

„Gegeben zu Rom bei St. Maria Major unter dem Fischerringe den 27. Jänner 1816. Unsers Papstthumes im sechzehnten Jahre."

Beilage Nr. 4.

Letztes Trostschreiben *) des heiligen Vaters Gregor XVI. an Carl Rudolph, weiland Bischof von Chur und St. Gallen, über die Synodalsache und Suspension des Professors A. F.

„Ehrwürdiger Bruder!

„Heil und apostolischen Segen.

„Kaum vermögen Wir den Schmerz in Worte zu fassen, den Wir bei Deinem unter'm 4. Juni letzthin an Uns gerichteten Schreiben empfunden haben. — Zwar waren Uns weder die Neuerungen verborgen, welche gewisse unkluge und verblendete Geistliche Deines Bisthums gegen die bestehende Kirchendisciplin in jenen Gegenden unternommen, und die Convente, welche sie zu diesem Zwecke selbst gegen Dein Verbot abgehalten haben; noch die irrigen

*) Gedruckt Luzern 1834, bei Gebrüder Räber.

und verderblichen Lehren, welche der Priester A. F. in seiner Predigt, die er vorerst an das Volk hielt, nachher noch vermehrt durch den Druck bekannt machte, vorgetragen und vertheidiget hat, und die Parteinahme, welche für benannten Priester und seine schlechte Sache das Landkapitel Utznach, dessen Mitglied er ist, offen und ungescheut ergriff; all' das Bittere war Uns schon von anderer Seite her zur Kenntniß gebracht worden."

„Auf die Meinung aber, die Wir Uns einmal von der Kraft und Wirksamkeit Deiner Hirtensorgfalt gebildet haben, und die in der That sehr groß ist, mit bestem Grund gestützt und zugleich für gewiß erachtend, es werde in einer so wichtigen Sache bei Dir weder an Eifer noch an Fleiß etwas mangeln, hofften Wir immer, Du werdest es leicht bewirken, daß der unglückliche Priester und seine Begünstiger und Anhänger, zu bessern Grundsätzen zurückkehrend, ihre Irrthümer schlechterdings verwerfen, den Geist schädlicher Neuerung völlig ablegen und Deiner rechtmäßigen Autorität fürderhin freiwillig sich unterwerfen würden."

„Mit Unwillen aber und großer Betrübniß haben Wir Uns überzeugen müssen, daß Unsere Hoffnung vergebens gewesen. Denn in Deinem erwähnten Schreiben hast Du Uns förmlich angezeigt, daß der Priester A. F. den väterlichen Ermahnungen, womit Du ihn auf den rechten Weg zurückzuführen suchtest, nicht nur keine Folge geleistet habe, so daß Du zufolge schwerer Amtspflicht genöthiget warest,

seine falschen und verderblichen Lehren durch ein offenes Decret zu verdammen und ihn selber, kraft Deiner bischöflichen Autorität, auf eine von den heiligen Canones vorgeschriebene Weise zu bestrafen; sondern daß sowohl dieser Priester als auch das Kapitel Utznach sich erkühnten, von Deinem Urtheil weg an ein durchaus unrechtmäßiges und uneigentliches Gericht zu appelliren, und daß sie durch Handlungen sowohl als durch Verbreitung neuer Schriften die Sache so weit getrieben haben, daß Du nicht länger anstehen zu müssen für gut gefunden, sondern im eifrigen Streben, das immer weiter um sich greifende, die Reinheit des Glaubens und die Heiligkeit der Kirchenzucht bedrohende Uebel abzuwenden, das ganze Geschäft an Uns einzuleiten und darüber das höchste Urtheil Unserer apostolischen Autorität von Uns verlangen zu müssen glaubtest."

„Diesem Rathe folgend, hast Du, ehrwürdiger Bruder! fürwahr nur das gethan, was der Primat der Ehre und Gewalt, der den römischen Päpsten von Gott verliehen ist, fordert, und was die allgemeine Disciplin der Kirche sowohl als eine immerwährende Uebung bestimmt. — Denn in der That beweist allerwärts die Kirchengeschichte hinlänglich, daß man seit den ersten Jahrhunderten wichtigere Angelegenheiten, worunter vorzugsweise jene zu zählen sind, welche den Glauben, die Disciplin, die ächte Regierung und den Zustand der Kirche betreffen, an den apostolischen Stuhl einzuleiten gewohnt war; und um die ältern, sehr zuverlässigen Denkmäler zu übergehen, führen Wir nur das

herrliche Zeugniß an, welches in spätern Zeiten der gallikanische Klerus diesem heiligen Stuhle gegeben hat; denn dieser schrieb an Innocenz X., Unsern Vorfahren, und begann seine Zuschrift mit den Worten: „„Es ist eine feierliche Sitte der Kirche, wichtigere Angelegenheiten (majores causae) an den apostolischen Stuhl einzuleiten, welche fortwährend beizubehalten der niemals wankende Glaube des heiligen Petrus mit Recht fordert.““

„Wir nun, die Wir nach dem Willen Gottes ohne Unser Verdienst erhoben auf den Stuhl Petri, aufgestellt zum Mittelpunkte der katholischen Einheit, über das Heil der Herde des Herrn allen Ernstes zu wachen und mit aller Mühe und Sorgfalt dahin zu trachten haben, daß die heilige Hinterlage des Glaubens vor allen boshaften Unternehmungen der Feinde der Religion wohlbewahrt und unversehrt erhalten, und daß nichts der allgemeinen Disciplin der Kirche oder ihrer göttlichen Einrichtung Widerstreitendes eingeführt werde, beloben hiemit nicht allein Deine Hirtensorge und Standhaftigkeit, womit Du, ehrwürdiger Bruder, den verwegenen Versuchen des Priesters A. F. und seiner Begünstiger Dich widersetzet hast, und genehmigen und billigen Deine ganze Handlungsweise in diesem Geschäfte; sondern Wir verleihen auch dem, was Du zur Hinderung und Bestrafung der in dem Irrthum verharrenden Hartnäckigkeit dieses Priesters unternommen und verordnet hast, die Kraft Unserer apostolischen Autorität.“

„Wir behalten Uns übrigens vor, nach Abschluß des Untersuches über die von F. herausgegebene Schrift und mehrere andere dieser Art, welche Wir erfahrnen Gottesgelehrten übertragen haben und in eigener Person noch vornehmen werden, Unser höchstes Urtheil, welches Du von Uns verlangst, über dessen Lehren sowohl als über andere dergleichen auszusprechen; obwohl eine längere Untersuchung kaum nöthig ist, damit jene Lehren auch noch durch Unser und des heiligen Stuhles Urtheil verurtheilt werden, da sie ihre Falschheit und Verwerflichkeit von selbst schon kund geben."

„Je glühender übrigens der Eifer ist, der Dich für das Wohl der Religion und Deiner Dir anvertrauten Herde erfüllt, je größer Deine Achtung gegen Uns und diesen apostolischen Stuhl ist, um so zutrauensvoller ermahnen Wir Dich, daß Du, an dem so wohl Begonnenen festhaltend, nicht nachlassest, den Kampf des Herrn tapfer zu kämpfen gegen jene unglücklichen Söhne der katholischen Kirche, die sich nicht schämen vom Schooße der geliebtesten Mutter abzuirren und Falsches gegen sie zu reden. — Wir beweinen diese unglücklich verblendeten Menschen, geben aber die Hoffnung nicht auf, sie werden, von den Gewissensbissen endlich erschüttert und von der Stimme Gottes, die in ihren Herzen zu warnen nicht abläßt, gerührt, zur Besserung zurückkehren und sich bestreben, so bald es möglich den Schaden wieder gut zu machen, welchen sie durch ihr böses

Beispiel dem Volke und dem übrigen Klerus Deines Bisthums angethan haben. — Und Wir hoffen zuversichtlich, Du werdest, ehrwürdiger Bruder! dafür alle Mühe und allen Fleiß verwenden."

„Zugleich können Wir hier nicht anders, als Dich ermahnen, daß Du in Betracht der Hartnäckigkeit und des bösen Willens dieser Männer, ehrwürdiger Bruder! Dich durch ihre Bestrebungen nicht bewegen lassest, eine Diöcesansynode zu berufen, sondern daß Du selbe auf eine gelegene Zeit verschiebest. Denn was durch das Gesetz der Kirche heilsam und weise ist festgesetzt worden, könnte des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und Personen wegen gerade zum Schaden und zum Anlaß größern Aufruhrs verkehrt werden. — Aus gleichen Gründen halten Wir es nicht für gut, daß Du unter solchen Umständen ihren Wünschen um Einführung eines neuen, allen jenen Kirchen gemeinsamen Rituals Dich bereitwillig erzeigest. — Was Wir in diesen Sachen zu thun für gut erachten und zugleich angelegentlich wünschen, ist, daß Du jene Ordnung und jenes Ritual dort einzuführen bedacht seiest, welches Unsere römische Kirche, die Lehrerin aller übrigen, gebraucht. Solltest Du aber das nicht für heilsam erachten, so wollen Wir, daß jenes Ritual und jene Ordnung beobachtet werde, welches bis anhin im Bisthum in Uebung war, und daß nichts Neues, wenigstens ohne Unsere Vorberathung, eingeführt werde."

„Im vollen Zutrauen zu Deinem Eifer in Erfüllung dieser Unserer Weisungen und Räthe ertheilen Wir Dir, ehrwürdiger Bruder! und Deiner gläubigen Herde in aller Liebe den apostolischen Segen."

„Gegeben zu Rom bei Maria Major, den 24. Juni 1833, im dritten Unsers Papstthums.

Gregorius P. P. m. p."



Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

